

Zugang zu Gerichten in Österreich

Toolkit



Inhalt

1	Einleitung	5
1.1	Zugang zu Gerichten – Definition und Ziel laut Aarhus Konvention	5
2	Rechtliche Rahmenbedingungen	7
2.1	Völkerrecht: Aarhus Konvention	7
2.1.1	Zugang zu Gerichten iZm Umweltinformationen	8
2.1.2	Zugang zu Gerichten iZm Öffentlichkeitsbeteiligung	8
2.1.3	Zugang zu Gerichten iZm Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Privatpersonen	10
2.1.4	Allgemeine Anforderungen an Überprüfungsverfahren	12
2.2	Unionsrecht	17
2.2.1	Konkrete Rechtsakte, die Zugang zu Gerichten gewähren	17
2.2.2	Die Mitteilung der Europäischen Kommission und weitere Rechtsprechung des EuGH..	22
2.3	Österreichisches Recht	28
3	Verfahren, in denen Zugang zu Gerichten gewährleistet sein muss	29
3.1	Zugang zu Gerichten iZm Umweltinformationen	29
3.1.1	Verfahren	29
3.1.2	Rechtsmittelbefugnis	31
3.1.3	Überprüfungsumfang.....	31
3.1.4	Rechtsschutz.....	32
3.1.5	Kosten.....	32
3.2	Zugang zu Gerichten iZm Öffentlichkeitsbeteiligung	33
3.2.1	Verfahren	33
3.2.2	Rechtsmittelbefugnis	36
3.2.3	Überprüfungsumfang.....	45
3.2.4	Rechtsschutz.....	45
3.2.5	Kosten.....	45
3.3	Zugang zu Gerichten bei Verstößen gegen nationales Umweltrecht durch Behörden.....	46
3.3.1	Verfahren	46
3.3.2	Rechtsmittelbefugnis	49
3.3.3	Handlungen/Unterlassungen, die gegen österreichisches Umweltrecht verstoßen	50

3.3.4	Überprüfungsumfang.....	50
3.3.5	Rechtsschutz.....	51
3.3.6	Kosten.....	51
3.4	Zugang zu Gerichten bei Verstößen gegen nationales Umweltrecht durch Privatpersonen	52
4	Sonstige Verfahren.....	54
4.1	EuGH	54
4.1.1	Die Aarhus-Verordnung: ein Administrativverfahren zur internen Überprüfung	54
4.1.2	Die unmittelbare Klage vor den EU-Gerichten gemäß Art 263 Abs 4 AEUV	55
4.1.3	Die Möglichkeit einer Vorabentscheidung durch den EuGH.....	56
4.2	Zugang zum Aarhus Convention Compliance Committee (ACCC)	58
4.2.1	Einreichen einer Mitteilung	58
4.2.2	Anforderungen an die Öffentlichkeit.....	60
4.2.3	Umfang der Überprüfung.....	61
4.2.4	Rechtsschutz.....	61
4.2.5	Kosten.....	62
4.3	Zugang zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR).....	62
4.3.1	Beschwerden und ihre Voraussetzungen	63
4.3.2	Anforderungen an die Beschwerdebefugnis	63
4.3.3	Umfang der Überprüfung.....	64
4.3.4	Rechtsschutz.....	64
4.3.5	Kosten.....	65
4.4	Sonstige Rechtsschutzmöglichkeiten	65
4.4.1	Volksanwaltschaft.....	65
4.4.2	Umweltanwaltschaften.....	65
4.4.3	Amtshaftung	66
4.4.4	Zivilrecht.....	66
5	Weitere relevante Informationen	69
5.1	Einschränkung der Anerkennung von Umweltorganisationen	69
5.2	Rückwirkung der Anfechtungsbefugnis.....	70
5.3	Ausschluss der aufschiebenden Wirkung	71
6	Quellen und Links	72
6.1	Völkerrecht	72

6.2	EU-Recht.....	72
6.3	Nationales Recht	72
6.4	Literatur	73
6.5	Sonstiges	73
7	Abkürzungen	74
8	Impressum	76

1 Einleitung

Obwohl Umweltpolitik und –gesetzgebung der EU sehr weit entwickelt und umfangreich sind, verschlechtert sich der Zustand der Umwelt Europas rapide. Rechtliche und politische Rahmenprogramme liefern nicht die gewünschten Ergebnisse, weil sie nicht ordnungsgemäß umgesetzt werden.

Die Erfahrung in den EU-Mitgliedsstaaten zeigt, dass man sich nicht auf die Behörden allein verlassen kann, um die Umsetzungsdefizite zu überwinden. Es ist daher äußerst wichtig, dass es aktive Bürgerinnen und Bürger gibt, die – ob allein oder über NGOs – die Tätigkeiten der Behörden unterstützen oder sogar ersetzen. Um dieser Rolle gerecht zu werden braucht es aber Zugang zu gerichtlicher Überprüfung.

Garantiert wird dieses Recht auf Zugang zu Gerichten durch verschiedenste Rechtsquellen: Es ist im Übereinkommen der UNECE über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten 1998 (die “Aarhus Konvention”, in weiterer Folge AK), aber auch in verschiedenen EU-Rechtsvorschriften wie der Charta der Grundrechte der EU sowie in der Rechtsprechung des Gerichtshofes der EU (EuGH) festgelegt. Zudem finden sich in nationalen Rechtsvorschriften entsprechende Umsetzungsbestimmungen.

Die AK gibt das allgemeine rechtliche System für Umweltangelegenheiten vor und wurde teilweise auch ins EU-Recht übertragen. Der EuGH hat jedoch auch Rechte etabliert, die nicht der Konvention, sondern unmittelbar wirkenden Bestimmungen in EU-Richtlinien entstammen.

Dieses Toolkit verschafft einen umfassenden Überblick über die Rechtsstruktur des Zugangs zu Gerichten in Umweltangelegenheiten. Es zielt darauf ab, für Bürgerinnen und Bürger, Rechtsanwaltschaft, Behörden, Richterschaft und NGOs die rechtlichen Möglichkeiten darzustellen, aber auch Hürden und Defizite des nationalen Rechtssystems aufzuzeigen und anzusprechen. Der erste Teil dieses Toolkits gibt eine Einführung in das Rechtssystem der AK. Der zweite Teil behandelt EU-Rechtsvorschriften sowie Rechtsprechung des EuGH und Entscheidungen des Einhaltungsausschusses der AK (Aarhus Convention Compliance Committee, in weiterer Folge ACCC). Der dritte Teil widmet sich schließlich dem rechtlichen Rahmen in Österreich.

1.1 Zugang zu Gerichten – Definition und Ziel laut Aarhus Konvention

In der Präambel der AK wurde festgehalten, “*daß jeder Mensch das Recht hat, in einer seiner Gesundheit und seinem Wohlbefinden zuträglichen Umwelt zu leben, und daß er sowohl als Einzelperson als auch in Gemeinschaft mit anderen die Pflicht hat, die Umwelt zum Wohle gegenwärtiger und künftiger Generationen zu schützen und zu verbessern*”. Sie betont weiter, “*daß Bürger zur Wahrnehmung dieses Rechts und zur Erfüllung dieser Pflicht Zugang zu*

Informationen, ein Recht auf Beteiligung an Entscheidungsverfahren und Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten haben müssen". Und dass außerdem, da "ein verbesserter Zugang zu Informationen und eine verbesserte Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren die Qualität und die Umsetzung von Entscheidungen verbessern", "die Öffentlichkeit, einschließlich Organisationen, Zugang zu wirkungsvollen gerichtlichen Mechanismen haben soll, damit ihre berechtigten Interessen geschützt werden und das Recht durchgesetzt wird".

Art 3 AK beschreibt die allgemeinen Verpflichtungen der Vertragsparteien, um sicherzustellen, dass das in der Konvention geregelte Zugangsrecht ordnungsgemäß umgesetzt wird. Er lautet wie folgt:

- 1. Jede Vertragspartei ergreift die erforderlichen Gesetzgebungs-, Regelungs- und sonstigen Maßnahmen, einschließlich Maßnahmen zur Harmonisierung der Bestimmungen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen enthaltenen Bestimmungen über Informationen, Öffentlichkeitsbeteiligung und Zugang zu Gerichten, sowie geeignete Maßnahmen zum Vollzug, um einen klaren, transparenten und einheitlichen Rahmen zur Durchführung dieses Übereinkommens herzustellen und aufrechtzuerhalten.*
- 2. Jede Vertragspartei bemüht sich, sicherzustellen, daß öffentlich Bedienstete und Behörden der Öffentlichkeit Unterstützung und Orientierungshilfe für den Zugang zu Informationen, zur Erleichterung der Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und für den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten geben.*
- 3. Jede Vertragspartei fördert die Umwelterziehung und das Umweltbewußtsein der Öffentlichkeit insbesondere in Bezug auf die Möglichkeiten, Zugang zu Informationen zu erhalten, sich an Entscheidungsverfahren zu beteiligen und Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten zu erhalten.*
- 4. Jede Vertragspartei sorgt für angemessene Anerkennung und Unterstützung von Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen, die sich für den Umweltschutz einsetzen, und stellt sicher, daß ihr innerstaatliches Rechtssystem mit dieser Verpflichtung vereinbar ist.*

Die dritte Säule der Konvention setzt sich aus den Vorschriften über den Zugang zu Gerichten in Art 9 AK zusammen. Der Zugang zu Gerichten dient dazu, die Rechte und Pflichten zum Zugang zu Umweltinformation und zur Öffentlichkeitsbeteiligung aus den ersten zwei Säulen der Konvention durchzusetzen und Handlungen und Unterlassungen von Behörden oder Privatpersonen, die mutmaßlich Vorschriften des Umweltrechts verletzen, anzufechten.

2 Rechtliche Rahmenbedingungen

2.1 Völkerrecht: Aarhus Konvention

Die AK wurde am 25. Juni 1998 von der EU unterzeichnet und trat 2005 in Kraft. Laut Art 216 Abs 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (AEUV) binden *“[d]ie von der Union geschlossenen Übereinkünfte [...] die Organe der Union und die Mitgliedstaaten”*. Daher ist die AK für die Organe der EU – einschließlich des EuGH – und die 28 Mitgliedsstaaten rechtsverbindlich. Alle Mitgliedsstaaten haben die Konvention ratifiziert.

Die AK besteht aus drei “Säulen”, die einander für eine vollständige Umsetzung der Ziele der Konvention bedingen: Zugang zu Informationen, Öffentlichkeitsbeteiligung und Zugang zu Gerichten (Art 4-9 AK).

Die Konvention gilt für Behörden gemäß Art 2 Abs 2 AK. Organe oder Einrichtungen, die in gerichtlicher Eigenschaft handeln, sind ausgeschlossen. Laut dem Umsetzungsleitfaden zur AK (Aarhus Convention Implementation Guide) *“hält nichts in der Konvention einen Vertragsstaat davon ab, sich zu entschließen, das Recht dahingehend auszuweiten, dass diese Organe und Einrichtungen erfasst werden, auch wenn er von der Konvention nicht dazu verpflichtet ist.”*¹ Dieser Aspekt wird unter Punkt 2.2. näher erläutert.

Die Konvention hat einen recht großen Anwendungsbereich, denn laut Art 3 Abs 9 AK *“hat die Öffentlichkeit [...] Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, ohne dabei wegen Staatsangehörigkeit, Volkszugehörigkeit oder Wohnsitz benachteiligt zu werden; eine juristische Person darf nicht aufgrund ihres eingetragenen Sitzes oder aufgrund des tatsächlichen Mittelpunkts ihrer Geschäftstätigkeit benachteiligt werden”*. Die Konsequenz aus diesem Art 3 Abs 9 AK ist, dass die Anforderungen, die an NGOs gestellt werden, um klagebefugt zu sein, nicht verhindern oder übermäßig erschweren dürfen, dass auch ausländische NGOs eine Klagebefugnis erhalten.² Dies ist im Fall von Handlungen mit grenzüberschreitenden Auswirkungen besonders wichtig. Der Umsetzungsleitfaden legt außerdem nahe, dass das Erfordernis, ein Umweltverband müsse in einem bestimmten Land für eine bestimmte Anzahl von Jahren aktiv gewesen sein, möglicherweise nicht im Einklang mit Art 3 Abs 9 AK steht.³ Es könnte auch überhaupt die Anforderung, dass ein Verband aktiv gewesen sein muss, unrechtmäßig sein, zB wenn es um die Klagebefugnis kürzlich gegründeter NGOs geht. Diese Bestimmung soll verhindern, dass Mitgliedsstaaten von NGOs verlangen, einen Tätigkeitsmittelpunkt in einem bestimmten geographischen Gebiet zu haben oder dass die Gründung nach bestimmten nationalen Gesetzen erfolgen muss.

¹ Umsetzungsleitfaden (Aarhus Convention Implementation Guide), 49 (bei sämtlichen Zitaten aus diesem Umsetzungsleitfaden in deutscher Sprache handelt es sich um eigene Übersetzungen).

² Mitteilung der Kommission über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (2017/C2745/01), Rn 82f.

³ Umsetzungsleitfaden, 58.

2.1.1 Zugang zu Gerichten iZm Umweltinformationen

Art 4 AK gewährt der Öffentlichkeit das Recht, Umweltinformationen, die Behörden vorliegen, zu beantragen und zu erhalten. Laut Art 9 Abs 1 AK hat jede Person, die nach Art 4 AK Zugang zu Umweltinformationen beantragt, das Recht, den behördlichen Umgang mit einem solchen Antrag anzufechten. Die Überprüfung der Entscheidung der Behörde muss von einem Gericht oder alternativ *“einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle”* erfolgen. Nach dem Umsetzungsleitfaden müssen solche alternativen unabhängigen und unparteiischen Stellen, die keine Gerichte sind, *“mindestens gerichtsähnlich sein, mit Garantien um ein rechtsstaatliches Verfahren sicherzustellen, unabhängig von dem Einfluss jeder Regierungsgewalt und mit keiner privaten Einrichtung verbunden”*.⁴

Art 9 Abs 1 AK erfordert außerdem, dass jede Vertragspartei sicherstellt, dass eine antragstellende Person *“Zugang zu einem schnellen, gesetzlich festgelegten sowie gebührenfreien oder nicht kostenaufwendigen Überprüfungsverfahren durch eine Behörde oder Zugang zu einer Überprüfung durch eine unabhängige und unparteiische Stelle, die kein Gericht ist, hat”*.

2.1.2 Zugang zu Gerichten iZm Öffentlichkeitsbeteiligung

Art 9 Abs 2 AK verschafft der **betroffenen Öffentlichkeit** das Recht, Entscheidungen, Handlungen und Unterlassungen anzufechten, die Art 6 AK unterliegen. Art 6 AK enthält jene Bedingungen, unter denen eine Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgen muss. Die Regelungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung gelten für Genehmigungsverfahren bzgl den konkreten Tätigkeiten oder Vorhaben, die in Anhang I AK aufgelistet sind⁵ sowie bzgl Tätigkeiten, die nicht im Anhang I aufgeführt sind, aber eine erhebliche Auswirkung auf die Umwelt haben können⁶ (Art 6 AK).

Gemäß Art 9 Abs 2 AK stellt *“[j]ede Vertragspartei [...] im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften sicher, daß Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit,*

(a) die ein ausreichendes Interesse haben oder alternativ

⁴ Umsetzungsleitfaden, 191.

⁵ Anhang 1 AK enthält Aktivitäten, von denen angenommen wird, dass sie erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können. Er umfasst Aktivitäten aus dem Energiebereich, der mineralverarbeitenden Industrie, der chemischen Industrie, der Abfallbehandlung, sowie Tätigkeiten wie zB Herstellung und Verarbeitung von Metallen, Abwasserbehandlungsanlagen, spezifische Industrieanlagen, Straßenbau, Häfen, Grundwasserentnahme- oder künstliche Grundwasserauffüllungssysteme, Umleitung von Wasserressourcen, Gewinnung von Erdöl und Erdgas, etc.

⁶ Art 6 Abs 1 lit b AK ermöglicht den Vertragsstaaten die Vorschriften nicht auf Aktivitäten, die für innerstaatliche Verteidigungszwecke geplant oder durchgeführt werden, anzuwenden.

(b) eine Rechtsverletzung geltend machen, sofern das Verwaltungsprozeßrecht einer Vertragspartei dies als Voraussetzung erfordert,

Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht und/oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle haben, um die materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen anzufechten, für die Art 6 und - sofern dies nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht vorgesehen ist und unbeschadet des Absatzes 3 - sonstige einschlägige Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten”.

○ **Wer ist klagebefugt?**

Dieses Überprüfungsrecht steht der “betroffenen Öffentlichkeit” zur Verfügung, die in Art 2 Abs 5 AK wie folgt definiert ist: *“die von umweltbezogenen Entscheidungsverfahren betroffene oder wahrscheinlich betroffene Öffentlichkeit oder die Öffentlichkeit mit einem Interesse daran. [...] nichtstaatliche Organisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen und alle nach innerstaatlichem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllen, [haben] ein Interesse”.*

○ **“ausreichendes Interesse” oder “Rechtsverletzung”**

Voraussetzung der Klagebefugnis ist entweder ein ausreichendes Interesse oder die Geltendmachung einer Rechtsverletzung. *“Was als ausreichendes Interesse und als Rechtsverletzung gilt, bestimmt sich nach den Erfordernissen innerstaatlichen Rechts und im Einklang mit dem Ziel, der betroffenen Öffentlichkeit im Rahmen dieses Übereinkommens einen weiten Zugang zu Gerichten zu gewähren.” (Art 9 Abs 2 AK). „Der Ermessensspielraum, den Vertragsparteien bei der Festlegung der Voraussetzungen für die Klagebefugnis haben, ist von der Vorgabe, der betroffenen Öffentlichkeit einen weiten Zugang zu Gerichten zu gewähren, eingeschränkt.“⁷ Laut ACCC “bedeutet dies, dass die Vertragsparteien diese Bedingungen im Rahmen ihres Ermessens nicht in einer Art und Weise auslegen dürfen, die die Klagebefugnis erheblich einschränkt und ihren allgemeinen Verpflichtungen in Art 1, 3 und 9 der Konvention zuwiderläuft.”⁸*

Die Klagebefugnis an das Vorliegen einer Rechtsverletzung zu knüpfen hat sich laut der Europäischen Kommission *“als problematisch erwiesen, da der Umweltschutz in der Regel dem allgemeinen öffentlichen Interesse dient und nicht darauf abzielt, dem Einzelnen ausdrücklich Rechte zu übertragen”⁹*. Eine Vielzahl von Entscheidungen des ACCC und des EuGH sind aus der Anwendung des Kriteriums „Rechtsverletzung“ entstanden.¹⁰

⁷ ACCC/C/2005/11 (Belgium), ECE/MP.PP/C.1/2006/4/Add.2, Rn 33 (bei sämtlichen Zitaten aus Entscheidungen des ACCC in deutscher Sprache handelt es sich um eigene Übersetzungen).

⁸ ACCC/C/2010/48 (Austria), ECE/MP.PP/C.1/2012/4, Rn 61 und ACCC/C/2010/50 (Czech Republic), Rn 75.

⁹ Mitteilung der Kommission, Rn 102.

Gemäß Art 9 Abs 2 AK gilt *“zu diesem Zweck [...] das Interesse jeder nichtstaatlichen Organisation, welche die in Art 2 Nummer 5 genannten Voraussetzungen erfüllt, als ausreichend im Sinne des Buchstaben a. Derartige Organisationen gelten auch als Träger von Rechten, die im Sinne des Buchstaben b verletzt werden können.”* NGOs, die die Voraussetzungen aus Art 2 Abs 5 AK und etwaige nationale Vorgaben erfüllen, sind automatisch nach Art 9 Abs 2 AK und der umsetzenden EU-Gesetzgebung klagebefugt. Grund dafür ist die Annahme, dass sie ein ausreichendes Interesse oder Rechte, die verletzt werden können, haben, sodass sie keine weiteren Voraussetzungen erfüllen müssen. Dies wird oft als „*de lege*-Klagebefugnis“ von NGOs bezeichnet.

- **Was ist anfechtbar?**

Gemäß Art 9 Abs 2 AK haben Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit das Recht *“die materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen anzufechten”*.¹¹ Die Mitteilung der Kommission und der Umsetzungsleitfaden definieren verfahrensrechtliche Rechtswidrigkeit als eine Verletzung von gesetzlich verankerten Verfahrensvorschriften,¹² während sich eine materiell-rechtliche Rechtswidrigkeit darauf bezieht, dass ein Recht inhaltlich verletzt wurde.¹³ Im Gegensatz zu Art 9 Abs 3 AK, der sich auf Verstöße gegen umweltbezogene Bestimmungen bezieht, enthält Art 9 Abs 2 AK keine derartige Begrenzung des Prüfungsumfangs.

2.1.3 Zugang zu Gerichten iZm Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Privatpersonen

Gemäß Art 9 Abs 3 AK gilt: *“Zusätzlich und unbeschadet der in den Absätzen 1 und 2 genannten Überprüfungsverfahren stellt jede Vertragspartei sicher, daß Mitglieder der Öffentlichkeit, sofern sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen, Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren haben, um die von Privatpersonen und Behörden vorgenommenen Handlungen und begangenen Unterlassungen anzufechten, die gegen umweltbezogene Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts verstoßen.”*

- **Wer ist klagebefugt?**

¹⁰ Siehe ACCC/C/2010/48 (Austria), Rn 63; ACCC/C/2010/50 (Czech Republic), Rn 76; und EuGH C-72/12, *Gemeinde Altrip ua*, ECLI:EU:C:2013:712.

¹¹ Auf dieser Basis hat das ACCC zB entschieden, dass das Recht von Verbänden auf die Überprüfung von Entscheidungen weder allein auf die materiell-rechtliche noch allein auf die verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit begrenzt werden darf (ACCC/C/2010/50 [Czech Republic], Rn 81).

¹² Mitteilung der Kommission, Rn 132 und Umsetzungsleitfaden, 196.

¹³ Mitteilung der Kommission, Rn 136.

Art 9 Abs 3 AK bezieht sich auf *“Mitglieder der Öffentlichkeit”* – nicht nur der *“betroffenen Öffentlichkeit”* wie Art 9 Abs 2 AK – und erlaubt diesen, Verstöße sowohl von *“Privatpersonen”* als auch *“Behörden”* anzufechten. Art 2 Abs 4 AK definiert die *“Öffentlichkeit”* als *“eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen und, in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder der innerstaatlichen Praxis, deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen”*.

Während die Bestimmung *“etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien”* den Vertragsparteien einen gewissen Gestaltungsspielraum bei der Ausgestaltung der Klagebefugnis überlässt, kann eine Partei die Bestimmungen unter keinen Umständen so auslegen, dass faktisch alle oder fast alle Mitglieder der Öffentlichkeit davon ausgeschlossen sind. Das ACCC hat daher einen Test erstellt, der sicherstellen soll, dass Art 9 Abs 3 AK eingehalten wird. Dieser ist am besten in der Entscheidung ACCC/C/2008/31 (Germany) dargestellt: *“die Vertragsparteien dürfen die Bestimmung “sofern sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen” nicht als Vorwand verwenden, um so strenge Voraussetzungen einzuführen oder beizubehalten, dass es faktisch allen oder fast allen Mitgliedern der Öffentlichkeit, einschließlich Umweltorganisationen, verwehrt ist, Handlungen oder Unterlassungen, die gegen nationales umweltbezogenes Recht verstoßen, anzufechten”*.¹⁴

○ Was ist anfechtbar?

Das ACCC hat wiederholt bestätigt, dass Art 9 Abs 3 *“für alle Handlungen und Unterlassungen, die gegen nationales umweltbezogenes Recht verstoßen”*¹⁵ (eigene Hervorhebung) gilt. Eine Handlung muss folglich, sobald sie rechtswirksam ist, also es sich zB um keinen Entwurf mehr handelt, der richterlichen Kontrolle unterzogen werden können. Das bedeutet zB, dass der Begriff *“Handlungen”* sich nicht auf Rechtsakte von allgemeiner Geltung,¹⁶ umweltrechtliche Rechtsakte,¹⁷ rechtsverbindliche Akte oder Akte mit Außenwirkung,¹⁸ oder Entscheidungen über Lizenzen und Genehmigungen von Entwicklungsvorhaben¹⁹ beschränkt. Pläne und Programme werden im Sinne des Art 9 Abs 3 AK genauso als Handlungen angesehen.²⁰ Dabei kann es sich auch um genehmigende Entscheidungen handeln, die keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben und daher nicht von Art 9 Abs 2 AK erfasst werden, wie

¹⁴ ACCC/C/2008/31 (Germany), ECE/MP.PP/C.1/2014/8, Rn 92 (eigene Übersetzung). Siehe auch ACCC/C/2005/11 (Belgium), Rn 34–36; ACCC/C/2006/18 (Denmark), Rn 29–30; ACCC/C/2008/32 (European Union, Part I), ECE/MP.PP/C.1/2011/4/Add.1, Rn 77–80 und ACCC/C/2010/48 (Austria) (ECE/MP.PP/C.1/2012/4), Rn 68–70, Czechia, ECE/MP.PP/C.1/2012/11, Rn 85, Bulgaria, ECE/MP.PP/C.1/2013/4, Rn 65, Austria, ECE/MP.PP/C.1/2014/3, Rn 51.

¹⁵ ACCC/2005/11 (Belgium), ECE/MP.PP/C.1/2006/4/Add.2, Rn 28, (eigene Übersetzung). Siehe auch, ACCC/C/2008/32 (European Union, Part II), Rn 98–99, wonach die Bestimmung des Art 9 Abs 3 AK *“ein Anfechtungsrecht verschafft, wenn eine Handlung oder Unterlassung – alle Handlungen oder Unterlassungen eines Gemeinschaftsorgans oder einer Gemeinschaftseinrichtung, einschließlich aller Handlungen zur Durchführung von Politikern und aller Handlungen aufgrund von Gesetzen – gegen Umweltrecht verstößt”*.

¹⁶ ACCC/C/2008/32 (European Union, Part II), ECE/MP.PP/C.1/2017/7, Rn 51 und 94.

¹⁷ Ebd Rn 99.

¹⁸ Ebd Rn 103.

¹⁹ Report on decision V/9h (Germany).

²⁰ Siehe zB, ACCC/C/2005/11 (Belgium) und ACCC/C/2011/58 (Bulgaria).

das Urteil des EuGH in der Rs *Protect* zeigt.²¹ Das ACCC hat deswegen klargestellt, dass Art 9 Abs 3 AK den Vertragsparteien *“in Bezug auf die Frage, welche Handlungen oder Unterlassungen von den Durchführungsgesetzen ausgeschlossen werden können, kein Ermessen gewährt”*.²²

Die Bestimmungen bezüglich des Zugangs zu Gerichten nach der AK wurden in verschiedene EU-Richtlinien übernommen, um auf nationaler Ebene umgesetzt zu werden. Trotzdem gibt es noch Umsetzungsdefizite, insbesondere die Rechte aus Art 9 Abs 3 AK betreffend.

2.1.4 Allgemeine Anforderungen an Überprüfungsverfahren

Die AK enthält zudem in Art 9 Abs 4 und 5 allgemeine Anforderungen an die oben genannten Überprüfungsverfahren nach Art 9 AK.

- **Die Verfahren müssen einen "angemessenen und effektiven Rechtsschutz und, soweit angemessen, auch vorläufigen Rechtsschutz“ sicherstellen (Art 9 Abs 4 AK).**

Im Umsetzungsleitfaden wird dies folgendermaßen erläutert: *“angemessener Rechtsschutz erfordert eine Erleichterung dabei, die beabsichtigte Wirkung des Überprüfungsverfahrens zu gewährleisten. Dies kann durch den Ersatz vergangener Schäden und/oder durch die Vorbeugung zukünftiger Schäden erfolgen und/oder indem für eine Wiederherstellung gesorgt wird. Effektive Rechtsbehelfe müssen zu einer echten und effizienten Durchsetzung verhelfen. Die Vertragsparteien sollen versuchen, alle potenziellen Hindernisse für die Durchsetzung von vorläufigem Rechtsschutz und anderen Rechtsbehelfen zu beseitigen”*.²³

Vermeidung und Behebung von Schäden: Ein zentrales Thema ist das Risiko bzw Auftreten von Umweltschäden. Nach EU-Recht gibt es drei verschiedene Mechanismen, um die Vermeidung und Behebung von Umweltschäden zu gewährleisten: die Umwelthaftungsrichtlinie (UH-RL)²⁴, die (allgemeine) Verpflichtung zur Aufhebung rechtswidriger Folgen von Verstößen gegen das EU-Recht²⁵ und (im Speziellen) die Staatshaftung²⁶. Dies wird in der Mitteilung der Kommission²⁷ bestätigt, in der es heißt, dass auf Basis des Grundsatzes der loyalen

²¹ EuGH C-664/15, *Protect Nature-, Arten- und Landschaftsschutz Umweltorganisation*, ECLI:EU:C:2017:987, Rn 42 und 54-55.

²² ACCC/C/2008/32 (European Union, Part II), Rn 52 und 101.

²³ Umsetzungsleitfaden, 200.

²⁴ Art 1 UH-RL beschränkt Umweltschäden auf geschützte Tierarten, Landflächen und Wasser. Jedoch entschied der EuGH in der Rs C-129/16, *Türkevei Tejtermelő Kft*, ECLI:EU:C:2017:547, dass auch andere Schäden (wie zB Luftverschmutzung) umfasst sein können. Art 5 und 6 UH-RL stellen ein spezielles Regime auf, welches die Projektwerbenden dazu verpflichtet, spezielle vorbeugende und abhelfende Maßnahmen zu treffen.

²⁵ EuGH C-201/02, *Wells*, ECLI:EU:C:2004:12, Rn 64-66.

²⁶ EuGH C-420/11 *Leth*, ECLI:EU:C:2013:166, Rn 32, 40-42 und 44.

²⁷ Mitteilung der Kommission, Rn 155.

Zusammenarbeit (Art 4 Abs 3 EUV) die zentralen Voraussetzungen für Abhilfemaßnahmen bei Nichteinhaltung des EU-Rechts die Folgenden sind:

- Die Mitgliedstaaten dürfen keine Maßnahmen ergreifen, die die Erreichung eines im EU-Umweltrecht vorgeschriebenen Ziels ernsthaft gefährden können.²⁸
- Jedes Organ eines Mitgliedstaats muss die rechtswidrigen Folgen einer Verletzung des EU-Rechts beseitigen.²⁹

Die Mitgliedstaaten können frei regeln, auf welche Art und Weise sie dies nach nationalem Verfahrensrecht gewährleisten wollen (Verfahrensautonomie).

Aussetzung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der angefochtenen Entscheidung oder Handlung:

In bestimmten Situationen können solche Maßnahmen erforderlich sein, um eine wirksame Abhilfe zu gewährleisten. Das Urteil des EuGH in der Rs *Wells* zeigt, dass die nationalen Gerichte dazu verpflichtet sind, alle verfügbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Ziele der jeweiligen EU-Rechtsbestimmung sicherzustellen.³⁰ Darüber hinaus hat der EuGH in der Rs *Križan* bestätigt, dass die Nichtigerklärung einer Genehmigung aufgrund eines Verstoßes gegen das EU-Recht an sich nicht geeignet ist, "einen nicht gerechtfertigten Eingriff in das Eigentumsrecht des Betreibers gemäß Art 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union darzustellen."³¹ Die gleiche Logik gilt nicht nur für eine Genehmigungsentscheidung, der eine UVP vorausgehen musste, wie in der Rs *Wells*, sondern auch für Entscheidungen, die im Rahmen der Industrieemissions-RL, der FHH-RL und der SUP-Richtlinie³² getroffen wurden.

Anweisungen, die den Erlass unterlassener Maßnahmen vorschreiben: In Fällen, in denen eine Behörde es versäumt hat, einen nach EU-Recht erforderlichen Rechtsakt zu erlassen, hat der EuGH festgestellt, dass nationale Gerichte die Behörde dazu auffordern können, den unterlassenen Rechtsakt zu erlassen³³. Ebenso hat der EuGH erkannt, dass in Situationen, in der eine öffentliche Behörde einen Akt erlassen hat, der nicht den Anforderungen des EU-Rechts entspricht, die Aufgabe der nationalen Gerichte darin besteht, sicherzustellen, dass diese Anforderungen erfüllt werden³⁴.

²⁸ EuGH C-129/96, *Inter-Environnement Wallonie gegen Région wallonne*, ECLI:EU:C:1997:628, Rn 45.

²⁹ EuGH C-201/02, *Wells*, ECLI:EU:C:2004:12, Rn 64-65; Diese Voraussetzung leitet sich ab aus dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit (Art Abs 3 EUV) und aus dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf (Art 47 GRCh).

³⁰ EuGH C-201/02, *Wells*, ECLI:EU:C:2004:12, Rn 64 und 65.

³¹ EuGH C-416/10, *Križan*, ECLI:EU:C:2013:8, Rn 116.

³² Hinsichtlich der SUP-RL, siehe EuGH C-41/11, *Inter-Environment*, ECLI:EU:C:2012:103, Rn 44 und 46; hinsichtlich der FFH-RL, siehe EuGH C-399/14, *Grüne Liga Sachsen*, ECLI:EU:C:2016:10.

³³ Siehe EuGH Rs C-237/07, *Janecek*, ECLI:EU:C:2008:447, in der es um das Versäumnis, einen geeigneten Luftqualitätsplan im Rahmen der LuftqualitätsRL auszuarbeiten, geht.

³⁴ Siehe EuGH C-404/13 *ClientEarth*, ECLI:EU:C:2014:2382, Rn 58, welches einen Mangel im Luftqualitätsplan betrifft.

Einstweilige Maßnahmen: Art 9 Abs 4 AK bezeichnet den "vorläufigen Rechtsschutz" ausdrücklich als ein Element wirksamer Rechtsbehelfe. Die Konvention verlangt, dass der vorläufige Rechtsschutz "gegebenenfalls" zur Verfügung gestellt wird. Das ACCC hat daher festgestellt, dass es den nationalen Gerichten gestattet ist, zu prüfen, ob die Gewährung des vorläufigen Rechtsschutzes im konkreten Fall angemessen ist.³⁵ Es betonte jedoch auch, dass "die Gerichte in einem Überprüfungsverfahren im Rahmen des Art 9 der Konvention dazu verpflichtet sind, jeden Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz zu prüfen, um festzustellen, ob die Gewährung eines solchen Rechtsschutzes unter Berücksichtigung der Verpflichtung, faire und wirksame Rechtsbehelfe zu bieten, angemessen wäre".³⁶

Im EU-Recht ist die Anforderung, dass vorläufiger Rechtsschutz zugänglich sein muss, ein allgemein anerkannter Bestandteil der Rechtsprechung des EuGH.³⁷ Im umweltrechtlichen Kontext hat der EuGH diesen Grundsatz in der Rs *Križan*³⁸ angewandt, in der es um eine nach der Industrieemissions-RL erteilte Genehmigung ging.

Zudem³⁹ müssen die nationalen Verfahrensregeln auch im Hinblick auf das Recht auf wirksamen Rechtsschutz ausgelegt werden, **wie es in Art 19 Abs 1 EUV und Art 47 Abs 1 GRC verankert ist.**

- **Die Verfahren müssen "fair, gerecht, zügig und nicht übermäßig teuer" sein (Art 9 Abs 4 AK).**

Diese Anforderungen wurden in Art 11 Abs 4 UVP-RL, Art 25 Abs 4 Industrieemissions-RL und Art 23 Seveso-III-RL wortwörtlich umgesetzt. Für Klagen, die einen Verstoß gegen andere EU-Richtlinien geltend machen, in denen Art 9 Abs 4 AK nicht umgesetzt wurde, stammen die Anforderungen an Fairness, Gerechtigkeit und Zügigkeit aus drei verschiedenen Quellen: (1) die Verpflichtung zur Auslegung des nationalen Verfahrensrechts in Übereinstimmung mit Art 9 Abs 4 AK gemäß der Logik von *North East Pylon*⁴⁰; (2) die allgemeinen EU-Rechtsgrundsätze der Effektivität und Äquivalenz; und (3) Grundrechte, wie Art 47 GRC, gemäß der Logik von *Edwards*⁴¹.

Die Anforderungen an den "fairen und gerechten" Aspekt der Überprüfung sind auch im Umsetzungsleitfaden angeführt. So muss die Überprüfung beispielsweise "unparteiisch und frei

³⁵ ACCC/C/2007/22 (Frankreich), ECE/MP.PP/C.1/2009/4/Add.1, Rn 48ff.

³⁶ ACCC/C/2013/89 (Slowakei), Rn 97.

³⁷ EuGH C-213/89, *Factortame*, ECLI:EU:C:1990:257, Rn 21; und EuGH C-432/05 *Unibet*, ECLI:EU:C:2007:163, Rn 67.

³⁸ EuGH C-416/10 *Križan*, ECLI:EU:C:2013:8, Rn 109 – Der EuGH kommt zum Ergebnis, dass die Industrieemissions-RL zwar nicht explizit vorläufigen Rechtsschutz vorsieht, eine wirksame Vermeidung von Umweltverschmutzung, wie von der Industrieemissions-RL anvisiert, aber dennoch erfordert, "dass die Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit das Recht haben, bei dem Gericht oder der anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle den Erlass einstweiliger Anordnungen zu beantragen, die geeignet sind, solchen Umweltverschmutzungen vorzubeugen, was gegebenenfalls die vorübergehende Aussetzung der Vollziehung der angefochtenen Genehmigung einschließen kann."

³⁹ Der EuGH behandelt das Recht auf effektiven Rechtsschutz separat vom Grundsatz der Effektivität – siehe zB Rs C-93/12 *Agrokonsulting-04*, ECLI:EU:C:2013:432; oder, im umweltrechtlichen Kontext, Rs C-243/15 *Lesoochránárske zoskupenie* (Slowakischer Braunbär II), ECLI:EU:C:2016:838.

⁴⁰ EuGH C-470/16, *North East Pylon Pressure Campaign and Sheehy*, ECLI:EU:C:2018:185, Rn 52 und 57.

⁴¹ EuGH C-260/11, *Edwards and Pallikaropoulos*, ECLI:EU:C:2013:221, Rn 33. Siehe auch Mitteilung der Kommission, Rn 177.

von Vorurteilen, Bevorzugungen oder Eigeninteressen" sein und die Verfahren müssen "für alle Personen gleichermaßen angewendet werden, unabhängig von ihrer wirtschaftlichen oder sozialen Stellung, ethnischen Zugehörigkeit, Nationalität oder anderen Kriterien".⁴² Das ACCC hat ebenfalls Anforderungen hinzugefügt⁴³.

Was die Anforderung an die Zügigkeit der Überprüfung angeht, so hat das ACCC erklärt, dass es wichtig sei, "die Komplexität der faktischen oder rechtlichen Fragen, die der Fall oder das für den Antragsteller bzw der Antragstellerin anstehende Problem aufwirft"⁴⁴, zu bewerten, um festzustellen, ob Überprüfungsverfahren als übermäßig lang anzusehen sind. Die Anforderungen an die Zügigkeit unterscheiden sich jedoch hinsichtlich dessen, ob es sich nun um Verfahren nach Art 9 Abs 1, Abs 2 oder Abs 3 AK handelt.

Art 9 Abs 1 2. UAbs AK verlangt nicht nur den Zugang zu einem gerichtlichen Verfahren, sondern zudem auch "den Zugang zu einem schnellen, gesetzlich festgelegten sowie gebührenfreien oder nicht kostenaufwendigen Überprüfungsverfahren durch eine Behörde oder Zugang zu einer Überprüfung durch eine unabhängige und unparteiische Stelle, die kein Gericht ist". Die gleiche Anforderung spiegelt sich in Art 6 Abs 1 Umweltinformations-RL wider, der die Verfahren vor nationalen Gerichten über den Zugang zu Informationsanträgen regelt.

Die letzte Verfahrensanforderung nach Art 9 Abs 4 AK betrifft die Kosten des Gerichtsverfahrens. Die Kosten dürfen nicht "übermäßig teuer" sein und die Kostenvergütungen müssen "fair" sein. Sowohl das ACCC als auch der EuGH haben entschieden, dass die Frage, ob Kosten übermäßig hoch sind, unter Berücksichtigung aller Kosten, die dem Antragsteller bzw der Antragstellerin insgesamt entstehen, bewertet werden muss⁴⁵. Beide haben auch betont, dass der Umweltschutz bei der Bewertung angemessen berücksichtigt werden muss⁴⁶.

Das ACCC hat objektive Faktoren festgelegt, die bei der Entscheidung darüber zu berücksichtigen sind, ob ein Kostensystem übermäßig teuer und daher nicht mit Art 9 Abs 4 AK vereinbar ist.⁴⁷ Ebenso hat der EuGH einen Test aufgestellt, um zu entscheiden, ob die Kosten "objektiv unverhältnismäßig" sind – unabhängig von der persönlichen Situation des Antragstellers bzw der Antragstellerin. Zudem sind sich das ACCC⁴⁸ und der EuGH⁴⁹ darüber einig, dass der Kostenschutz nach Art 9 Abs 4 AK ein subjektives Element aufweist.

⁴² Umsetzungsleitfaden, 201.

⁴³ Siehe ACCC/C/2008/33 (UK), Rz 139 hinsichtlich der Zügigkeit; ACCC/C/2004/06 (Kasachstan), Rn 26, 28 und 29 hinsichtlich der Informierung des Antragstellers bzw der Antragstellerin über alle kommenden Gerichtsverfahren, der Verkündung der Endentscheidung und die zügige Überprüfung des Verfahrens sowie die Bekanntgabe der Entscheidungsgründe der überprüfenden Stelle.

⁴⁴ ACCC/C/2012/69 (Rumänien), Rn 87.

⁴⁵ ACCC/C/2012/77 (UK), ECE/MP.PP/C.1/2015/3, Rn 72; C-260/11 *Edwards*, Rn 28.

⁴⁶ ACCC/C/2014/111 (Belgien), ECE/MP.PP/C.1/2017/20 Rn 75; ACCC/C/2008/33 (UK), Rn 134; und C-530/11 *Kommission gegen VK*, Rn 45.

⁴⁷ ACCC/C/2011/57 (Dänemark), ECE/MP.PP/C.1/2012/7, Rn 48.

⁴⁸ ACCC/C/2008/23 (UK), Rn 52.

⁴⁹ EuGH C-530/11, *Kommission gegen Vereinigtes Königreich*, ECLI:EU:C:2014:67, Rn 57.

- **Informationen über Überprüfungsverfahren müssen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und "angemessene Unterstützungsmechanismen müssen geschaffen werden, um Hindernisse finanzieller und anderer Art zu verringern" (Art 9 Abs 5 AK).**

Wie im Umsetzungsleitfaden erläutert beschränkt sich die Verpflichtung zur Bereitstellung von Hilfsmechanismen nicht nur auf finanzielle Hindernisse, sondern betrifft auch alle anderen Beschränkungen eines effektiven Zugangs zu Gerichten.⁵⁰

Was jene Anforderung betrifft, dass Informationen über den Zugang zu administrativen und gerichtlichen Überprüfungsverfahren verbreitet werden müssen, so hat der EuGH diese Verpflichtung in der Rs *Kommission gegen Irland*⁵¹ aufgegriffen. Aus diesem Urteil ergeben sich eine Reihe von Anforderungen, darunter auch, dass webbasierte Informationen möglicherweise unzureichend sind, dass Informationen vollständig, genau und aktuell sowie klar und verständlich für einen Nicht-Juristen bzw eine Nicht-Juristin sein sollen.

⁵⁰ Umsetzungsleitfaden, 205-207.

⁵¹ EuGH C-427/07 *Kommission gegen Irland*, ECLI:EU:C:2009:457, Rn 96-98. In diesem Fall hat der EuGH entschieden, dass der nunmehrige Art 11 Abs 5 Industrieemissions-RL "eine Verpflichtung ein genaues Ergebnis zu erhalten", vorschreibt, insbesondere um, "in einer ausreichenden klaren und genauen Form" zu sichern, "damit die betroffene Öffentlichkeit sich über ihr Recht auf Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten bewusst ist."

2.2 Unionsrecht

2.2.1 Konkrete Rechtsakte, die Zugang zu Gerichten gewähren

Die EU hat aufgrund der AK verschiedene Rechtsakte über den Zugang zu Gerichten auf nationaler Ebene verabschiedet:

- **Umweltinformationsrichtlinie (UI-RL)⁵²**

Diese Richtlinie verschafft ein Überprüfungsrecht für den Fall, dass ein Informationsantrag ignoriert, (ganz oder teilweise) unrechtmäßig abgelehnt, unvollständig beantwortet oder in anderer Weise nicht bearbeitet wurde. Die UI-RL setzt in Art 6 Abs 1 die Vorgaben von Art 9 Abs 1 AK vollständig in Unionsrecht um. Dieser verlangt von den Mitgliedsstaaten, ein Verfahren einzurichten, wodurch Handlungen und Unterlassungen von Behörden durch dieselbe oder eine andere Behörde überprüft werden können, oder einer administrativen Prüfung durch eine unabhängige und unparteiische, gesetzlich festgelegte Stelle unterzogen werden können. Ein solches Verfahren muss schnell und gebührenfrei oder nicht kostenaufwendig sein.

Nach Art 6 Abs 2 UI-RL müssen Antragsteller Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht oder einer anderen unabhängigen und unparteiischen Stelle, die endgültige Entscheidungen treffen können, haben. Gemäß Art 6 Abs 3 muss diese endgültige Entscheidung verbindlich für die Behörde sein und die Gründe müssen, zumindest wenn der Zugang zu Informationen abgelehnt wird, genannt werden.⁵³

- **Wer ist klagebefugt?**

Gemäß Art 6 UI-RL muss ein *“Antragsteller, der der Ansicht ist, sein Antrag auf Zugang zu Informationen sei von einer Behörde nicht beachtet, fälschlicherweise (ganz oder teilweise) abgelehnt, unzulänglich beantwortet oder auf andere Weise nicht in Übereinstimmung mit den Artikeln 3, 4 oder 5 bearbeitet worden”*, Zugang zu einem Überprüfungsverfahren haben. Der Begriff *“Antragsteller”* ist in Art 2 Abs 5 UI-RL als eine *“natürliche oder juristische Person, die Zugang zu Umweltinformationen beantragt”* definiert.

- **Was ist anfechtbar?**

Die Handlungen oder Unterlassungen einer Behörde bezüglich eines Umweltinformationsantrags können angefochten werden.⁵⁴ Der Begriff der *“Behörde”* ist in Art 2 Abs 2 UI-RL weit definiert und originalgetreu von der Definition in Art 2 Abs 2 AK

⁵² Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates, ABI L 2003/41, 26.

⁵³ Das Aarhus-Komitee hat hinsichtlich der entsprechenden Bestimmung in der Konvention (letzter Satz von Art 9 Abs 1) entschieden, dass diese Anforderung nicht erfüllt war, als es einer Behörde möglich war, einem Gerichtsurteil in der Praxis nicht nachzukommen. (ACCC/C/2008/30 [Moldova], Rn 35).

⁵⁴ Die Anforderung, dass die Handlung oder Unterlassung anfechtbar sein muss war Gegenstand des Verfahrens ACCC/C/2010/48 (Austria), ECE/MP.PP/C.1/2012/4.

übernommen.⁵⁵ Der EuGH hatte bereits Gelegenheit, diesen Begriff u.a. in Bezug auf Einrichtungen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung⁵⁶ wahrnehmen, und in Bezug auf staatliche Behörden⁵⁷ zu interpretieren.

○ **Gremien oder Einrichtungen die in gerichtlicher oder gesetzgebender Eigenschaft handeln**

Gemäß Art 2 Abs 2 UI-RL können die Mitgliedsstaaten *“vorsehen, dass diese Begriffsbestimmung keine Gremien oder Einrichtungen umfasst, soweit sie in gerichtlicher oder gesetzgebender Eigenschaft handeln.”*

Die Frage, ob eine öffentliche Stelle in gesetzgebender Eigenschaft handelt, beantwortet der EuGH unter funktionellen Gesichtspunkten.⁵⁸ Der EuGH entschied in der Rs *Deutsche Umwelthilfe*, dass die Ausnahme in Art 2 Abs 2 UI-RL *“nicht für Ministerien gelten kann, wenn sie Recht ausarbeiten und setzen, das im Rang unter einem Gesetz steht.”*⁵⁹

Das ACCC hat außerdem entschieden, dass es bei der Frage, ob ein Rechtsakt als Gesetz gilt, weder auf die Bezeichnung im nationalen Recht der Vertragsparteien⁶⁰ noch auf die verfassungsmäßige Rolle⁶¹ (gesetzgebend oder –ausführend) der Stelle ankommt, die den Rechtsakt erlässt. Die entscheidende Frage ist vielmehr, ob die besagte Stelle in der Eigenschaft einer Behörde handelt, wenn sie den bestimmten Rechtsakt annimmt.⁶² Das ACCC hat beispielsweise befunden, dass das britische Parlament nicht in gesetzgebender Eigenschaft handelte, als es eine Genehmigung für eine Hochfrequenzbahnlinie mittels sogenannter “hybrid bill” (ein Rechtsakt, der sowohl die Allgemeinheit als auch Einzelne betrifft) erteilte.⁶³

In Bezug auf die “gerichtliche Eigenschaft” berücksichtigt die Ausnahme die Sonderverfahren, die für Justizorgane gelten, und hat bislang zu wenig Kontroversen geführt.

⁵⁵ Behörde bedeutet: (a) Regierung auf nationaler, regionaler oder anderer Ebene; (b) Natürliche oder juristische Personen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung nach innerstaatlichem Recht wahrnehmen, einschließlich bestimmter umweltbezogener Pflichten, Aktivitäten oder Leistungen; (c) Natürliche oder juristische Personen, die umweltbezogene öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen, die unter der Kontrolle einer Einrichtung oder Person nach obenstehendem Abs (a) oder (b); (d) Die Einrichtungen regionaler Wirtschaftsintegrationsorganisationen nach Art 17, die Vertragspartei dieser Konvention sind. Diese Definition beinhaltet keine Organe oder Einrichtungen, die in gerichtlicher oder gesetzgebender Eigenschaft handeln.

⁵⁶ EuGH C-279/12, *Fish Legal und Shirley*, ECLI:EU:C:2013:853.

⁵⁷ EuGH C-279/12, *Fish Legal und Shirley*, ECLI:EU:C:2013:853, Rn 51.

⁵⁸ EuGH C-204/09, *Flachglass Torgau*, ECLI:EU:C :2012 :71, Rn 49.

⁵⁹ EuGH C-515/11, *Deutsche Umwelthilfe*, ECLI:EU:C:2013:523, Rn 36.

⁶⁰ ACCC/C/2008/32 (European Union, Part I), ECE/MP.PP/C.1/2011/4/Add.1, Rn 71.

⁶¹ Umsetzungsleitfaden, 49.

⁶² Ebd, Rn 72-73.

⁶³ ACCC/C/2011/61 (United Kingdom), ECE/MP.PP/C.1/2013/13, Rn 54.

- **UVP-Richtlinie (UVP-RL)**⁶⁴

Das Ziel dieser Richtlinie ist, Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt an ein Genehmigungsverfahren und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu knüpfen.⁶⁵ Sie verschafft Mitgliedern der betroffenen Öffentlichkeit das Recht, die materielle oder die verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen, für die die Bestimmungen über Öffentlichkeitsbeteiligung dieser Richtlinie gelten, anzufechten. Nach Annahme der AK wurde eine ausdrückliche Regelung zum Zugang zu Gerichten in die UVP-RL eingefügt. Der derzeitige Art 11 UVP-RL setzt Art 9 Abs 2 AK originalgetreu um. Danach haben Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit *“Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle haben, um die materiellrechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen anzufechten, für die die Bestimmungen dieser Richtlinie über die Öffentlichkeitsbeteiligung gelten.”*

- **Wer ist klagebefugt?**

Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit nach Art 9 Abs 2 AK (s.o.).

- **Was ist anfechtbar?**

Es können alle Arten von Entscheidungen angefochten werden, die unter Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechend der UVP-RL gefällt werden oder gefällt werden sollen oder die sich auf das Recht der betroffenen Öffentlichkeit, sich an solchen Entscheidungen zu beteiligen, auswirken. Dies umfasst:

- Eine fehlerhafte UVP,⁶⁶
- Entscheidungen, für ein bestimmtes Vorhaben keine UVP durchzuführen (Screening-Entscheidung),⁶⁷
- eine endgültige Genehmigungsentscheidung;⁶⁸

⁶⁴ Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABI L 2014/124, 1.

⁶⁵ Die Vorhaben, für die eine UVP durchgeführt werden muss, sind im Anhang I der UVP-RL aufgeführt. Anhang II enthält eine Liste von Vorhaben, für die die Mitgliedsstaaten unter Berücksichtigung bestimmter Kriterien entscheiden müssen, ob eine UVP durchgeführt werden muss.

⁶⁶ EuGH C-137/14, *European Commission v Germany*, ECLI:EU:C:2015:683, Rn 47-51.

⁶⁷ Ebd, Rn 48. Siehe auch EuGH C-570/13, *Gruber*, ECLI:EU:C:2015:231, Rn 44; und EuGH C-75/08 *Mellor*, ECLI:EU:C:2009:279, Rn 59 und ACCC/C/2010/50 (Czech Republic), Rn 82.

⁶⁸ Siehe ACCC/C/2010/50 (Czech Republic), worin das Aarhus-Komitee erklärte: “die Rechte solcher Verbände nach Art 9 Abs 2 der Konvention sind nicht allein auf UVP-Verfahren beschränkt, sondern gelten für alle Phasen des Entscheidungsprozesses über die Zulassung einer Aktivität nach Art 6” (eigene Übersetzung); sowie ACCC/C/2011/58 (Bulgaria), ECE/MP.PP/C.1/2013/4, Rn 72-81, worin das Komitee erklärt, dass die betroffene Öffentlichkeit die Möglichkeit haben muss, endgültige Entscheidungen anzufechten, wenn unrechtmäßig keine UVP durchgeführt wurde, oder wenn die Ergebnisse der UVP in der endgültigen

- endgültige Genehmigungsentscheidungen, die durch einen Gesetzgebungsakt ratifiziert wurden.⁶⁹

- **Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**⁷⁰

Diese Richtlinie gewährt Mitgliedern der Öffentlichkeit das Recht, die materiellrechtliche oder verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen und Unterlassungen betreffend die Genehmigung von Anlagen, die einer integrierten Umweltgenehmigung bedürfen, anzufechten. Auch die IE-RL setzt mit Art 25, im gleichen Wortlaut wie Art 11 UVP-Richtlinie, die Bestimmungen zum Zugang zu Gerichten aus Art 9 Abs 2 AK originalgetreu um.

- **Wer ist klagebefugt?**

Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit nach Art 9 Abs 2 AK (s.o.).

- **Was ist anfechtbar?**

Die folgenden Genehmigungen, an denen die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gemäß Art 24 IE-RL vorgesehen ist, können angefochten werden:

- Genehmigung neuer Anlagen;
- Genehmigung einer wesentlichen Änderung;
- Genehmigung oder Aktualisierung einer Genehmigung für eine Anlage, die eine Ausnahme von den regulären Emissionsgrenzwerten nach Art 15 Abs 4 IE-RL vorsieht;
- Aktualisierung einer Genehmigung oder von Genehmigungsaufgaben für eine Anlage aufgrund einer von dieser Anlage ausgehenden starken Umweltverschmutzung nach Art 21 Abs 5 lit a IE-RL.

Darüber hinaus hat der EuGH bestätigt, dass Einzelne und NGOs Zugang zu Gerichten haben müssen, um Entscheidungen in Bezug auf bestimmte Tätigkeiten und Vorhaben anzufechten, die nicht in den Geltungsbereich der UVP- und IE-RL fallen. Dazu zählen Projekte, die nach den Vorgaben der FFH-Richtlinie genehmigt wurden.⁷¹ In dem Urteil *Slowakischer Braunbär II*⁷² hat

Entscheidung nicht berücksichtigt werden. Siehe auch in den EuGH-Entscheidungen C- 72/95 *Kraaijeveld*, ECLI:EU:C:1996:404; C-435/97, *WWF und andere*, ECLI:EU:C:1999:418; C-201/02 *Wells*, ECLI:EU:C:2004:12; C-263/08 *Djurgården*, ECLI:EU:C:2009:631, Rn 37-39; C-115/09 *Trianel*, ECLI:EU:C:2011:289, Rn 59; C-72/12 *Gemeinde Altrip*, ECLI:EU:C:2013:712.

⁶⁹ EuGH C-128/09, *Boxus und andere*, ECLI:EU:C:2011:667.

⁷⁰ Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), ABI L 2010/334, 17 (IE-RL).

⁷¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABI L 1992/206, 7 (FFH-RL).

⁷² EuGH C-243/15, *Lesoochránárske zoskupenie VLK*, ECLI:EU:C:2016:838 (Slowakischer Braunbär II).

der EuGH den Anwendungsbereich des Art 9 Abs 2 AK interpretiert und befunden, dass Antragsteller *“nicht nur die Entscheidung anfechten können, keine Umweltverträglichkeitsprüfung des Plans oder Projekts für das betroffene Gebiet durchzuführen, sondern gegebenenfalls auch eine durchgeführte, mit Fehlern behaftete Umweltverträglichkeitsprüfung”*.⁷³

- **Umwelthaftungsrichtlinie (UH-RL)**⁷⁴

Diese Richtlinie gewährt betroffenen Personen und NGOs das Recht auf Überprüfung der verfahrensrechtlichen und der materiellrechtlichen Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen der zuständigen Behörden iZm Umwelthaftungsfällen.

Wer ist klagebefugt?

Hinsichtlich Klagebefugnis setzt die UH-RL Art 9 Abs 2 AK wortgleich um, da die in Art 12 Abs 1 genannten Personen natürliche oder juristische Personen sind, die *“a) von einem Umweltschaden betroffen oder wahrscheinlich betroffen sind oder b) ein ausreichendes Interesse an einem umweltbezogenen Entscheidungsverfahren bezüglich des Schadens haben oder alternativ c) eine Rechtsverletzung geltend machen, sofern das Verwaltungsverfahrensrecht bzw. Verwaltungsprozessrecht eines Mitgliedstaats dies als Voraussetzung erfordert”*.⁷⁵

Was ist anfechtbar?

Die UH-RL schreibt für Umweltschäden oder jede unmittelbare Gefahr solcher Schäden durch bestimmte berufliche Tätigkeiten, die in Anhang III der UH-RL angeführt sind, eine Haftung auf Grundlage des Verursacherprinzips vor.⁷⁶ Die UH-RL beschränkt den Begriff “Umweltschaden” auf die Schädigung von geschützten Arten, Boden und Wasser,⁷⁷ aber der EuGH hat bereits festgestellt, dass auch andere Schädigungen wie Luftverschmutzung darunter fallen könnten.⁷⁸ Außerdem sieht die UH-RL eine verschuldensabhängige Haftung für Schädigungen von geschützten Arten durch andere berufliche Tätigkeiten vor.⁷⁹

⁷³ Ebd, Rn 61.

⁷⁴ Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, ABIL 2004/143, 56 (Umwelthaftungsrichtlinie/UH-RL).

⁷⁵ Art 12 Abs 1 lit a-c UH-RL.

⁷⁶ Art 3 lit a UH-RL.

⁷⁷ Nach Art 1 UH-RL.

⁷⁸ EuGH C-129/16, *Túrkevei Tejtermelő Kft*, ECLI:EU:C:2017:547, Rn 40-44.

⁷⁹ Art 3 lit b UH-RL.

Die EU hat jedoch noch keine Rechtsvorschriften erlassen, die einen allgemeinen Rahmen für den Zugang zu Gerichten bieten würden, um alle Verstöße gegen Umweltrecht gemäß Art 9 Abs 3 AK anzufechten.

2.2.2 Die Mitteilung der Europäischen Kommission und weitere Rechtsprechung des EuGH

Da eine Rechtsvorschrift zur Umsetzung von Art 9 Abs 3 AK auf EU-Ebene fehlt, wird der Zugang zu Gerichten in diesem Bereich in den Mitgliedsstaaten sehr unterschiedlich gehandhabt. Zugang zu Gerichten in der Form zu bekommen, wie ihn Art 9 Abs 3 AK vorsieht, ist in vielen (wenn nicht in allen) Mitgliedsstaaten mit Herausforderungen verbunden.

Um der fehlenden Gesetzesinitiative der EU zu begegnen, hat die Europäische Kommission (EK) 2017 eine „Mitteilung zu Auslegungsfragen über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten“ (im Folgenden „Mitteilung“) verabschiedet. Darin wird daran erinnert, dass die kürzlich verabschiedete Mitteilung „Bessere Ergebnisse durch bessere Anwendung“ der EK betont, dass bei Beeinträchtigung im Unionsrecht verankerter Rechte und Pflichten auf nationaler Ebene der Zugang zu nationalen Gerichten entsprechend des in den Verträgen verankerten Grundsatzes des wirksamen Rechtsschutzes und Art 47 der EU-Grundrechtecharta (GRC) entsprechend gewährleistet sein muss. Da die Mitteilung nicht bindend ist, hat sie zwar nicht die Harmonisierungswirkung einer Richtlinie, sie leistet aber trotzdem einen wichtigen Beitrag, indem sie über die eher verstreuten, aber doch sehr konkreten Elemente des EU-Rechts, die Artikel 9 des Aarhus-Übereinkommens umsetzen, informiert. Sie ist also ein wichtiges Werkzeug, das sicherstellt, dass alle nationalen Gerichte und Behörden die Rechtsprechung des EuGHs kennen und beachten und dass Mitglieder der Zivilgesellschaft, die Zugang zu Gerichten suchen, sich auch darauf verlassen können.

Dies ist insbesondere deswegen wichtig, da nach Auslegung des EuGH bestimmte unionsrechtliche Vorschriften eine unmittelbare Wirkung haben und daher Mitglieder der Öffentlichkeit das Recht haben, sich vor einem nationalen Gericht auf diese zu berufen. Dies ist der Fall, wenn eine RL-Bestimmung den Mitgliedsstaaten hinreichend genaue Pflichten ohne eine weitere Bedingung auferlegt⁸⁰ und die Richtlinie das Ziel hat, ein öffentliches Interesse zu schützen.⁸¹

Der EuGH stellt außerdem sicher, dass der Zugang zu Gerichten auch dann gewährt wird, wenn eine Richtlinie keine Vorschriften zum Zugang zu Gerichten enthält:

⁸⁰ Verbundene Rechtssachen EuGH C-165/09, *Stichting Natuur en Milieu*, ECLI:EU:C:2011:348 bis EuGH C-167/09, *Stichting Natuur en Milieu*, ECLI:EU:C:2009:393, Rn 98-99.

⁸¹ Zur Bestimmung, ob eine Richtlinie das Ziel hat, das öffentliche Interesse zu schützen, siehe EuGH C-664/15, *Protec*, Rn 33; EuGH C-237/07, *Janecek*, Rn 35.

- In den Rs *Janecek* und *ClientEarth*⁸² befand der EuGH, dass Art 23 Abs 1 Luftqualitätsrichtlinie eine unmittelbar wirksame Vorschrift ist, die dem öffentlichen Interesse dient. Die Vorschrift erlegt den Mitgliedsstaaten eine eindeutige Pflicht auf, einen Luftqualitätsplan zu erstellen, der bestimmte Voraussetzungen erfüllt. Es handle sich dabei um Maßnahmen, *“die in Richtlinien über die Qualität der Luft und des Trinkwassers zum Zweck des Schutzes der öffentlichen Gesundheit vorgegeben werden”* und ferner könnte die Nichterstellung eines Plans *“die Gesundheit von Personen gefährden”*.⁸³ Der EuGH befand weiters, dass während die Mitgliedsstaaten bei der Festlegung der Maßnahmen zwar einen gewissen Ermessensspielraum haben, diese Maßnahmen es *“ermöglichen müssen, dass der Zeitraum der Nichteinhaltung der Grenzwerte so kurz wie möglich gehalten wird.”*⁸⁴ Daraus folgt, dass natürliche und juristische Personen, die von der Überschreitung von Grenzwerten betroffen sind, in der Lage sein müssen, die Nichterstellung eines den Vorgaben der Richtlinie entsprechenden Luftqualitätsplans anzufechten. Dies gilt auch für wasserrechtliche Vorschriften. Es muss deshalb Einzelnen und NGOs möglich sein, den Nichterlass von solchen Maßnahmen anzufechten.
- In der Rs *Slowakischer Braunbär I*⁸⁵ berief sich der EuGH erstmals konkret auf Art 9 Abs 3 AK und Art 47 GRC und bestätigte, dass nationale Gerichte nach Unionsrecht verpflichtet sind, innerstaatliches Verfahrensrecht so auszulegen, dass es im Einklang mit den Zielen des Art 9 Abs 3 AK steht:

“Das vorliegende Gericht hat daher das Verfahrensrecht in Bezug auf die Voraussetzungen, die für die Einleitung eines verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Überprüfungsverfahrens vorliegen müssen, so weit wie möglich im Einklang sowohl mit den Zielen von Art 9 Abs 3 des Übereinkommens von Aarhus als auch mit dem Ziel eines effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes für die durch das Unionsrecht verliehenen Rechte auszulegen, um es einer Umweltschutzorganisation [...] zu ermöglichen, eine Entscheidung, die am Ende eines Verwaltungsverfahrens ergangen ist, das möglicherweise im Widerspruch zum Umweltrecht der Union steht, vor einem Gericht anzufechten.”

Umweltorganisationen müssen folglich die Klagebefugnis erhalten, behördliche Entscheidungen anzufechten, die ihrer Ansicht nach gegen Umweltrecht der EU verstoßen.

- Das Urteil in der Rs *Protect*⁸⁶ stellte außerdem klar: *“In Verbindung mit Art 47 der Charta verpflichtet [Art 9 Abs 3 AK] die Mitgliedstaaten [...] dazu, einen wirksamen gerichtlichen Schutz der durch das Recht der Union garantierten Rechte, insbesondere der*

⁸² EuGH C-237/07, *Janecek*, ECLI:EU:C:2008:447; EuGH C-404/13, *ClientEarth*, ECLI:EU:C:2014:2382.

⁸³ EuGH C-237/07 *Janecek*, ECLI:EU:C:2008:447, Rn 38.

⁸⁴ EuGH C-404/13, *ClientEarth*, ECLI:EU:C:2014:2382, Rn 57.

⁸⁵ EuGH C-240/09, *Lesoochránárske zoskupenie*, ECLI:EU:C:2011:125 (Slowakischer Braunbär I), Rn 51.

⁸⁶ EuGH C-664/15, *Protect*, ECLI:EU:C:2017:987.

Vorschriften des Umweltrechts, zu gewährleisten".⁸⁷ Der EuGH kam darüber hinaus zu der Auffassung, dass das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren nach Art 47 GRC das Prinzip des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes bekräftigt.⁸⁸ Dies bedeutet nicht nur, dass die Gerichte die Voraussetzungen, die für die Einleitung eines verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Überprüfungsverfahrens vorliegen müssen, so weit wie möglich im Einklang sowohl mit Art 9 Abs 3 AK und Art 47 GRC auslegen müssen, sondern auch, dass Gerichte solche Rechtsvorschriften, die nicht unionsrechtskonform ausgelegt werden können, unangewendet lassen müssen. Dies gilt zudem für *"jede – auch spätere – entgegenstehende nationale Rechtsvorschrift [...] ohne dass es [das nationale Gericht] die vorherige Beseitigung dieser Vorschrift auf gesetzgeberischem Weg oder durch irgendein anderes verfassungsrechtliches Verfahren beantragen oder abwarten müsste"*.⁸⁹

⁸⁷ Ebd, Rn 45.

⁸⁸ EuGH C-73/16 *Puškár*, ECLI:EU:C:2017:725, Rn 59; und EuGH C-664/15, *Protect*, Rn 87.

⁸⁹ EuGH C-664/15, *Protect*, ECLI:EU:C:2017:987, Rn 56.

Anhang 1

Zugang zu Gerichten iZm Umweltinformationen

EuGH	Entscheidungen des ACCC	Rechtsvorschriften
<p>C-204/09 (<i>Flachglas Torgau GmbH v Bundesrepublik Deutschland</i>) und C-279/12, (<i>Fish Legal and Emily Shirley v Information Commissioner u.a.</i>): Definition "Behörde";</p> <p>C-673/13 P (<i>Commission v Stichting Greenpeace Nederland and PAN Europe</i>) und C-442/14 (<i>Bayer CropScience SA-NV and Stichting</i>): Definition "Emissionen in die Umwelt";</p> <p>C-71/14 (<i>East Sussex County Council v Information Commissioner u.a.</i>): Gebühren für Bereitstellung von Informationen;</p>	<p>ACCC/C/2007/21 (Europäische Gemeinschaft): Finanzierungsverträge als Umweltinformation und öffentliches Interesse an Offenlegung;</p> <p>ACCC/C/2010/51 (Rumänien): Vertraulichkeit von Verfahren, internen Mitteilungen und öffentliche Sicherheit;</p> <p>ACCC/C/2013/93 (Norwegen): Begründungspflicht und fristgerechte Klage;</p> <p>ACCC/C/2008/30 (Republik Moldau): Bindungswirkung von Gerichtsurteilen;</p>	<p>Richtlinie 2003/4/EC, 28. Januar 2003 (Umweltinformationsrichtlinie)</p>

Anhang 2

Zugang zu Gerichten iZm Öffentlichkeitsbeteiligung

EuGH	Entscheidungen des ACCC	Rechtsvorschriften
C-75/08 (<i>Mellor</i>): Klage gegen das Fehlen einer UVP;	ACCC/C/2010/50 (Tschechische Republik) und ACCC/C/2011/58 (Bulgarien): Klagen gegen UVP-Screening-Entscheidungen und darauffolgende Genehmigungen;	Richtlinie 2014/52/EU, 16. April 2014 (UVP-RL)
C-115/09 (<i>Trianel</i>), C-137/14 (<i>European Commission v Germany</i>), C-72/12 (<i>Altrip</i>), C-570/13 (<i>Gruber</i>): Beschränkungen von Kagebefugnis und Klageumfang nach der UVP-RL;	ACCC/C/2013/91 (Großbritannien): Identifikation der betroffenen Öffentlichkeit eines Vorhabens;	Richtlinie 2010/75/EU, 24. November 2010 (IE-RL)
C-128/09 (<i>Boxus ua</i>): per Gesetz angenommene UVP-Genehmigungsentscheidungen;	ACCC/C/2008/31 (Deutschland): Umfang einer Klage	Richtlinie 2012/18/EU, 4. Juli 2012 (Seveso-III-RL)
C-72/95 (<i>Kraaijeveld</i>) und C-416/10 (<i>Križan ua</i>): Prüfungsmaßstab nach der UVP-RL;	ACCC/C/2005/11 (Belgien): allgemeiner Test bzgl. Klagebefugnis;	Richtlinie 92/43/EEC, 21. Mai 1992 (FFH-RL)
C-243/15 (<i>Lesoochránárske zoskupenie; „Slowakischer Braunbär II“</i>): Kagebefugnis und Klageumfang nach der FFH-RL;	ACCC/C/2013/81 (Schweden): Klagebefugnis in Systemen basierend auf einem ausreichenden Interesse;	Richtlinie 2000/60/EC, 23. Oktober 2000 (WRRL)
C-127/02 (<i>Waddenzee</i>): Prüfungsmaßstab nach der FFH-RL;	ACCC/C/2010/48 (Österreich) und ACCC/C/2010/50 (Tschechische Republik): Klagebefugnis in Systemen basierend auf subjektiver Rechtsverletzung;	Richtlinie 2008/98/EC, 19. November 2008 (Abfallrahmenrichtlinie)
C-664/15 (<i>Protect</i>): Klagen gegen wasserrechtliche Genehmigungen nach der Wasserrahmenrichtlinie;	ACCC/C/2012/76 (Bulgarien): vorherige Öffentlichkeitsbeteiligung keine Voraussetzung für Klagebefugnis	Richtlinie 2001/42/EC, 27. Juni 2001 (SUP-RL)
C-263/08 (<i>Djurgarden</i>): vorherige Öffentlichkeitsbeteiligung keine Voraussetzung für Klagebefugnis und Anforderungen für Klagebefugnis von Verbänden;	ACCC/C/2010/48 (Österreich) und ACCC/C/2010/50 (Tschechische Republik): Klagebefugnis in Systemen basierend auf subjektiver Rechtsverletzung;	Richtlinie 2003/35/EC, 26. Mai 2003 (Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie)
	ACCC/C/2009/43 (Armenien): Klagebefugnis von Verbänden;	Richtlinie 2009/147/EC, 30. November 2009 (Vogelschutzrichtlinie)

Anhang 3

Zugang zu Gerichten iZm umweltbezogenen Handlungen, Entscheidungen und Unterlassungen

EuGH	Entscheidungen des ACCC	Rechtsvorschriften
<p>C-237/07 (<i>Janecek</i>) und C-404/13 (<i>ClientEarth</i>): Pläne gemäß Luftreinhalterichtlinie;</p> <p>C-165 bis C-167/09 (<i>Stichting Natuur en Milieu</i>): Programme nach der NEC-RL;</p> <p>C-529/15 (<i>Folk</i>) und C-129/16 (<i>Túrkevei Tejtermelő Kft</i>) Umweltschaden nach der UH-RL;</p> <p>C-41/11 (<i>Inter-Environnement Wallonie</i>): Prüfungen nach der SUP-RL;</p> <p>C-664/15 (<i>Protect</i>): Genehmigungen nach der WRRL und Klagebefugnis;</p> <p>C-240/09 (<i>Lesoochránárske zoskupenie</i>/"Slowakischer Braunbär"): Klagebefugnis;</p> <p>C-243/15 (<i>Lesoochránárske zoskupenie</i>/"Slowakischer Braunbär II"): Klagebefugnis;</p>	<p>ACCC/2005/11 (Belgien): Definition anfechtbarer Handlungen und Voraussetzungen für Klagebefugnis;</p> <p>ACCC/C/2011/58 (Bulgarien): Pläne und Programme anfechten;</p> <p>ACCC/C/2011/63 (Österreich) und ACCC/C/2013/85 & 86 (Großbritannien): Definition von "umweltbezogenen Bestimmungen innerstaatlichen Rechts";</p> <p>ACCC/C/2006/18 (Dänemark): Unionsrechtliche Bestimmungen als "umweltbezogene Bestimmungen innerstaatlichen Rechts";</p> <p>ACCC/C/2008/33 (Großbritannien): Prüfumfang und -maßstab;</p> <p>ACCC/C2008/31 (Germany): Klagebefugnis in Systemen basierend auf subjektiver Rechtsverletzung;</p> <p>ACCC/C/2013/81 (Schweden): Klagebefugnis in Systemen basierend auf einem ausreichenden Interesse</p>	<p>Richtlinie 2004/35/EC, 21. April 2004 (UH-RL);</p> <p>Richtlinie 2000/60/EC, 23. Oktober 2000 (WRRL);</p> <p>Richtlinie 2008/50/EC, 21. Mai 2008 (Luftqualitätsrichtlinie);</p> <p>Richtlinie 2016/2284/EU, 31. Dezember 2016 (NEC-RL)</p> <p>Richtlinie 92/43/EEC, 21. Mai 1992 (FFH-RL);</p> <p>Richtlinie 2001/42/EC, 27. Juni 2001 (SUP-RL);</p>

2.3 Österreichisches Recht

Neben der EU ist auch Österreich selbst der AK beigetreten und hat diese im Jahr 2005 ratifiziert. Aus den Materialien zum Abschluss dieses Übereinkommens geht jedoch hervor, dass die AK in Österreich nicht unmittelbar anwendbar ist. Daraus folgt, dass ihre verfahrensrechtlichen Garantien eigens im nationalen Recht umgesetzt werden müssen, damit sich Einzelne darauf berufen können.

Da die Bereiche Umweltinformationen und Öffentlichkeitsbeteiligung bereits relativ genau durch EU-Richtlinien determiniert wurden und eine Nichtumsetzung einen Verstoß gegen EU-Recht bedeutet hätte, erfolgte deren Umsetzung in Österreich relativ rasch:

Das Recht auf Zugang zu Umweltinformationen (die sogenannte "1. Säule" der AK) wurde in Österreich im Umweltinformationsgesetz des Bundes sowie in den Umweltinformationsgesetzen der einzelnen Bundesländer geregelt.

Die verpflichtende Beteiligung der Öffentlichkeit ("2.Säule"), die für bestimmte Umweltverfahren vorgesehen ist, wurde nicht in einem einheitlichen Gesetz geregelt. Die Bestimmungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung sind daher je nach Materie auf unterschiedliche Gesetze (UVP-G, WRG, AWG, GewO etc) verteilt.

Während die Umsetzung der 1. und der 2. Säule inklusive der Einrichtung eines jeweiligen Rechtsschutzsystems grundsätzlich gut gelang, war Österreich hinsichtlich der 3. Säule (Zugang zu Gerichten) lange Zeit säumig. Daraus folgte, dass in Österreich bislang abseits von UVP-, IPPC- und Seveso III-Verfahren für die betroffene Öffentlichkeit keine gesetzlich geregelte Möglichkeit bestand, gegen umweltrelevante Entscheidungen vorzugehen.

Diese Nichteinhaltung vertraglicher Verpflichtungen wurde vom ACCC bereits mehrfach gerügt.⁹⁰ Die Entscheidungen des ACCC wurden von der Vertragsstaatenkonferenz im Juli 2014 bestätigt und rechtsverbindlich festgestellt, dass Österreich gegen Art 9 Abs 3 verstößt und konkrete Maßnahmen zu ergreifen hat.⁹¹ Angesichts der weiteren Untätigkeit des österreichischen Gesetzgebers wurde bei der Vertragsstaatenkonferenz im September 2017 erneut ein Verstoß gegen die AK festgestellt und Österreich aufgetragen, einen Umsetzungsbericht und -zeitplan bis 1. Oktober 2018 vorzulegen.⁹²

Aufgrund der in der österreichischen Bundesverfassung vorgesehen Kompetenzverteilung obliegt die Umsetzung des Art 9 Abs 3 AK je nach betroffenem Rechtsgebiet dem Bund oder den einzelnen Bundesländern. Der Bundesgesetzgeber hat 2018 mit dem sogenannten Aarhus-Beteiligungsgesetz mit der Umsetzung in den Bundesmaterien Wasser, Abfall und Luftgüte begonnen. Erste Umsetzungsvorschläge der Bundesländer hinsichtlich der Materien Naturschutz, Jagd und Fischerei folgten (Näheres dazu unten).

⁹⁰ Vgl ACCC/C/2010/48 (Österreich), ECE/MP.PP/C.1/2012/4 und ECE/MP.PP/C.1/2014/3.

⁹¹ ECE/MP.PP/2014/2/Add.1, 56-58.

⁹² ECE/MP.PP/2017/2/Add.1, 37f.

3 Verfahren, in denen Zugang zu Gerichten gewährleistet sein muss

3.1 Zugang zu Gerichten iZm Umweltinformationen⁹³

3.1.1 Verfahren⁹⁴

Gemäß § 4 Abs 1 UIG hat jede Person das Recht, von Behörden und bestimmten anderen Stellen ohne Nachweis eines Rechtsanspruches die Herausgabe von Umweltinformationen zu begehren. Einem Antrag ist ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber innerhalb eines Monats zu entsprechen. Aus besonderen Gründen kann die Frist um einen weiteren Monat verlängert werden. Wenn die Anfrage nicht oder nach Ansicht der Informationssuchenden nicht ausreichend beantwortet wird, hat die informationspflichtige Stelle darüber einen Bescheid zu erlassen und dies zu begründen (§ 8 Abs 1 UIG). Seit der UVP-Novelle 2015 muss die Bescheiderlassung nicht mehr eigens beantragt werden.⁹⁵ Diesen Bescheid hat die Behörde ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber zwei Monate nach Einlangen des Informationsbegehrens zu erlassen. Gegen diesen Bescheid bzw auch die Untätigkeit der Behörde können folgende Rechtsmittel ergriffen werden:

- **Beschwerde**

Gegen einen ablehnenden Bescheid der informationspflichtigen Behörde kann beim zuständigen Verwaltungsgericht (VwG) Beschwerde erhoben werden und zwar binnen vier Wochen ab Bescheiderlassung (§ 7 Abs 4 VwGVG). Einzubringen sind diese Beschwerden allerdings bei der betreffenden Behörde. Diese hat nämlich die Möglichkeit, den angefochtenen Bescheid innerhalb von zwei Monaten aufzuheben, abzuändern oder die Beschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen (Beschwerdevorentscheidung). Trifft die Behörde keine Beschwerdevorentscheidung, hat sie dem VwG die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verwaltungsverfahrens vorzulegen (§ 14 Abs 1 und 2 VwGVG).

⁹³ Aufgrund des föderalistischen Prinzips und der daraus resultierenden Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern ist auch in Bezug auf Umweltinformationen zu unterscheiden: Das Umweltinformationsgesetz des Bundes (UIG) bezieht sich nur auf Informationen in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung Bundessache sind (zB UVP-, Wasser-, Forst-, Abfallwirtschafts-, Mineralrohstoff- und Gewerberecht), die Umweltinformationsgesetze der Länder regeln Angelegenheiten, die in Gesetzgebung Landessache sind (zB Naturschutz, Raumordnung, Bau-, Jagd- oder Fischereirecht).

⁹⁴ Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich zwar auf das Umweltinformationsgesetz (UIG) des Bundes, gelten im Wesentlichen aber auch für die jeweiligen Landesgesetze; zu den Details des Informationsherausgabeverfahrens vgl §§ 5ff UIG.

⁹⁵ Diese Novellierung resultierte aus einer Entscheidung ACCC (ACCC/C/2011/48), mit der ein Verstoß Österreichs gegen Art 9 Abs 4 AK festgestellt wurde. Denn nach der ursprünglichen Gesetzesfassung musste der schriftliche Ablehnungsbescheid, der Voraussetzung für die Erhebung einer Beschwerde ist, extra beantragt werden, wodurch sich das Überprüfungsverfahren erheblich verzögerte.

Die Umsetzung dieser Entscheidung dauerte enorm lange, die entsprechenden Gesetze in Niederösterreich und der Steiermark wurden erst 2017 novelliert.

Gegen die Beschwerdeentscheidung kann binnen zwei Wochen ab Zustellung bei der Behörde der Antrag gestellt werden, dass die Beschwerde dem VwG zur Entscheidung vorgelegt wird (**Vorlageantrag**, § 15 VwGVG).

Die sachliche Zuständigkeit des Gerichts richtet sich danach, von wem die Materien vollzogen werden: Gemäß § 8 Abs 4 UIG entscheidet über Beschwerden in Rechtssachen der unmittelbaren Bundesverwaltung das Bundesverwaltungsgericht (BVwG), über Beschwerden im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung und der Landesverwaltung entscheiden die Landesverwaltungsgerichte (LVwG).

Falls es sich bei der informationspflichtigen Stelle um eine Aktiengesellschaft, GmbH oder ähnliches handelt, die keinen Bescheid erlassen kann, hat die Gesellschaft den Antrag an die Aufsichtsbehörde oder in anderen Fällen an die Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat) weiterzuleiten oder die Informationssuchenden an diese zu verweisen (§ 8 Abs 3 UIG).

- **Säumnisbeschwerde**

Wenn die Behörde nicht innerhalb von zwei Monaten entscheidet, kann eine Säumnisbeschwerde erhoben werden (§ 8 Abs 1 VwGVG). Diese ist bei jener Behörde einzubringen, bei welcher die Herausgabe der Umweltinformationen beantragt wurde. Dabei ist anzugeben, welche Informationen von der Behörde begehrt werden und die Behörde, von der die Informationen gewünscht werden, zu bezeichnen. Außerdem ist darzulegen, dass die Frist zur Informationsherausgabe abgelaufen ist (§ 9 Abs 5 VwGVG).

Die Behörde hat die Möglichkeit, binnen einer Frist von drei Monaten den versäumten Bescheid nachzuholen oder die Informationen letztlich doch herauszugeben (Nachholfrist; § 16 Abs 1 VwGVG). Wird der Bescheid innerhalb dieser Nachholfrist erlassen, wird das Säumnisverfahren eingestellt. Gegen die Einstellung des Verfahrens ist kein Rechtsmittel vorgesehen. Sind die Behörde und die Informationssuchenden unterschiedlicher Auffassung, ob der Antrag nun zur Gänze erledigt wurde oder nicht, kann eine Beschwerde gegen den neuen Bescheid erhoben werden und zwar mit der Begründung, dass keine vollständige Sachentscheidung getroffen wurde.

Holt die Behörde den Bescheid nicht nach, hat sie dem VwG die Säumnisbeschwerde unter Anschluss der Akten des Verwaltungsverfahrens vorzulegen und das VwG hat zu prüfen, ob eine Säumnis vorliegt. Ist das VwG der Ansicht, dass keine Säumnis vorliegt, weist es die Säumnisbeschwerde ab. Ist das VwG jedoch der Ansicht, dass die Behörde mit ihrer Entscheidung säumig ist, kann es der Behörde auftragen, binnen acht Wochen zu entscheiden. Ansonsten entscheidet das VwG in der Sache selbst (§ 28 Abs 7 VwGVG).

- **Sonderfall: Devolutionsantrag**

Bei Umweltinformationsanfragen, die in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen, ist unter Umständen keine Säumnisbeschwerde, sondern ein Devolutionsantrag zu stellen. In den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen zB die Bereiche der Flächenwidmung, der Baupolizei, der Verkehrsflächen und des Katastrophenschutzes. Ein Devolutionsantrag ist in jenen Gemeinden zu stellen, in denen die Gemeinde einen zweistufigen Instanzenzug hat bzw wo dieser nicht gesetzlich ausgeschlossen wurde (wie zB in Tirol). Ebenso wie die Säumnisbeschwerde ist ein Devolutionsantrag dann möglich, wenn die Umweltinformationsanfrage nicht fristgerecht beantwortet wurde bzw wenn der Bescheid nicht fristgerecht erlassen wurde. Der Devolutionsantrag ist bei der Berufungsbehörde (Gemeinderat oder Gemeindevorstand) einzubringen. Stellt auch die Berufungsbehörde fest, dass die Informationen nicht herausgegeben werden müssen, kann das VwG angerufen werden (§§ 63, 73 Abs 2 AVG).

3.1.2 Rechtsmittelbefugnis

Das Recht, die oben genannten Rechtsmittel zu ergreifen, steht den Informationssuchenden zu, dh allen natürlichen und juristischen Personen, die eine Anfrage nach dem UIG gestellt haben.

Darüber hinaus können auch jene Personen, die von der Informationsmitteilung betroffen sind (zB InhaberInnen von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen) die Erlassung eines Bescheides beantragen. Sie müssen dafür behaupten, durch die Mitteilung in ihren Rechten (Grundrecht auf Geheimhaltung personenbezogener Daten gemäß § 1 DSGVO) verletzt worden zu sein und können im Anschluss ebenso Beschwerde beim VwG erheben.

3.1.3 Überprüfungsumfang

Die Entscheidung kann sowohl aus verfahrensrechtlichen als auch aus materiellen Gründen angefochten werden.

Soweit das VwG einen Bescheid nicht wegen Unzuständigkeit der Behörde als rechtswidrig erachtet, überprüft es ihn gem § 27 iVm § 9 Abs 1 Z 3 und 4 VwGVG nur aufgrund der Beschwerde, dh nur anhand der in der Beschwerde vorgebrachten Gründe und des vorgebrachten Begehrens. Eine strenge Auslegung dieser Bestimmung würde den Prüfungsumfang stark einschränken, sodass das VwG selbst offensichtliche Rechtswidrigkeiten nicht von Amts wegen aufgreifen könnte. Mittlerweile wurde der Überprüfungsumfang durch die stRspr des VwGH aber bereits ausgeweitet.⁹⁶

⁹⁶ Vgl VwGH 17.12.2014, Ro 2014/03/0066; 3.6.2015, Ra 2014/22/0199; 9.9.2015, Ro 2015/03/0032.

3.1.4 Rechtsschutz

- **Revision an den VwGH⁹⁷**

Die Entscheidung eines VwG kann mit einer Revision an den Verwaltungsgerichtshof (VwGH) bekämpft werden, wobei dieses Rechtsmittel nur bei Rechtsfragen von erheblicher Bedeutung offen steht. Eine solche Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung wird angenommen, wenn

- es bisher keine Rspr des VwGH dazu gibt,
- die Entscheidung des VwG von der bisherigen Rspr des VwGH abweicht oder
- die bisherige Rspr des VwGH nicht einheitlich ist.⁹⁸

Wenn das VwG die Revision nicht selbst ausdrücklich für zulässig erklärt, weil es selbst von einer Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung ausgeht, dann kann eine sogenannte außerordentliche Revision erhoben werden. Dabei muss der/die Revisionswerbende selbst darlegen, warum im konkreten Fall entgegen der Ansicht des VwG eine solche Rechtsfrage vorliegt. Die Frist beträgt sechs Wochen ab Zustellung/Verkündung der Entscheidung des VwG.

- **Beschwerde an den VfGH⁹⁹**

Gegen ein Erkenntnis oder einen Beschluss eines VwG kann man außerdem eine Beschwerde an den VfGH erhoben und zwar wenn man sich durch die Entscheidung

- in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder
- sich wegen der Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm in seinen Rechten verletzt erachtet.¹⁰⁰

Die Frist zur Erhebung einer solchen Beschwerde beträgt sechs Wochen ab Zustellung/Verkündung der Entscheidung des VwG.

3.1.5 Kosten

Die Beantragung von Umweltinformationen ist kostenlos.

Für die Einreichung einer Beschwerde wird eine Eingabegebühr von 30 Euro erhoben.

⁹⁷ Art 133 Abs 1 Z 1 B-VG iVm VwGG.

⁹⁸ Art 133 Abs 4 B-VG.

⁹⁹ Art 144 Abs 1 B-VG iVm VfGG.

¹⁰⁰ Ebd.

Die Gebühr für das Einbringen einer Revision an den VwGH bzw einer Beschwerde an den VfGH beträgt 240 Euro. Da im Verfahren vor dem VwGH bzw dem VfGH Anwaltpflicht herrscht, kommen noch die Kosten für die anwaltliche Vertretung hinzu.

3.2 Zugang zu Gerichten iZm Öffentlichkeitsbeteiligung

3.2.1 Verfahren

Da es in Österreich kein einheitliches „Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz“ gibt, richtet sich die Beteiligung der Öffentlichkeit nach dem allgemeinen Verfahrensrecht und Sonderregelungen in den einzelnen MaterienGesetzen.

Die Beteiligung an Verfahren wird in Österreich grundsätzlich über die Einräumung einer „Beteiligtenstellung“ oder einer „Parteistellung“ ermöglicht. Allerdings kommen nur den Parteien die umfassenden Verfahrensrechte des AVG (zB Recht auf Gehör, Akteneinsicht, Beschwerde, etc) zu, sodass auch nur durch die Parteistellung eine effektive Wahrnehmung der materiellen und prozessualen Rechte gewährleistet ist. Beteiligte nach § 8 AVG sind Personen, die eine Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder auf die sich die Tätigkeit der Behörde bezieht. Partei nach § 8 AVG ist, wer an einer Sache aufgrund eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt ist. Daneben legen die einzelnen MaterienGesetze¹⁰¹ idR auch ausdrücklich die Parteistellung verschiedener Personen fest (sog „Legalparteien“ wie zB Nachbarinnen und Nachbarn).

¹⁰¹ Vgl zB § 19 Abs UVP-G: NachbarInnen, die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien, soweit ihnen nicht bereits nach Z 1 Parteistellung zukommt, die jeweilige Umweltschutzbehörde, das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zur Wahrnehmung bestimmter wasserwirtschaftlicher Interessen, Gemeinden, Bürgerinitiativen, anerkannte Umweltorganisationen;

§ 356b Abs 7 GewO: „In Verfahren betreffend die Genehmigung oder die Genehmigung einer wesentlichen Änderung (§ 81a Z 1) einer IPPC-Anlage haben auch folgende Umweltorganisationen Parteistellung:

1. Gemäß § 19 Abs 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisationen, soweit sie während der Auflagefrist im Sinne des § 356a Abs 2 Z 1 schriftliche Einwendungen erhoben haben; die Umweltorganisationen haben das Recht, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend zu machen und Rechtsmittel zu ergreifen;
2. Umweltorganisationen aus einem anderen Staat,
 - a) sofern für die genehmigungspflichtige Errichtung, den genehmigungspflichtigen Betrieb oder die genehmigungspflichtige wesentliche Änderung eine Benachrichtigung des anderen Staates gemäß § 356a Abs 3 erfolgt ist,
 - b) sofern die genehmigungspflichtige Errichtung, der genehmigungspflichtige Betrieb oder die genehmigungspflichtige wesentliche Änderung voraussichtlich Auswirkungen auf jenen Teil der Umwelt des anderen Staates hat, für deren Schutz die Umweltorganisation eintritt,
 - c) sofern sich die Umweltorganisation im anderen Staat am Verfahren betreffend die genehmigungspflichtige Errichtung, den genehmigungspflichtigen Betrieb oder die genehmigungspflichtige wesentliche Änderung einer im anderen Staat gelegenen dem § 77a unterliegenden Betriebsanlage beteiligen könnte, und
 - d) soweit sie während der Auflagefrist gemäß § 356a Abs 2 Z 1 schriftliche Einwendungen erhoben haben; die Umweltorganisationen haben das Recht, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend zu machen und Rechtsmittel zu ergreifen.

In der Systematik des österreichischen Verwaltungsverfahrensrechts wird mit der Einräumung der Parteistellung auch gleichzeitig das Recht auf Zugang zu Gerichten gesichert, da eines der wichtigsten Verfahrensrechte von Parteien das Recht auf Beschwerde ist (§ 17 VwGVG iVm § 8 AVG). Dh aus der Beteiligung als Partei resultiert gleichzeitig auch das Recht auf Zugang zu Gerichten.

Für die Beteiligung von UO gibt es keine einheitlichen Regelungen und war eine solche in Österreich auch lange Zeit nur in UVP-Verfahren und Verfahren betreffend IPPC-Anlagen und Seveso-Betrieben vorgesehen. Spätestens seit den Entscheidungen des EuGH in den Rs *Slowakischer Braunbär II*¹⁰² und *Protect*¹⁰³ hat sich allerdings auch in Österreich die Ansicht durchgesetzt, dass anerkannte UO generell an **Entscheidungen, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können**, zu beteiligen sind.¹⁰⁴ Diese Rechtsprechung des EuGH hat mittlerweile auch zu Novellierungen¹⁰⁵ geführt, wobei die einzelnen Umsetzungen recht unterschiedlich sind. Die einzelnen Verfahren, in denen eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist, werden gemeinsam mit der daraus resultierenden Rechtsmittelbefugnis unter Punkt 3.2.2 behandelt.

Zwar umfasst der Anfechtungsgegenstand von Art 9 Abs 2 AK nicht nur Entscheidungen mit Öffentlichkeitsbeteiligung, sondern auch sonstige Handlungen und Unterlassungen in Angelegenheiten, für die eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist.

In Österreich entscheiden die Verwaltungsgerichte aber lediglich über Beschwerden

1. gegen den **Bescheid** einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit;
2. gegen die **Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt** wegen Rechtswidrigkeit;
3. wegen **Verletzung der Entscheidungspflicht** durch eine Verwaltungsbehörde.¹⁰⁶

Gem Art 130 Abs 2 Z 1 B-VG könnten zwar durch Bundes- oder Landesgesetz sonstige Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte zur Entscheidung über Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Verwaltungsbehörde begründet werden (sog typenfreie Beschwerde), doch wurde von dieser Möglichkeit im Umweltrecht bislang kein Gebrauch gemacht.

Daraus folgt, dass eine Handlung oder Unterlassung, die gegen Umweltrecht verstößt, nur bekämpft werden kann, wenn sich unter Art 130 Abs 1 Z 1-3 B-VG einordnen lässt. Ist dies nicht

¹⁰² EuGH C-243/15, *Lesoochránárske zoskupenie VLK*, ECLI:EU:C:2016:838 (Slowakischer Braunbär II).

¹⁰³ EuGH C-664/15, *Protect*, ECLI:EU:C:2017:987.

¹⁰⁴ Vgl dazu auch die Mitteilung der Kommission.

¹⁰⁵ Vgl Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018, BGBl I 2018/73.

¹⁰⁶ Art 130 Abs 1 Z 1-3 B-VG.

der Fall, muss zunächst ein Bescheid erwirkt werden, um dagegen vorgehen zu können (vgl zB das Rechtsschutzsystem iZm Umweltinformationen).

Wurde Einzelpersonen oder UO eine Rechtsmittelbefugnis eingeräumt, dann steht gegen Entscheidungen der Behörden das Rechtsmittel der Beschwerde und bei Untätigkeit/Säumnis der Behörde die Säumnisbeschwerde offen:

- **Beschwerde**

Gegen den Bescheid einer Behörde kann schriftlich binnen vier Wochen ab Erlassung (Verkündung bei mündlichen Bescheiden bzw Zustellung bei schriftlichen Bescheiden)¹⁰⁷ Beschwerde beim zuständigen VwG erhoben werden. Einzubringen sind Beschwerden allerdings bei der betreffenden Behörde, da diese die Möglichkeit hat, den angefochtenen Bescheid innerhalb von zwei Monaten aufzuheben, abzuändern oder die Beschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen (Beschwerdevorentscheidung). Trifft die Behörde keine Beschwerdevorentscheidung, hat sie dem VwG die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verwaltungsverfahrens vorzulegen (§ 14 Abs 1 und 2 VwGVG). Gegen die Beschwerdevorentscheidung kann binnen zwei Wochen ab Zustellung bei der Behörde der Antrag gestellt werden, dass die Beschwerde dem VwG zur Entscheidung vorgelegt wird (Vorlageantrag, § 15 VwVG).

- **Säumnisbeschwerde**

Zur Erhebung der Säumnisbeschwerde ist legitimiert, wer im Verwaltungsverfahren als Partei zur Geltendmachung der Entscheidungspflicht berechtigt zu sein behauptet. Wenn ein Antrag offen ist, dann hat grundsätzlich jede Partei des Verwaltungsverfahrens Anspruch auf Erlassung eines Bescheides. Das heißt, wenn die Behörde nicht innerhalb der gesetzlich vorgesehen Entscheidungsfrist entscheidet, kann eine Säumnisbeschwerde erhoben werden (§ 8 Abs 1 VwGVG), wobei glaubhaft zu machen ist, dass die Frist abgelaufen ist (§ 9 Abs 5 VwGVG). Sind keine Sonderregelungen wie zB im UVP-G (neun Monate im regulären UVP-Verfahren¹⁰⁸) vorgesehen, dann beträgt die Entscheidungsfrist im Allgemeinen sechs Monate.¹⁰⁹

Auch die Säumnisbeschwerde ist bei der betreffenden Behörde einzubringen, da diese die Möglichkeit hat, binnen einer Frist von drei Monaten den versäumten Bescheid nachzuholen. (Nachholfrist; § 16 Abs 1 VwGVG). Wenn der Bescheid innerhalb dieser Nachholfrist erlassen wird, wird das Säumnisverfahren eingestellt. Gegen die Einstellung des Verfahrens ist kein Rechtsmittel vorgesehen, der Bescheid kann aber mittels Beschwerde bekämpft werden.

¹⁰⁷ Vgl § 7 Abs 4 VwGVG.

¹⁰⁸ Vgl § 7 Abs 2 UVP-G.

¹⁰⁹ § 8 Abs 2 VwGVG.

Holt die Behörde den Bescheid nicht nach, hat sie dem VwG die Säumnisbeschwerde unter Anschluss der Akten des Verwaltungsverfahrens vorzulegen und das VwG hat zu prüfen, ob Säumnis vorliegt. Ist das VwG der Ansicht, dass keine Säumnis vorliegt, weist es die Säumnisbeschwerde ab. Ist das VwG jedoch der Ansicht, dass eine Säumnis vorliegt, kann es der Behörde auftragen, binnen acht Wochen zu entscheiden. Ansonsten entscheidet das VwG in der Sache selbst (§ 28 Abs 7 VwGVG).

3.2.2 Rechtsmittelbefugnis

Wie bereits festgestellt knüpft die Rechtsmittellegitimation in österreichischen Verwaltungsverfahren grundsätzlich an die Parteistellung an. Das bedeutet, dass die genannten Parteien unter der Voraussetzung, dass sie ihre Parteistellung nicht verloren haben (§ 42 AVG) auch zur Erhebung von Beschwerden befugt sind. Denn in der Systematik des österreichischen Verwaltungsverfahrensrechts müssen Parteien rechtzeitig Einwendungen erheben, ansonsten tritt der Verlust der Parteistellung (sog Präklusion) ein. Die Zulässigkeit der Präklusion in Umweltangelegenheiten wurde durch die Rechtsprechung des EuGH stark in Frage gestellt und sorgte für einiges an Aufregung in Lehre, Legistik und Vollzug in Österreich. In der Entscheidung *Kommission gegen Deutschland*¹¹⁰ kam der EuGH zu dem Schluss, dass eine Präklusion mit dem Ergebnis, dass auch das Beschwerderecht verloren geht, nicht mit der UVP-RL und der AK vereinbar ist. Dabei ist zweierlei zu beachten:

Zum einen ist zu unterscheiden zwischen Verfahren iZm potentiell **erheblichen** Umweltauswirkungen (Art 9 Abs 2 AK) und Verfahren iZm potentiell **nicht erheblichen** Umweltauswirkungen (Art 9 Abs 3 AK). Die in dieser Entscheidung enthaltenen Ausführungen des EuGH zur Präklusion beziehen sich nämlich lediglich auf erstere Verfahren. Dies geht auch ausdrücklich aus der Entscheidung *Protect*¹¹¹ hervor, in der der EuGH die österreichische Regelung der Präklusion im Bereich des Art 9 Abs 3 AK als zulässig erachtet.

Zum anderen ist in Art 9 Abs 2 -Verfahren zwischen dem Beteiligungsrecht der betroffenen Öffentlichkeit und dem Recht auf Zugang zu Gerichten zu unterscheiden. Der EuGH sieht einen Konflikt der nationalen Präklusionsvorschriften mit dem Unionsrecht „lediglich“ hinsichtlich der dadurch bewirkten Einschränkung der Beschwerdelegitimation von Mitgliedern der betroffenen Öffentlichkeit. Dh eine Zurückweisung der Beschwerde wegen Präklusion ist unionsrechtswidrig und daher unzulässig. Dass es unzulässig wäre, die Beteiligungsrechte einzuschränken, indem nach der Präklusion keine weiteren Einwendungen erhoben werden können bzw die Parteistellung sogar komplett verloren geht, wurde vom EuGH jedoch nicht festgestellt.

¹¹⁰ EuGH C-137/14, *Kommission gegen Deutschland*, ECLI:EU:C:2015:683.

¹¹¹ EuGH C-664/15, *Protect*, ECLI:EU:C:2017:987.

Im Detail sind Öffentlichkeitsbeteiligung und der damit verbundene Zugang zu Gerichten in den einzelnen Materiengesetzen nun wie folgt geregelt:

- **Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G)**

In Genehmigungsverfahren nach dem UVP-G haben **anerkannte** UO Parteistellung. Um als UO anerkannt zu werden, müssen Vereine oder Stiftungen seit einer Novelle im Jahr 2018 folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Schutz der Umwelt ist vorrangiger Zweck gemäß Vereinsstatuten oder Stiftungserklärung;
- es werden gemeinnützige Ziele im Sinn Bundesabgabenordnung (BAO) verfolgt;
- mindestens 3-jähriges Bestehen vor der Antragstellung;
- mindestens 100 Mitglieder bei Verein bzw mindestens fünf Mitgliedsvereine bei Verband, die Kriterien erfüllen und gemeinsam die für fünf anerkannte Umweltorganisationen erforderliche Mitgliederzahl erreichen.¹¹²

Zwar müssen UO ansonsten keine Rechtsverletzung oder ein ausreichendes Interesse glaubhaft machen, um beteiligt zu sein, doch sind diese Konstituierungsvoraussetzungen derart streng, dass äußerst zweifelhaft ist, ob sich diese mit dem Ziel, der Öffentlichkeit einen weiten Zugang zu Gerichten zu ermöglichen, vereinbaren lassen.

Wurde eine UO anerkannt, dann hat sie in UVP-Verfahren Parteistellung und ist daher berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend zu machen, soweit sie während der Auflagefrist schriftlich Einwendungen erhoben haben. Eine anerkannte UO ist außerdem berechtigt, Beschwerde an das BVwG zu erheben,¹¹³ wobei ein möglicher Verlust der Parteistellung mangels Erhebung von Einwendungen im behördlichen Verfahren (sogenannte Präklusion) nach Ansicht des EuGH außer in Missbrauchsfällen nicht das Recht zur Erhebung der Beschwerde einschränken darf.¹¹⁴ Um dieser Judikatur des EuGH gerecht zu werden, wurde folgende Regelung in das UVP-G eingefügt: *„Werden in einer Beschwerde Einwendungen oder Gründe erstmals vorgebracht, so sind diese nur zulässig, wenn in der Beschwerde begründet wird, warum sie nicht bereits während der Einwendungsfrist im Verwaltungsverfahren geltend gemacht werden konnten und der Beschwerdeführer oder die Beschwerdeführerin glaubhaft macht, dass ihn oder sie am Unterbleiben der Geltendmachung während der Einwendungsfrist kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft. Wenn dies bei sämtlichen Beschwerdegründen nicht glaubhaft gemacht werden kann, ist*

¹¹² Vgl § 19 Abs 6 UVP-G.

¹¹³ § 19 Abs 10 UVP-G.

¹¹⁴ Vgl EuGH C-137/14, *Kommission gegen Deutschland*, ECLI:EU:C:2015:683.

die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen, wenn jedoch nur teilweise Gründe betroffen sind, ist die Beschwerde in diesen Punkten nicht zu behandeln.“¹¹⁵

Des Weiteren haben auch **Bürgerinitiativen** (BI)¹¹⁶ Parteistellung in UVP-Genehmigungsverfahren.¹¹⁷ Die Parteistellung von BI stellt eine Besonderheit des UVP-G dar, wobei ihnen diese ausdrücklich nur in regulären UVP-Verfahren, nicht in vereinfachten UVP-Verfahren eingeräumt wurde. Diese Bestimmung war bereits mehrfach kritisch hinterfragt worden und mittlerweile stellte der VwGH fest, dass der *“Ausschluss der Parteistellung von Bürgerinitiativen in vereinfachten Verfahren als nicht mit dem Unionsrecht vereinbar“*¹¹⁸ anzusehen ist. Daher haben ordnungsgemäß konstituierte BI nunmehr Parteistellung in regulären und vereinfachten UVP-Genehmigungsverfahren und sind als Partei berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben.¹¹⁹

Als weitere VertreterInnen der betroffenen Öffentlichkeit iSd AK haben außerdem Nachbarinnen und Nachbarn¹²⁰ Parteistellung in UVP-Verfahren. Ihre Befugnis zur Erhebung der Beschwerde wurde nicht extra festgelegt, sondern ergibt sich bereits aus ihrer Parteistellung: Gem Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG kann gegen den Bescheid einer Behörde Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Da allerdings nach wie vor strittig ist, ob UO derartige subjektive Rechte haben können, musste ihre Beschwerdebefugnis ausdrücklich festgelegt werden. Eine Parteistellung, die nicht bereits durch den Nachbar-Begriff gedeckt ist, kann sich zudem aus der allgemeinen Regel des § 8 AVG ergeben, auch in einem solchen Fall resultiert die Beschwerdelegitimation aus der Parteistellung.

In **Feststellungsverfahren** (Screening-Verfahren nach UVP-RL), in denen es um die Vorfrage geht, ob für ein Vorhaben überhaupt eine UVP durchzuführen ist, haben weder Nachbarinnen und Nachbarn noch UO oder BI eine Partei- oder Beteiligtenstellung. Ohne Parteistellung war für UO, BI und NachbarInnen somit ursprünglich auch keine Rechtsschutzmöglichkeit gegeben. Infolge eines Vertragsverletzungsverfahrens, das die EU-Kommission anlässlich des EuGH-Urteils in der Rs *Mellor*¹²¹ gegen Österreich einleitete, wurde 2012 ein Anfechtungsrecht für UO

¹¹⁵ § 40 Abs 1 UVP-G.

¹¹⁶ § 19 Abs 4 UVP-G: *Eine Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 5 kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben und nach § 20 als Partei oder als Beteiligte (Abs. 2) teil. [...]*

¹¹⁷ § 19 Abs 1 UVP-G.

¹¹⁸ VwGH 27.09.2018, Ro 2015/06/0008.

¹¹⁹ § 19 Abs 4 UVP-G.

¹²⁰ § 19 Abs 1 Z 1 UVP-G: *Als Nachbarn/Nachbarinnen gelten Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten, sowie die Inhaber/Inhaberinnen von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen; als Nachbarn/Nachbarinnen gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind; hinsichtlich Nachbarn/Nachbarinnen im Ausland gilt für Staaten, die nicht Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, der Grundsatz der Gegenseitigkeit;*

¹²¹ EuGH C-75/09, *Mellor*, ECLI:EU:C:2010:352.

in das UVP-G aufgenommen. Nach der Entscheidung des EuGH in der Rs *Gruber*¹²² wurde diese Anfechtungsbefugnis auch auf Nachbarinnen und Nachbarn ausgedehnt.¹²³ „Stellt die Behörde gemäß Abs. 7 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. [...]“¹²⁴

Als problematisch erwies sich in diesem Zusammenhang aber auch das mangelnde Antragsrecht der betroffenen Öffentlichkeit. Die Durchführung eines Feststellungsverfahrens können nämlich nur Projektwerbende, eine mitwirkende Behörde und die Umweltschutzorganisation beantragen. Für den Fall, dass ein solches gar nicht eingeleitet wird, läuft natürlich auch die oben dargelegte Anfechtungsmöglichkeit ins Leere. Dieser Umstand wurde vom VwGH in mehrfacher Rspr derart gelöst, dass die UVP-Pflicht eines Vorhaben in den jeweiligen Materienverfahren vorgebracht werden kann und die Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit, soweit sie an der Sache aufgrund eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind, zu diesem Zweck auch Parteistellung im Materienverfahren haben.¹²⁵

- **Wasserrechtsgesetz (WRG)**

Seit der Novellierung des WRG durch das Aarhus-Beteiligungsgesetz (in Kraft seit 23.11.2018) haben anerkannte¹²⁶ UO im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung **Beteiligtenstellung**, um einen möglichen Verstoß gegen die Verpflichtung des § 104a WRG¹²⁷ zu verhindern, insbesondere dann, wenn erhebliche negative Auswirkungen auf den ökologischen, chemischen und/oder mengenmäßigen Zustand und/oder das ökologische Potential der betreffenden Gewässer zu erwarten sind. Beteiligte sind berechtigt, im Verfahren ihre Interessen darzulegen. Diese sind bei der Entscheidung der Behörde angemessen zu berücksichtigen, die Erhebung von Einwendungen steht den Beteiligten jedoch nicht zu. Beteiligte können sich außerdem auch

¹²² EuGH C-570/13, *Gruber*, ECLI:EU:C:2015:231.

¹²³ Der Ausschluss von BI scheint im Lichte der zuvor zitierten VwGH-Judikatur nicht mehr vertretbar.

¹²⁴ § 3 Abs 7a UVP-G.

¹²⁵ Vgl VwGH 05.11.2015, Ro 2014/06/0078; 01.10.2018, Ra 2016/04/0141.

¹²⁶ Die Anerkennung von UO richtet sich für alle Verfahren nach § 6 UVP-G.

¹²⁷ § 104a WRG: Vorhaben mit Auswirkungen auf den Gewässerzustand

(1) Vorhaben, bei denen

1. durch Änderungen der hydromorphologischen Eigenschaften eines Oberflächenwasserkörpers oder durch Änderungen des Wasserspiegels von Grundwasserkörpern

a) mit dem Nichterreichen eines guten Grundwasserzustandes, eines guten ökologischen Zustandes oder gegebenenfalls eines guten ökologischen Potentials oder

b) mit einer Verschlechterung des Zustandes eines Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörpers zu rechnen ist,

2. durch Schadstoffeinträge mit einer Verschlechterung von einem sehr guten zu einem guten Zustand eines Oberflächenwasserkörpers in der Folge einer neuen nachhaltigen Entwicklungstätigkeit zu rechnen ist,

sind jedenfalls Vorhaben, bei denen Auswirkungen auf öffentliche Rücksichten zu erwarten sind (§§ 104 Abs. 1, 106).

fachkundiger Beistände bedienen. Für UO besteht außerdem die Möglichkeit, alle als relevant erachteten Stellungnahmen, Informationen, Analysen oder Meinungen in Schriftform vorzulegen oder während einer mündlichen Verhandlung oder Untersuchung mit dem Antragsteller vorzutragen.¹²⁸ Des Weiteren ist eine anerkannte UO im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung berechtigt, gegen wasserrechtliche Bescheide, Beschwerde zu erheben, um einen möglichen Verstoß gegen die Verpflichtung des § 104a WRG geltend zu machen.¹²⁹ Im Ergebnis sind die Beteiligtenstellung von UO im Wasserrecht und deren Beschwerderecht auf die Geltendmachung der Ziele der WRRL beschränkt.

Bestimmten Einzelpersonen wird im WRG ausdrücklich Beteiligten-¹³⁰ oder Parteistellung¹³¹ in wasserrechtlichen Verfahren eingeräumt. Eine Parteistellung kann sich zudem aus der allgemeinen Regel des § 8 AVG ergeben. Die Beschwerdelegitimation resultiert dabei aus der Parteistellung.¹³²

- **Abfallwirtschaftsgesetz (AWG)**

Nach dem UVP-G anerkannte UO haben **Parteistellung** in Verfahren betreffend IPPC-Behandlungsanlagen oder Seveso-Betriebe, soweit sie während der Auflagefrist schriftliche Einwendungen erhoben haben. Sie können die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend machen und Rechtsmittel ergreifen.¹³³ Da nach der Judikatur des EuGH¹³⁴ außer in Missbrauchsfällen bei potentiell erheblichen Umweltauswirkungen mit einem etwaigen Verlust der Parteistellung kein Verlust des Beschwerderechts einhergehen darf, sieht das AWG folgende Regelung vor: *„Werden in der Beschwerde einer Umweltorganisation [...], gegen den Bescheid betreffend die Genehmigung einer IPPC-Behandlungsanlage oder eines Seveso-Betriebes Einwendungen oder Gründe erstmals vorgebracht, so sind diese nur zulässig, wenn in der Beschwerde begründet wird, warum sie nicht bereits während der Einwendungsfrist im Genehmigungsverfahren geltend gemacht werden konnten, und der Beschwerdeführer glaubhaft macht, dass ihm am Unterbleiben der Geltendmachung während der Einwendungsfrist kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft. Wenn dies bei sämtlichen Beschwerdegründen nicht glaubhaft gemacht werden kann, ist die Beschwerde als unzulässig*

¹²⁸ § 102 Abs 2, 3 und 4 WRG.

¹²⁹ § 102 Abs 5 WRG.

¹³⁰ Vgl § 102 Abs 2 WRG (zB insbesondere die Interessenten am Gemeingebrauch, alle an berührten Liegenschaften dinglich Berechtigten, alle, die aus der Erhaltung oder Auflassung einer Anlage oder der Löschung eines Wasserrechtes Nutzen ziehen würden).

¹³¹ Vgl § 102 Abs 1 WRG (zB diejenigen, die zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet werden sollen oder deren Rechte sonst berührt werden, oder Fischereiberechtigte).

¹³² Angesichts der potentiell erheblichen Auswirkungen von Vorhaben nach § 104a WRG ist davon auszugehen, dass die Präklusion im behördlichen Verfahren auch hier nicht zu einem Verlust des Beschwerderechts im Sinne der oben zitierten EuGH-Rspr führen darf.

¹³³ § 42 Abs 1 Z 13 AWG.

¹³⁴ Vgl EuGH C-137/14, *Kommission gegen Deutschland*, ECLI:EU:C:2015:683.

*zurückzuweisen, wenn jedoch nur teilweise Gründe betroffen sind, ist die Beschwerde in diesen Punkten nicht zu behandeln.*¹³⁵

Einzelpersonen haben in Genehmigungsverfahren nach dem AWG nur Parteistellung, wenn sie zB Nachbarinnen oder Nachbarn sind, zu einer Duldung verpflichtet werden sollen, Eigentümerinnen oder Eigentümer der Liegenschaften sind, auf denen die Anlage errichtet werden soll oder Inhaberinnen oder Inhaber von rechtmäßig geübten Wassernutzungen sind.¹³⁶ Eine Parteistellung, die nicht bereits durch den Nachbar-Begriff gedeckt ist, kann sich zudem aus der allgemeinen Regel des § 8 AVG ergeben. Die Beschwerdelegitimation resultiert dabei aus der Parteistellung.¹³⁷

- **Gewerbeordnung (GewO)**

Nach dem UVP-G anerkannte UO haben Parteistellung in Verfahren betreffend die Genehmigung oder die Genehmigung einer wesentlichen Änderung einer **IPPC-Anlage**, soweit sie während der Auflagefrist schriftliche Einwendungen erhoben haben.¹³⁸ Sie können die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend machen und Rechtsmittel ergreifen.¹³⁹ Für neue Vorbringen in der Beschwerde ist auch in der GewO folgende Regelung vorgesehen: *„Werden in einer Beschwerde gegen den Bescheid betreffend die Genehmigung einer IPPC-Anlage Einwendungen oder Gründe erstmals vorgebracht, so sind diese nur zulässig, wenn in der Beschwerde begründet wird, warum sie nicht bereits während der Einwendungsfrist im Genehmigungsverfahren geltend gemacht werden konnten, und der Beschwerdeführer glaubhaft macht, dass ihn am Unterbleiben der Geltendmachung während der Einwendungsfrist kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft. Wenn dies bei sämtlichen Beschwerdegründen nicht glaubhaft gemacht werden kann, ist die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen, wenn jedoch nur teilweise Gründe betroffen sind, ist die Beschwerde in diesen Punkten nicht zu behandeln.*“¹⁴⁰

Abseits von IPPC-Anlagen ist weder eine Partei- noch Beteiligtenstellung von UO vorgesehen.

Einzelpersonen haben zwar grundsätzlich Parteistellung in Genehmigungsverfahren für Betriebsanlagen (also nicht nur bzgl IPPC-Anlagen), aber nur wenn es sich dabei um Nachbarinnen oder Nachbarn¹⁴¹ iSd GewO handelt. Eine Parteistellung, die nicht bereits durch

¹³⁵ § 42 Abs 1a AWG.

¹³⁶ Vgl § 42 Abs 1 AWG.

¹³⁷ Angesichts der potentiell erheblichen Auswirkungen von Vorhaben nach § 104a WRG ist davon auszugehen, dass die Präklusion im behördlichen Verfahren auch hier nicht zu einem Verlust des Beschwerderechts im Sinne der oben zitierten EuGH-Rspr führen darf.

¹³⁸ Vgl Fn 114.

¹³⁹ Vgl § 356b Abs 7 Z 1 GewO.

¹⁴⁰ § 77a Abs 9 GewO.

¹⁴¹ § 75 Abs 2 und 3 GewO: (2) *Nachbarn im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte*

den Nachbar-Begriff gedeckt ist, könnte sich aber auch hier aus der allgemeinen Regel des § 8 AVG ergeben. Die Beschwerdelegitimation resultiert dabei aus der Parteistellung.¹⁴²

- **Mineralrohstoffgesetz (MinroG)**

Nach dem UVP-G anerkannte UO haben Parteistellung in Verfahren betreffend die Bewilligung oder die Bewilligung einer wesentlichen Änderung einer **IPPC-Anlage**, soweit sie während der Auflagefrist schriftliche Einwendungen erhoben haben.¹⁴³ Sie haben das Recht, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend zu machen und Rechtsmittel zu ergreifen.¹⁴⁴ Abseits von IPPC-Anlagen ist weder eine Partei- noch eine Beteiligtenstellung von UO vorgesehen.

Einzelpersonen haben zwar generell Parteistellung in Genehmigungsverfahren bzgl Bergbauanlagen¹⁴⁵ und Gewinnungsbetriebsplänen¹⁴⁶ (also nicht nur bzgl IPPC-Anlagen), aber nur wenn es sich dabei um die Eigentümerinnen oder Eigentümer jener Grundstücke, auf deren Oberfläche der Aufschluß und/oder der Abbau erfolgt, oder um Nachbarinnen oder Nachbarn iSd MinRoG¹⁴⁷ handelt. Eine Parteistellung, die nicht bereits durch den Nachbar-Begriff gedeckt ist, könnte sich aber auch hier aus der allgemeinen Regel des § 8 AVG ergeben. Die Beschwerdelegitimation resultiert dabei aus der Parteistellung.¹⁴⁸

gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

(3) Als Nachbarn sind auch die im Abs. 2 erster Satz genannten Personen zu behandeln, die auf grenznahen Grundstücken im Ausland wohnen, wenn in dem betreffenden Staat österreichische Nachbarn in den entsprechenden Verfahren rechtlich oder doch tatsächlich den gleichen Nachbarschaftsschutz genießen.

¹⁴² Angesichts der potentiell erheblichen Auswirkungen von Vorhaben nach § 104a WRG ist davon auszugehen, dass die Präklusion im behördlichen Verfahren auch hier nicht zu einem Verlust des Beschwerderechts im Sinne der oben zitierten EuGH-Rspr führen darf.

¹⁴³ Vgl sinngemäß Fn 142.

¹⁴⁴ Vgl § 121 Abs 13 MinRoG.

¹⁴⁵ Vgl § 119 Abs 6 MinRoG.

¹⁴⁶ Vgl § 116 Abs 13 MinRoG.

¹⁴⁷ § 116 Abs 3 MinRoG: Nachbarn: das sind im Sinne dieser Bestimmung alle Personen, die durch die Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Gebietes, auf dem der Aufschluß/Abbau beabsichtigt ist, aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

¹⁴⁸ Vgl sinngemäß Fn 142.

Dazu ist anzumerken, dass es sich bei all diesen Materien um stark unionsrechtlich geprägte Bereiche handelt, in denen eine Nichtumsetzung auch die Gefahr eines Vertragsverletzungsverfahrens mit sich bringt. Dh im Ergebnis sind die Beteiligung der Öffentlichkeit und ein entsprechender Zugang zu Gericht auf den Anwendungsbereich des Unionsrechts eingeschränkt.

- **Naturschutzgesetze (NSchG)**

Ebenso beschränkt sich die Umsetzung der Öffentlichkeitsbeteiligung in den Ländermaterien derzeit tendenziell auf die Vorgaben des Art 6 Abs 3 und 4 FFH-RL: Beteiligung an „Verträglichkeitsprüfungen“ iZm Natura 2000-Gebieten. In Kraft sind derzeit (Stand: 29.07.2019) nur die jeweiligen Bestimmungen in den Naturschutzgesetzen der Bundesländer Niederösterreich und Oberösterreich, die anderen Bundesländer haben bislang lediglich Entwürfe vorgelegt.¹⁴⁹

Nach dem Niederösterreichischen Naturschutzgesetz (NÖ NSchG)¹⁵⁰ ist für Projekte, die ein Europaschutzgebiet erheblich beeinträchtigen können, eine **Naturverträglichkeitsprüfung** durchzuführen und an solchen sind nach dem UVP-G anerkannte UO zu **beteiligen**. Im Rahmen dieser Beteiligung können UO Stellungnahmen zum Vorhaben und den Sachverständigen-Gutachten abgeben und Akteneinsicht nehmen.¹⁵¹ UO, „**welche fristgerecht eine Stellungnahme zu einem Vorhaben bzw. einem Sachverständigengutachten abgegeben haben, sind berechtigt, Beschwerde gegen Bescheide der Behörde [...] zu erheben**. Werden in einer solchen Beschwerde Beschwerdegründe erstmalig vorgebracht, so sind diese nur zulässig, wenn in der Beschwerde begründet wird, warum sie nicht bereits im Feststellungs- oder Bewilligungsverfahren geltend gemacht werden konnten und die beschwerdeführende Umweltorganisation glaubhaft macht, dass sie daran kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft. Wenn dies bei sämtlichen Beschwerdegründen nicht glaubhaft gemacht werden kann, ist die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen, wenn jedoch nur teilweise Gründe betroffen sind, ist die Beschwerde in diesen Punkten nicht zu behandeln.“¹⁵²

In Anbetracht der Tatsache, dass es auch hier um potentiell erhebliche Auswirkungen geht, lässt sich die hier festgelegte Verknüpfung des Beschwerderechts an das fristgerechte Einbringen einer Stellungnahme nicht mit der zitierten Judikatur des EuGH¹⁵³ vereinbaren.

Nach dem Oberösterreichischen Natur- und Landschaftsschutzgesetz (OÖ NSchG)¹⁵⁴ sind nach dem UVP-G anerkannte UO zu beteiligen an Verfahren über

¹⁴⁹ Die wesentlichen Kritikpunkte an diesen Umsetzungen bzw Vorschlägen werden unter Punkt 5 behandelt.

¹⁵⁰ NÖ Naturschutzgesetz 2000 idF LGBl 2019/26.

¹⁵¹ Vgl § 27b NÖ NSchG.

¹⁵² § 27b Abs 6 NÖ NSchG.

¹⁵³ Vgl EuGH C-137/14, *Kommission gegen Deutschland*, ECLI:EU:C:2015:683; EuGH C-664/15, *Protect*, ECLI:EU:C:2017:987.

- Maßnahmen, die ein Europaschutzgebiet erheblich beeinträchtigen können,
- Vorhaben, die Naturschutzgebiete betreffen, die gleichzeitig auch Europaschutzgebiete oder Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung iSd FFH-RL sind.

Im Rahmen dieser Beteiligung ist UO Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren und können sie eine begründete Stellungnahme abgeben, die bei der Entscheidung über das Vorhaben zu berücksichtigen ist.¹⁵⁵ In diesen Verfahren haben UO außerdem das Recht, gegen die Bescheide Beschwerde zu erheben, „**und zwar wegen Verletzung von Vorschriften** [des OÖ NSchG], **soweit sie Bestimmungen der FFH-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie umsetzen.**“¹⁵⁶ Für die Zulässigkeit dieser Beschwerden ist außerdem folgende Sonderregel vorgesehen: „Die Beschwerde einer berechtigten Umweltorganisation [...] ist als unzulässig zurückzuweisen, wenn die Berechtigung der Umweltorganisation bereits vor der Bereitstellung des von der Behörde eingeholten Sachverständigengutachtens auf der elektronischen Plattform [...] bestanden hat und die Umweltorganisation innerhalb der Frist [...] keine begründete Stellungnahme abgegeben hat oder in der Beschwerde nicht zumindest glaubhaft gemacht wird, dass die Umweltorganisation kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens daran trifft, dass die Beschwerdegründe nicht bereits im verwaltungsbehördlichen Verfahren geltend gemacht werden konnten.“¹⁵⁷

Überdies sieht das Oberösterreichische Nationalparkgesetz¹⁵⁸ (OÖ NPG) vor, dass UO an Verfahren über Eingriffe in Naturzonen und Bewahrungszonen iSd OÖ NPG zu beteiligen sind. Im Rahmen dieser Beteiligung ist UO Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren und können sie eine begründete Stellungnahme abgeben, die bei der Entscheidung über das Vorhaben zu berücksichtigen ist.¹⁵⁹ In diesen Verfahren haben UO außerdem das Recht, gegen die Bescheide Beschwerde zu erheben, „**und zwar wegen Verletzung von Vorschriften** [des OÖ NPG], **soweit sie Bestimmungen der FFH-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie umsetzen.**“¹⁶⁰ Voraussetzung für die Zulässigkeit dieser Beschwerden ist außerdem eine idente Sonderregel wie im OÖ NSchG vorgesehen.¹⁶¹

Eine Beteiligung von Einzelpersonen an naturschutzrechtlichen Verfahren und ein daraus resultierendes Beschwerderecht sind bislang weder nach der derzeitigen Rechtslage noch in den vorliegenden Änderungsentwürfen vorgesehen. Gerechtfertigt wird dies damit, dass Einzelpersonen nur infolge einer Rechtsverletzung zu beteiligen sind und es kein subjektives Recht auf Naturschutz gibt.

¹⁵⁴ Oberösterreichisches Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 idF LGBl 2019/54 (OÖ NSchG).

¹⁵⁵ Vgl § 39b Abs 1, und 3 OÖ NSchG.

¹⁵⁶ § 39b Abs 4 Z 2 und 3 OÖ NSchG.

¹⁵⁷ § 39b Abs 7 OÖ NSchG.

¹⁵⁸ Oberösterreichisches Nationalparkgesetz idF LGBl 2019/54 (OÖ NPG).

¹⁵⁹ Vgl § 24a Abs 2, 3 und 4 OÖ NPG.

¹⁶⁰ § 24a Abs 5 OÖ NPG.

¹⁶¹ Vgl § 24a Abs 8 OÖ NPG.

3.2.3 Überprüfungsumfang

Die Entscheidung kann sowohl aus verfahrensrechtlichen als auch aus materiellen Gründen angefochten werden. Wie bereits oben erwähnt (Punkt 3.2.2) sind neue Einwendungen bzw. Beschwerdegründe idR nur zulässig, wenn diese begründet und schuldlos nicht im vorigen Entscheidungsverfahren geltend gemacht wurden.

Gemäß § 27 iVm § 9 Abs 1 Z 3 und 4 VwGVG ist eine Entscheidung zwar nur anhand der Beschwerde zu überprüfen, doch ist es mittlerweile gefestigte Rspr des VwGH, dass der Prüfumfang der VwG nicht rein auf das Vorbringen der Partei beschränkt ist (vgl dazu Punkt 3.1.3.).

3.2.4 Rechtsschutz

Wie bereits unter Punkt 3.1.4 erläutert können Entscheidungen der VwG grundsätzlich mit einer Revision an den VwGH oder einer Beschwerde an den VfGH bekämpft werden (siehe dazu oben).

Im Hinblick auf UO scheint es zwar fraglich, ob der VfGH eine Beschwerde von UO für zulässig erachten würde, da er in einer Entscheidung aus dem Jahr 2016 die VO-Anfechtungsbefugnis von UO mangels subjektiver Rechte verneint hatte.¹⁶² War die Ansicht des VfGH schon 2016 nicht überzeugend, so stellt sich jetzt in Anbetracht der eindeutigen Judikatur des EuGH zur Rechtsstellung von UO noch mehr die Frage, ob der VfGH diese Rechtsauffassung noch aufrechterhalten könnte.

3.2.5 Kosten

Für die Einreichung einer Beschwerde wird eine Eingabegebühr von 30 Euro erhoben.

Die Gebühr für das Einbringen einer Revision an den VwGH bzw einer Beschwerde an den VfGH beträgt 240 Euro. Da im Verfahren vor dem VwGH bzw dem VfGH Anwaltpflicht herrscht, kommen noch die Kosten für die anwaltliche Vertretung hinzu.

Hervorzuheben gilt es, dass es oftmals unerlässlich ist, private Gutachten in Auftrag zu geben, um den Gutachten der Projektwerbenden bzw der Amtssachverständigen auf gleicher fachlicher Ebene zu begegnen. Die Kosten für solche Gutachten sind extrem hoch und bewegen sich idR im 4-stelligen Bereich oder sogar darüber.

¹⁶² Vgl VfGH 14.12.2016, V87/2014-11.

3.3 Zugang zu Gerichten bei Verstößen gegen nationales Umweltrecht durch Behörden

3.3.1 Verfahren

Nach mehreren Rügen durch das ACCC und die Vertragsstaatenkonferenz der Aarhus Konvention wegen mangelnder Umsetzung des Art 9 Abs 3 AK wurde Österreich zur Vorlage eines Umsetzungsberichtes und –zeitplanes bis 1. Oktober 2018 verpflichtet. Es wurden mittlerweile zwar sowohl vom Bundes- als auch von den Landesgesetzgebern Gesetze verabschiedet bzw Gesetzesentwürfe vorgelegt, die dem Namen nach der Umsetzung der AK dienen, diese greifen jedoch allesamt zu kurz, da der Rechtsschutz nur auf jene Bereiche begrenzt wird, die Unionsrecht betreffen. **Rein nationalem Recht kann vor Verwaltungsgerichten daher nach wie vor nicht zum Durchbruch verholfen werden.** Dies missachtet, dass sich die Aarhus Konvention als völkerrechtlicher Vertrag auf das gesamte Umweltrecht bezieht und nicht nur die EU, sondern auch Österreich selbst Vertragspartei der AK ist.

Der Zugang zu Gerichten nach Art 9 Abs 3 AK wurde bislang nur in folgenden Materien und auch dort nur ansatzweise umgesetzt:

- **Luftqualitätsrecht**

Auch im Bereich Luftqualität bzw Immissionsschutz wurden durch das Aarhus-Beteiligungsgesetz des Bundes erste Umsetzungsschritte gesetzt. Das Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) räumt natürlichen Personen, die von der Überschreitung eines Grenzwerts unmittelbar betroffen sind, und anerkannten UO folgende Rechte ein:

- Antrag auf Überprüfung von Luftreinhalte-Programmen (Eignung der Maßnahmen, um Grenzwerte ehestmöglich einzuhalten)¹⁶³
- Antrag auf Erstellung eines Luftreinhalte-Programms oder Überarbeitung eines solchen oder auf Anordnung der im Programm festgelegten Maßnahmen¹⁶⁴

Nach der VwGH-Entscheidung¹⁶⁵, wonach der Gerichtszugang auch den Rechtsschutz gegen Unterlassungen oder die Prüfung von Verordnungen umfasst, kam dies nicht überraschend. Erstaunlich ist allerdings, dass im ebenfalls stark unionsrechtlich geprägten Wasser- und Abfallwirtschaftsrecht keine derartigen Antragsrechte iZm Plänen und Programmen eingeräumt wurden. Dies obwohl der EuGH in seiner Entscheidung in der Rs *Protect* also auch der VwGH in

¹⁶³ § 9a Abs 1a IG-L.

¹⁶⁴ § 9a Abs 11 IG-L.

¹⁶⁵ VwGH 19.02.2018, Ra 2015/07/0074.

der oben zitierten Entscheidung, ausdrücklich festgehalten haben, dass nach der AK **zumindest**¹⁶⁶ UO Rechtsschutz im gesamten „Umweltunionsrecht“ zukommen müsse.

- **Naturschutz-, Jagd- und Fischereirecht**

Diese Materien sind wesentlich durch die FFH-RL und die Vogelschutz-RL der EU sowie die zahlreichen einschlägigen Entscheidungen des EuGH bestimmt. In Österreich handelt es sich dabei um Rechtsgebiete, die in der Gesetzgebungskompetenz der einzelnen Bundesländer liegen. Die AK wird von den Bundesländern nach wie vor erst umgesetzt – nach derzeitigem Stand sind lediglich die entsprechenden Novellen in Niederösterreich und Oberösterreich in Kraft getreten, in den anderen Bundesländern sind die Novellen teils noch im Begutachtungsstadium (Tirol und Salzburg) oder vor der Beschlussfassung (Vorarlberg, Burgenland und Kärnten) oder ist der Status unklar (Wien, Steiermark).

Gemeinsam ist den (geplanten) Aarhus-Novellen, dass

- lediglich anerkannten UO ein nachträgliches Anfechtungsrecht zukommt,
- Verordnungen und Unterlassungen nicht anfechtbar sind,
- sie nur unionsrechtlich determinierte Umweltrecht umfassen,
- sie kurze Rückwirkungsfristen vorsehen und die aufschiebende Wirkung für rückwirkende Beschwerden ausgeschlossen ist,
- die anfechtbaren Entscheidungen auf Online-Plattformen veröffentlicht werden.

Die Unterschiede stecken dann im Detail, wie zB welche Materien novelliert werden, die Dauer von Fristen, der Umfang der den Umweltschutzorganisationen zugestandenen Rechte, die Ausgestaltung der Präklusion und der konkrete Rückwirkungszeitraum. Besonders scheint außerdem die Novelle in Tirol, die noch stärker darauf setzt, Naturverträglichkeitsprüfungen aus dem normalen Naturschutzverfahren herauszulösen (zB mit der Pflicht eines eigenen Antrages zur Genehmigung und einer eigenen Verfahrensführung). Hinsichtlich des Rechtsumfangs bestehen auch Unterschiede: Während alle Umsetzungen sich entgegen der Konvention auf das unionsrechtliche Umweltrecht beschränken, legen manche Länder zusätzlich fest, dass nicht nur ausschließlich Verfahren erfasst sind, die unionsrechtlich determiniert sind, sondern dass auch nur Punkte vorgebracht werden dürften, die sich aus dem Unionsrecht selbst ergeben (Burgenland, Kärnten, Salzburg, Oberösterreich). Wie in der Praxis die Trennung von unionsrechtlich determinierten Bestimmungen von nationalen mit und ohne indirekte Wirkungen auf unionsrechtliche Schutzgüter aussehen soll, bleibt offen.

¹⁶⁶ Wie bereits oben erwähnt missachtet diese Auslegung aber, dass sich die AK als völkerrechtlicher Vertrag auf das gesamte Umweltrecht bezieht und nicht nur die EU, sondern auch Österreich selbst Vertragspartei der AK ist. Daher besteht die Pflicht zur Umsetzung der AK für Österreich nicht nur im Bereich des EU-Rechts.

Die wesentlichsten Unterschiede sind in dieser Übersicht dargestellt:

	Stellungnahme Frist	Stellung	Präklusion	Zustellfiktion	Rückwirkung	Materien
Bgld	4 Wochen	Beteiligung plus Akteneinsicht, Rechtsmittel	Begründung für erstmaliges Vorbringen (kein/minderes Verschulden)	Nach 1 Woche	Ein Jahr ab Inkrafttreten (noch unklar wann)	Naturschutz Jagd Fischerei
Ktn	4 Wochen	Akteneinsicht, Stellungnahme, Rechtsmittel	Wenn keine Stellungnahme	Nach 2 Wochen	20.12.2017 (EuGH Protect)	Naturschutz Jagd Fischerei
NÖ	4 Wochen	Akteneinsicht, Stellungnahme, Rechtsmittel	Begründung für erstmaliges Vorbringen (kein/minderes Verschulden)	Nach 1 Woche	Ein Jahr ab Inkrafttreten (21.3.2018)	Naturschutz Jagd
OÖ	4 Wochen	Akteneinsicht, Stellungnahme, Rechtsmittel	Begründung für erstmaliges Vorbringen (kein/minderes Verschulden)	Nach 2 Wochen	Ein Jahr ab Inkrafttreten (18.07.2018)	Naturschutz
Sbg	2 Wochen	Beteiligung plus Akteneinsicht, Stellungnahme, Rechtsmittel	Begründung für erstmaliges Vorbringen (kein/minderes Verschulden)	Nach 2 Wochen	20.12.2017 (EuGH Protect)	Naturschutz Jagd Fischerei Nationalpark
Tir	4 Wochen	Akteneinsicht, Stellungnahme zu Beweismitteln, Stellungnahme zu Ergebnis, Teilnahme an der mündl Verhandlung, Rechtsmittel	Begründung für erstmaliges Vorbringen (kein/minderes Verschulden)	Nach 2 Wochen	28.03.2018 (VwGH Protect)	Naturschutz Jagd Fischerei
Vbg	4 Wochen	Akteneinsicht, Stellungnahme zu Beweismitteln, Stellungnahme zu Ergebnis, Teilnahme an der mündl Verhandlung, Rechtsmittel	Wenn keine Stellungnahme	Nach 2 Wochen	Ein Jahr ab Inkrafttreten (noch unklar wann)	Naturschutz Jagd Fischerei

In anderen Bereichen des Umweltrechts wie zB dem Forstrecht, dem Chemikalienrecht, etc. können behördliche Handlungen und Unterlassungen nach wie vor nicht überprüft werden. Aber auch in den oben genannten Materien Wasser-, Gewerbe- und Mineralrohstoffrecht besteht abseits von Vorhaben mit potentiell erheblichen Auswirkungen kein gerichtliches Nachprüfungsrecht für UO. Dh auch in diesen Materien wurde bislang lediglich Art 9 Abs 2 iVm Art 6 Abs 1 lit b AK nicht jedoch Art 9 Abs 3 AK umgesetzt.

Lediglich im Bereich des Abfallrechts wurde eine Anfechtungsbefugnis für UO iSd Art 9 Abs 3 AK vorgesehen. Demnach sind anerkannte UO berechtigt, gegen Bescheide, die nicht der Öffentlichkeitsbeteiligung unterliegen, eine Beschwerde **wegen der Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzvorschriften** zu ergreifen.¹⁶⁷ Wenngleich die gesetzliche Normierung dieser Anfechtungsmöglichkeit zu begrüßen ist, ist es doch bedauerlich, dass auch hier der Zugang zu Gerichten auf Unionsrecht beschränkt wurde. Schon aus sachlichen Gründen lässt sich wohl kaum argumentieren, warum diese Anfechtungsmöglichkeit nicht für das gesamte Umweltrecht bestehen soll, und auch aufgrund Österreichs völkerrechtlicher Verpflichtungen aus der AK ist diese Beschränkung nicht nachvollziehbar.

¹⁶⁷ Vgl § 42 Abs 3 AWG: *Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind, sind jeweils im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung berechtigt, gegen Bescheide, die den Kundmachungsvorschriften des § 40a Abs. 1 unterliegen [= Bescheide, die nicht der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 40 unterliegen], Rechtsmittel aufgrund von Rechtswidrigkeit wegen der Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzvorschriften zu ergreifen.*

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass eine vollständige Umsetzung des Art 9 Abs 3 AK in Österreich nach wie vor auf sich warten lässt. Aufgrund der zahlreichen Einschränkungen, die weder mit der Judikatur des EuGH noch mit den Erkenntnissen des ACCC vereinbar sind, werden Behörden und Gerichte die verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Österreich weiterhin Aarhus- und europarechtskonform auslegen müssen. Angesichts der Unterschiede der bestehenden Umsetzungen, der noch schwebenden Gesetzesänderungen und bereits vorhandener Umsetzungsdefizite bleiben hier viele Fragen offen, die aus derzeitiger Sicht nicht beantwortet werden können. Es ist daher gespannt abzuwarten, wie in der Praxis mit diesen neuen gesetzlichen Bestimmungen umgegangen wird und insbesondere wie sich die Verwaltungsgerichte und der Verwaltungsgerichtshof zu diesen Umsetzungslücken äußern werden.

3.3.2 Rechtsmittelbefugnis

- **Luftqualitätsrecht**

Gegen Bescheide iZm mit Anträgen auf Erstellung oder auf Überprüfung von Luftreinhalte-Programmen oder auf Anordnung der im Programm festgelegten Maßnahmen können natürliche Personen, die von der Überschreitung eines Grenzwerts unmittelbar betroffen sind, und anerkannte Umweltorganisationen eine Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht erheben.¹⁶⁸

Natürliche Personen sind unmittelbar betroffen, wenn sie aufgrund der Überschreitung eines Grenzwerts in ihrer Gesundheit gefährdet sind. Diese unmittelbare Betroffenheit müssen sie glaubhaft machen.¹⁶⁹

- **Naturschutz-, Jagd- und Fischereirecht**

Anfechtungsbefugt sind nachzeitigem Umsetzungsstand lediglich anerkannte UO. Einzelpersonen können Umweltrecht nach den in Österreich aufgestelltem Kriterium der „Rechtsverletzung“ nur geltend machen, wenn sie potentiell in einem subjektiven Recht verletzt sind. Da es nach der derzeitigen herrschenden Ansicht kein subjektives Recht auf Artenschutz oder Schutz von bestimmten Lebensräumen oder Gebieten gibt, scheidet eine Anfechtung von naturschutzrechtlichen Entscheidungen durch Einzelpersonen regelmäßig aus.

¹⁶⁸ § 9a Abs 12 IG-L.

¹⁶⁹ § 9a Abs 13 IG-L.

3.3.3 Handlungen/Unterlassungen, die gegen österreichisches Umweltrecht verstoßen

Der Anfechtungsgegenstand im Rahmen von Art 9 Abs 3 AK umfasst „*Handlungen und Unterlassungen*“ und ist somit weiter als jener von Art 9 Abs 2 AK (Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen, die Art 6 AK unterliegen), weil sämtliche Handlungen und Unterlassungen durch Behörden (und Privatpersonen, siehe dazu unten Punkt 3.4) angefochten werden können und nicht nur jene, für die eine Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich ist.

In Österreich entscheiden die Verwaltungsgerichte grundsätzlich über Beschwerden

1. gegen den **Bescheid** einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit;
2. gegen die **Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt** wegen Rechtswidrigkeit;
3. wegen **Verletzung der Entscheidungspflicht** durch eine Verwaltungsbehörde.¹⁷⁰

Zwar können gem Art 130 Abs 2 Z 1 B-VG durch Bundes- oder Landesgesetz sonstige Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte zur Entscheidung über Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Verwaltungsbehörde begründet werden (sog typenfreie Beschwerde), doch wurde von dieser Möglichkeit im Umweltrecht bislang kein Gebrauch gemacht.

Daraus folgt, dass eine Handlung oder Unterlassung, die gegen Umweltrecht verstößt, nur bekämpft werden kann, wenn sich unter Art 130 Abs 1 Z 1-3 B-VG einordnen lässt. Ist dies nicht der Fall, muss zunächst ein Bescheid erwirkt werden, um dagegen vorgehen zu können (vgl zB das Rechtsschutzsystem iZm Umweltinformationen oder Luftreinhalte-Programmen).

3.3.4 Überprüfungsumfang

Ein Bescheid kann sowohl aus verfahrensrechtlichen als auch aus materiellen Gründen angefochten werden.

Gemäß § 27 iVm § 9 Abs 1 Z 3 und 4 VwGVG ist ein Bescheid zwar nur anhand der Beschwerde zu überprüfen, doch ist es mittlerweile gefestigte Rspr des VwGH, dass der Prüfungsumfang der VwG nicht rein auf das Vorbringen der Partei beschränkt ist (vgl dazu Punkt 3.1.3.).

Wie bereits oben unter Punkt 3.2.2 ausgeführt ergibt sich aus den Urteilen des EuGH in den Rs *Kommission gegen Deutschland* und *Protect*, dass eine Präklusion lediglich in Verfahren iZm

¹⁷⁰ Art 130 Abs 1 Z 1-3 B-VG.

potentiell erheblichen Umweltauswirkungen (Art 9 Abs 2 AK) nicht zulässig ist, die Präklusion im Bereich des Art 9 Abs 3 AK jedoch als zulässig erachtet wird.¹⁷¹

Hier stellt sich allerdings die Frage, wie eine Präklusion in Verfahren möglich sein soll, in denen lediglich ein nachträgliches Beschwerderecht eingeräumt wurde, also gerade keine vorhergehende Beteiligung ermöglicht wurde und somit auch keine Einwendungen im behördlichen Verfahren gemacht werden konnten. So ist auch den bisherigen Umsetzungen nicht zu entnehmen, dass bei einem reinen nachträglichem Beschwerderecht, dh ohne vorherige Beteiligungsmöglichkeit) eine Präklusion zum Tragen kommen soll.¹⁷²

3.3.5 Rechtsschutz

Wie bereits unter Punkt 3.1.4 erläutert können Entscheidungen der VwG grundsätzlich mit einer Revision an den VfGH oder einer Beschwerde an den VfGH bekämpft werden (siehe dazu oben).

Im Hinblick auf UO scheint es zwar fraglich, ob der VfGH eine Beschwerde von UO für zulässig erachten würde, da er in einer Entscheidung aus dem Jahr 2016 die VO-Anfechtungsbefugnis von UO mangels subjektiver Rechte verneint hatte.¹⁷³ War die Ansicht des VfGH schon 2016 nicht überzeugend, so stellt sich jetzt in Anbetracht der eindeutigen Judikatur des EuGH zur Rechtsstellung von UO noch mehr die Frage, ob der VfGH diese Rechtsauffassung noch aufrechterhalten kann.

3.3.6 Kosten

Für die Einreichung einer Beschwerde wird eine Eingabegebühr von 30 Euro erhoben.

¹⁷¹ EuGH C-664/15, *Protect*, ECLI:EU:C:2017:987, Rn 82ff.

¹⁷² Vgl zB § 27c NÖ NSchG: Nachprüfende Kontrolle durch Umweltorganisationen

(1) Umweltorganisationen im Sinne des § 27b Abs. 1 steht das Recht zu, gegen Bescheide gemäß § 20 Abs. 4, sofern geschützte Tier- und Pflanzenarten, die in

- Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie oder
- Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgelistet oder in
- Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie genannt sind,

betroffen sind, Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben.

(2) Die betroffenen Bescheide sind von der Behörde im elektronischen Informationssystem des § 27a bereitzustellen. Ab dem Tag der Bereitstellung ist einer Umweltorganisation für fünf Wochen Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Auf das Recht zur Akteneinsicht ist im Zuge der Bereitstellung hinzuweisen.

¹⁷³ Vgl VfGH 14.12.2016, V87/2014-11.

Die Gebühr für das Einbringen einer Revision an den VfGH bzw einer Beschwerde an den VfGH beträgt 240 Euro. Da im Verfahren vor dem VfGH bzw dem VfGH Anwaltpflicht herrscht, kommen noch die Kosten für die anwaltliche Vertretung hinzu.

Hervorzuheben gilt es, dass es oftmals unerlässlich ist, private Gutachten in Auftrag zu geben, um den Gutachten der Projektwerbenden bzw der Amtssachverständigen auf gleicher fachlicher Ebene zu begegnen. Die Kosten für solche Gutachten sind extrem hoch und bewegen sich idR im 4-stelligen Bereich oder sogar darüber.

3.4 Zugang zu Gerichten bei Verstößen gegen nationales Umweltrecht durch Privatpersonen

Wenn Privatpersonen in Österreich gegen umweltrechtliche Vorschriften verstoßen, besteht für Einzelpersonen und NGOs grundsätzlich nur die Möglichkeit, diesen Verstoß anzuzeigen (zB bei Polizei oder der zuständigen Verwaltungsbehörde) und so die Einleitung eines Strafverfahrens oder eines Verwaltungsstrafverfahrens anzuregen. In beiden Verfahrensarten sind aber weder Anfechtungsmöglichkeiten noch eine weitere Beteiligung der Anzeigenden vorgesehen. Diese erhalten grundsätzlich nicht einmal Auskunft über den weiteren Verlauf des Verfahrens.

Lediglich für den Fall, dass die Anzeigenden selbst betroffen sind, also ein Opfer des Verstoßes sind, können sie sich als sog Privatbeteiligte mit ihren zivilrechtlichen Ansprüchen an einem gerichtlichen/verwaltungsbehördlichen Strafverfahren beteiligen. Zwar bestehen für Privatbeteiligte gewisse Rechte, wie zB das Recht auf Akteneinsicht, auf Ladung zur Verhandlung und auf Verständigung bei Einstellung des Verfahrens, die Entscheidung über den eigentlichen Verstoß können sie aber nicht anfechten. Ein „echtes“ Recht auf Zugang zu Gerichten iSd AK ist somit auch durch die Möglichkeit der Privatbeteiligung nicht gegeben.

Dieser fehlende Zugang zu Gerichten iZm Verstößen gegen Umweltrecht durch Privatpersonen hat auch bereits das ACCC beschäftigt.¹⁷⁴ Klar ist, dass eine Anzeige, also die Aufforderung an eine Behörde tätig zu werden, keine Anfechtung iSd Art 9 Abs 3 AK darstellt. Das ACCC kam aber zu dem Schluss, der mangelnde Zugang zu Straf- oder Verwaltungsstrafverfahren als solcher nicht schon eine Nichteinhaltung des Art 9 Abs 3 AK bildet. Die Frage der Aarhus-Konformität hänge in einem solchen Fall nämlich davon ab, ob andere Möglichkeiten bestehen, um Handlungen und Unterlassungen von Privatpersonen, die gegen umweltbezogene innerstaatliche Bestimmungen verstoßen, anzufechten.¹⁷⁵

¹⁷⁴ Vgl ACCC/C/2006/18 (Dänemark), ECE/MP.PP/2008/5/Add.4, 29. April 2008, Rn 41.

¹⁷⁵ Vgl ACCC/C/2006/18 (Dänemark), ECE/MP.PP/2008/5/Add.4, 29. April 2008, Rn 32.

Im Hinblick auf die österreichische Rechtslage kam das ACCC allerdings zu der Ansicht, dass eben jegliche verwaltungsbehördliche oder gerichtliche Verfahren zur Anfechtung von umweltbezogenen Handlungen/Unterlassungen von Privatpersonen fehlen und Österreich dadurch seine Verpflichtungen aus der AK nicht einhält.¹⁷⁶

Die Rechtslage hat sich seit diesen Feststellungen durch das ACCC aber nicht geändert und aufgrund der Hemmungen des österreichischen Gesetzgebers, rein völkerrechtliche Verpflichtungen (im Vergleich zu EU-rechtlichen Verpflichtungen) umzusetzen, sind derartige Anpassungen auch nicht abzusehen.

¹⁷⁶ Vgl. ACCC/C/2011/63 (Österreich), ECE/MP.PP/C.1/2014/3, 13. Jänner 2014, Rn 63.

4 Sonstige Verfahren

4.1 EuGH

Nach EU-Recht gibt es drei Rechtswege, um Entscheidungen der EU-Institutionen in Umweltangelegenheiten vor dem EuGH anzufechten:

4.1.1 Die Aarhus-Verordnung: ein Administrativverfahren zur internen Überprüfung

Dieses Verfahren ist in Art 10 Aarhus-Verordnung¹⁷⁷ geregelt, gefolgt von einer Klage vor den EU-Gerichten gemäß Art 12 Aarhus-Verordnung.

Die Aarhus-Verordnung wendet die Bestimmungen der AK auf die Organe und Einrichtungen der EU an. Gemäß Art 10 Aarhus-Verordnung können Umweltorganisationen einen Antrag auf interne Überprüfung an ein EU-Organ richten, das *"einen Verwaltungsakt nach dem Umweltrecht erlassen hat oder – im Falle einer behaupteten Unterlassung – einen solchen Akt hätte annehmen sollen"*.

Ein Verwaltungsakt wird in Art 2 Abs 1 lit g Aarhus-Verordnung definiert als *"jede Maßnahme des Umweltrechts zur Regelung eines Einzelfalls, die von einem Organ oder einer Einrichtung der Gemeinschaft getroffen wird, rechtsverbindlich ist und Außenwirkungen hat"*.

Diese Bestimmung wird von den EU-Institutionen sehr einschränkend ausgelegt, insbesondere hinsichtlich der Kriterien "Einzelfall" und "Maßnahme des Umweltrechts". Die Kategorien von Handlungen, die angefochten werden können, sind daher sehr begrenzt. Der Link <http://ec.europa.eu/environment/aarhus/requests.htm>¹⁷⁸ führt zu einer Website der EK, wo alle bisher an die EK gestellten allen Anträgen auf interne Überprüfung und die Antworten der EK aufgelistet werden. Nur fünf von 40 Anträgen wurden bisher für zulässig befunden, die anderen wurden abgelehnt, weil bei den anderen angefochtenen Handlungen der EK kein individueller Geltungsbereich angenommen wurde, dh sie wurden nicht als „Einzelfall“ eingestuft.

Ein Antrag auf interne Überprüfung ist schriftlich und innerhalb einer Frist von höchstens sechs Wochen nach Erlass, Notifizierung oder Veröffentlichung des Verwaltungsakts zu stellen und zwar je nachdem, welcher Zeitpunkt der letzte ist, oder im Falle einer behaupteten Unterlassung sechs Wochen nach dem Datum, an dem der Verwaltungsakt erforderlich war. Im Antrag sind die Gründe für die Überprüfung anzugeben. Das EU-Organ prüft den Antrag, es sei denn, er ist eindeutig unbegründet. Das Organ gibt seine Gründe so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von 12 Wochen schriftlich bekannt. Hält das Organ den Antrag für unzulässig oder

¹⁷⁷ Verordnung (EG) 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft, ABI L 264/13.

¹⁷⁸ Nur auf Englisch verfügbar.

weigert es sich, die Entscheidung zu überprüfen, so sieht Art 12 Aarhus-Verordnung vor, dass die Ablehnung angefochten werden kann, indem *"gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Vertrags Klage vor dem Gerichtshof"* erhoben wird.

4.1.2 Die unmittelbare Klage vor den EU-Gerichten gemäß Art 263 Abs 4 AEUV

Eine weitere Möglichkeit Rechtsakte von EU-Organen anzufechten, besteht mit Art 263 Abs 4 AEUV, der die Bedingungen festlegt, unter denen natürliche und juristische Personen eine Nichtigkeitsklage erheben können und zwar entweder gegen

- eine an die Antragstellenden gerichtete Handlung,
- eine Handlung, die die Antragstellenden direkt und individuell betrifft oder
- einen Regulierungsakt, der für die Antragstellenden von unmittelbarem Interesse ist und keine Durchführungsmaßnahmen beinhaltet.

Wird der angefochtene Rechtsakt an die Antragstellenden gerichtet, bestehen keine weiteren Bedingungen. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn der Zugang zu Dokumenten, die sich im Besitz der EU-Institutionen befinden, verweigert wird. Natürliche und juristische Personen haben automatisch die Befugnis, Entscheidungen von EU-Organen anzufechten, die ihnen den Zugang zu Dokumenten verweigern. Ist dies jedoch nicht der Fall, muss bei der Anfechtung eines Rechtsakts eine *"unmittelbare und individuelle Betroffenheit"* oder nur eine *"unmittelbare Betroffenheit"* nachgewiesen werden. Die Anforderungen an eine *"unmittelbare Betroffenheit"* und an eine *"individuelle Betroffenheit"* sind ziemlich hoch, was den Zugang zu den EU-Gerichten in der Praxis für Einzelpersonen und NGOs unmöglich macht.

- **"Individuelle Betroffenheit"**

Das Kriterium der individuellen Betroffenheit wurde vom EuGH in der Rs *Plaumann*¹⁷⁹ definiert, in der der Antragsteller nachweisen musste, dass *"die Entscheidung ihn wegen bestimmter persönlicher Eigenschaften oder besonderer, ihn aus dem Kreis aller übrigen Personen heraushebender Umstände berührt und ihn daher in ähnlicher Weise individualisiert wie die Adressaten."* Diese Definition macht es Einzelpersonen und NGOs unmöglich, die Anforderung der *"unmittelbaren Betroffenheit"* in Umweltangelegenheiten zu erfüllen, und schließt Fälle, die im öffentlichen Interesse eingebracht wurden, aus. Denn *per definitionem* betreffen umweltrelevante Maßnahmen nicht nur einzelne Antragstellende. Dies wurde auch vom ACCC bestätigt.¹⁸⁰ Alle von NGOs und Einzelpersonen in Umweltangelegenheiten eingereichten Fälle wurden bisher jedoch als unzulässig zurückgewiesen.¹⁸¹

¹⁷⁹ EuGH C-25/62, *Plaumann*, ECLI:EU:C:1963:17.

¹⁸⁰ ACCC/C/2008/32.

¹⁸¹ EuG T-585/93, *Stichting Greenpeace Council u.a. gegen Kommission*, ECLI:EU:T:1995:147; EuGH C-321/95 P, *Stichting Greenpeace Council u.a. gegen Kommission*, ECLI:EU:C:1998:153; EuG T-219/95 R, *Marie-Thérèse Danielsson u.a. gegen Kommission*, ECLI:EU:T:1995:219; EuG T-236/04, *EEB und Stichting Natuur en Milieu gegen Kommission*, ECLI:EU:T:2005:426.

In seiner im Jahr 2011 verabschiedeten Mitteilung ACCC/C/2008/32 verurteilte das ACCC den strengen Ansatz des EuGH in seiner *Plaumann*-Doktrin. Das ACCC ist der Auffassung, dass die Rechtsprechung des EuGH zur "**individuellen Betroffenheit**", die das Inkrafttreten der AK bei der Auslegung von Art 263 Abs 4 AEUV nicht berücksichtigt, die Anforderungen von Art 9 Abs 3 AK nicht entsprechend umgesetzt hat.¹⁸²

- **"Unmittelbare Betroffenheit"**

Die Auslegung des Begriffs "unmittelbare Betroffenheit" im Sinne von Art 263 Abs 4 AEUV wurde vom EuGH in der Rs *Microban*¹⁸³, die einen zweifachen Test vorsieht, definiert. Um die Antragstellenden unmittelbar zu betreffen, muss der angefochtene Rechtsakt

- die Rechtslage der Antragstellenden beeinflussen und
- seinen Adressatinnen und Adressaten keinen Ermessensspielraum bei der Umsetzung überlassen, wobei *"eine solche Umsetzung rein automatisch erfolgt und sich aus der Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften ergibt, ohne der Anwendung weiterer Zwischenregelungen."*

Die Anforderung, dass sich die Maßnahme auf die Rechtslage der Antragstellenden auswirken muss, wird es Umweltschutzorganisationen in der Regel unmöglich machen, eine Klagebefugnis nach Art 263 Abs 4 AEUV zu erhalten, wie die Rs *PAN* zeigt.¹⁸⁴ Daher stellte das ACCC fest, dass es die Auslegung des Kriteriums "unmittelbare Betroffenheit" durch den EuGH Organisationen, die ausschließlich dem Schutz der Umwelt dienen, unmöglich mache, Klage iSv Art 263 Abs 4 AEUV zu erheben, da diese Organisationen nicht in der Lage wären, Auswirkungen auf ihre Rechtslage zu beweisen.

Darüber hinaus war das ACCC der Ansicht, dass die Anforderung, dass sich die beanstandete europäische Maßnahme *„auf die Rechtstellung der Betroffenen unmittelbar auswirken muss und den Adressaten, welche mit ihrer Durchführung betraut sind, keinerlei Ermessensspielraum lassen darf, sondern diese Durchführung rein automatisch erfolgen und sich allein aus der Gemeinschaftsregelung ergeben muss, ohne dass dabei weitere Vorschriften angewandt werden müssen"* mit Art 9 Abs 3 AK unvereinbar ist, da sie zusätzliche Anforderungen an die Arten von Maßnahmen stellt, die nach dieser Bestimmung anfechtbar sind.

4.1.3 Die Möglichkeit einer Vorabentscheidung durch den EuGH

Art 267 AEUV sieht die Möglichkeit vor, die Überprüfung der Gültigkeit und der Auslegung eines EU-Rechtsakts und der EU-Verträge durch eine Frage nationaler Gerichte an den EuGH zu erwirken. Nach dieser Bestimmung müssen die nationalen Gerichte aber nur dann eine Frage

¹⁸² Erkenntnisse und Empfehlungen des ACCC in ACCC/C/2008/32 (EU), ECE/MP.PP/C.1/2011/4/Add.1, Rn 86-87.

¹⁸³ EuG T-262/10, *Microban International und Microban (Europa) gegen Kommission*, ECLI:EU:T:2011:623, Rn 27.

¹⁸⁴ EuG T-600/15, *PAN Europe, Bee Life und Unapii gegen Kommission*, ECLI:EU:T:2016:601.

an den EuGH richten, wenn sie es für die Fällung eines Urteils für notwendig halten. Wenn die Frage jedoch in letzter Instanz aufkommt, dann ist das Gericht jedenfalls verpflichtet den EuGH anzurufen.¹⁸⁵

Die nationalen Gerichte sind nur dann von der Anrufung des EuGH befreit, wenn die Antwort auf die Frage *"so offensichtlich ist, dass kein Platz für begründeten Zweifel an der Art und Weise, wie die aufgeworfene Frage zu lösen ist, besteht"* (*acte clair*)¹⁸⁶ oder *"wenn frühere Entscheidungen des Gerichts die betreffende Rechtsfrage bereits behandelt haben"* (*acte éclairé*)¹⁸⁷. Wichtig ist, dass die Urteile des EuGH nicht nur in der jeweiligen Rechtssache, sondern in der gesamten EU gelten und integraler Bestandteil der EuGH-Rechtsprechung werden.

Die meisten Urteile des EuGH, die den Zugang zu Gerichten interpretieren und die in EU-RL und der AK vorgesehen sind, stammen aus Vorabentscheidungsverfahren der nationalen Gerichte. Man kann daher nicht genug auf die Bedeutung dieser Verfahren hinweisen und die Antragstellenden – egal ob NGO, Einzelpersonen oder Rechtsanwaltschaft – nur dazu ermutigen, die Gerichte aufzufordern, Fragen an den EuGH zu richten, um zu klären, wie bestimmte Bestimmungen des EU-Rechts, welche für den Zugang zu Gerichten – oder weiter gefasst: für das Umweltrecht – relevant sind, ausgelegt werden müssen. Das Verfahren sollte auch dazu dienen, die Gültigkeit bestimmter EU-Entscheidungen anzufechten, die möglicherweise gegen andere EU- und internationale Rechtsvorschriften verstoßen.

Leider gibt es immer noch Fälle, in denen Gerichte in letzter Instanz, die sich trotz der Verpflichtung, Fragen an den EuGH zu richten, wenn die Auslegung eines EU-Aktes unklar ist (also kein *acte clair*), weigern dies zu tun. Die Entscheidung des EuGH, in der Frankreich wegen Nichtvorlage einer Frage verurteilt wurde, veranschaulicht die Hürden der NGOs, wenn sie nationale Gerichte davon zu überzeugen versuchen, sich an den EuGH zu wenden.¹⁸⁸

¹⁸⁵ Eine Illustration dieser Möglichkeit in Umweltangelegenheiten wird in *Standley* geliefert (Rs C-293/97, *Standley*, Rz 51 und 52), wo der EuGH die Gültigkeit der Nitratrichtlinie 91/676/EWR inter alia im Licht des Verursacherprinzips iSv Art 191 AEUV überprüft hat. Ein weiteres Beispiel befindet sich in *Safety Hi Tech*, wo es die Ozon Verordnung 3093/94 [heute 2037/2000] im Lichte der Ziele eines hohen Grads als Umweltschutz iSv Art 191 AEUV überprüft hat. In der Rs *Eco-Emballages SA* (verbundene Rs C-313/15 und C-530/15) wurde Art 267 AEUV ebenfalls angewandt, um eine Überprüfung eines Durchführungsgesetzes in Form einer Richtlinie der Kommission zu erwirken, welche unter der Verpackungen- und Verpackungsabfall-RL 94/62/EG verabschiedet wurde.

¹⁸⁶ EuGH C-283/81, *Srl CILFIT und Lanificio di Gavardo SpA gegen Ministry of Health*, ECLI:EU:C:1982:335, Rn 16.

¹⁸⁷ Ebd Rn 14.

¹⁸⁸ EuGH C-416/17, *Europäische Kommission gegen Republik Frankreich*, ECLI:EU:C:2018:811.

4.2 Zugang zum Aarhus Convention Compliance Committee (ACCC)

Das ACCC wurde während der ersten Sitzung der Vertragsparteien der AK mit Beschluss I/7 über die Überprüfung der Einhaltung gebildet.¹⁸⁹ Das ACCC zielt darauf ab, die Einhaltung der aus der AK entspringenden Verpflichtungen durch die Vertragsparteien zu überprüfen.

Das ACCC kann in folgenden Fällen angerufen werden:

- eine Vertragspartei stellt die Einhaltung der AK durch eine andere Vertragspartei in Frage
- eine Vertragspartei stellt ihre eigene Einhaltung in Frage
- eine Vertragspartei sucht nach Rat oder um Unterstützung
- das Sekretariat stellt die Einhaltung der AK in Frage;¹⁹⁰
- ein oder mehrere Mitglieder der Öffentlichkeit, stellen die Einhaltung der AK in Frage und schicken diesbezüglich eine Mitteilung an das ACCC

Das ACCC besteht aus neun Personen. Sie müssen Staatsangehörige der Vertragsparteien oder der Unterzeichner der AK sein und von NGOs und Vertragsparteien im Rahmen eines gemeinsamen Treffens gewählt wurden. Im ACCC darf nur ein Staatsangehöriger desselben Staates vertreten sein.

Jedes Mitglied des Komitees muss vor Aufnahme seiner/ihrer Tätigkeit in einer Sitzung des Ausschusses feierlich erklären, dass es seine/ihre Aufgaben unparteiisch und gewissenhaft wahrnehmen wird.

4.2.1 Einreichen einer Mitteilung

Mitteilungen der Öffentlichkeit werden über das Sekretariat schriftlich an das ACCC gerichtet und durch fundierte Informationen gestützt. Das für die Einreichung einer Mitteilung erforderliche Format wird auf der Website <https://www.unece.org/env/pp/cc/com.html>¹⁹¹ beschrieben.

Die Mitteilung ist per E-Mail an folgende Adresse zu senden: aarhus.compliance@unece.org. Um sicherzustellen, dass Mitteilungen nicht aufgrund von elektronischen Problemen untergehen, verlangt das Sekretariat auch einen postalischen Versand an folgende Adresse:

¹⁸⁹ DECISION I/7 REVIEW OF COMPLIANCE, 2 April 2004, ECE/MP.PP/2/Add.8.

¹⁹⁰ Diese Möglichkeit wurde in der Praxis nie genutzt.

¹⁹¹ Nur auf Englisch verfügbar.

Sekretariat des Århus Convention Compliance Committee
Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa
Abteilung Umwelt
Palais des Nations
CH-1211 Genf 10, Schweiz

Beachte: In der E-Mail und/oder dem Brief sollte deutlich angegeben werden:
"Communication to the Århus Convention Compliance Committee".

Da der Briefversand jedoch keinen weiteren Zweck erfüllt, als einen möglichen Verlust der E-Mail zu relativieren, kann auf diesen auch verzichtet werden, wenn innerhalb einiger weniger Tage eine Bestätigung über den Erhalt der E-Mail eintrifft. Damit entfallen die Kosten eines eingeschriebenen Briefs.

Angesichts der sehr hohen Anzahl an Mitteilungen und aufgrund der Tatsache, dass die Mitglieder des ACCC lediglich auf freiwilliger Basis arbeiten und meist zusätzlich einer Vollzeitbeschäftigung nachgehen, sowie über kein Detailwissen über alle nationalen rechtlichen Rahmenbedingungen der Vertragsstaaten verfügen, ist es wichtig, die relevanten Fakten und das anzuwendende nationale Recht so klar wie möglich darzulegen, einschlägige Rechtsakte und Urteile von Gerichten beizufügen und sich auf fundierte Argumente zu stützen.

Mitteilungen müssen mindestens fünf Wochen vor einer Sitzung des ACCC eingereicht werden, um vom Vorsitz sowie vom stellvertretenden Vorsitz hinsichtlich ihrer Form geprüft zu werden, bevor sie an das ACCC weitergeleitet werden können. Verläuft die Prüfung positiv, werden die AbsenderInnen darüber informiert, dass in der nächsten Sitzung über die vorläufige Zulässigkeit der Mitteilung beraten wird. Die AbsenderInnen und die betreffenden Vertragsparteien werden zur Teilnahme an dieser Sitzung per Audiokonferenz eingeladen.

Wenn eine Mitteilung vom Komitee als vorläufig zulässig erachtet wird, wird sie an die Vertragspartei weitergeleitet, die dann fünf Monate Zeit hat, dem ACCC schriftliche Erklärungen vorzulegen, in denen sie die Angelegenheit klärt und alle Maßnahmen beschreibt, die sie ergriffen hat, um das in der Mitteilung aufgeworfene Problem anzugehen.

Der Absender kann Kommentare zur Antwort der Vertragspartei auf die Mitteilung abgeben und wird zudem dazu angehalten, zeitnah Informationen über alle relevanten neuen Entwicklungen zu übermitteln. Alle anderen interessierten Mitglieder der Öffentlichkeit können ebenfalls ihre Ansichten zur Antwort der Vertragspartei als Kommentar äußern.

Das Komitee wird in der Regel eine öffentliche Anhörung über die Mitteilung bei einer seiner Sitzungen in Genf abhalten. Dies erfolgt unter Beteiligung der AbsenderInnen, der betreffenden Vertragsparteien und allen interessierten BeobachterInnen. Wenn die Mitteilung nur Rechtsfragen aufwirft und keine großen Meinungsverschiedenheiten über den Sachverhalt zu bestehen scheinen, kann das ACCC vorschlagen, keine Anhörung durchzuführen. In diesem Fall konsultiert sie zunächst die AbsenderInnen sowie die betroffenen Vertragsparteien, bevor sie eine Entscheidung darüber trifft, ob eine Anhörung erforderlich ist, und holt dann in einer weiteren Runde schriftliche Stellungnahmen ein, bevor sie ihren Untersuchungsentwurf fertig stellt.

Wichtig: Aufgrund der hohen Anzahl an zu bearbeitenden Fällen und der sehr begrenzten Ressourcen, benötigt das ACCC derzeit durchschnittlich vier Jahre, um die Ergebnisse einer Mitteilung zu verabschieden – dies wird voraussichtlich auch in Zukunft so bleiben. Vor der Einreichung einer Mitteilung sollte daher verifiziert werden, ob das spezifische Thema innerhalb eines solchen Zeitraums zur Prüfung geeignet ist.

Weitere Informationen zum Verfahren finden Sie im "Guide to the Compliance Committee" unter: <https://www.unece.org/env/pp/cc.html>¹⁹².

4.2.2 Anforderungen an die Öffentlichkeit

Jede Person kann eine Mitteilung einreichen. Eine anwaltliche Vertretung ist nicht erforderlich. Jedoch gibt es bestimmte Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit eine Mitteilung statthaft ist. Die Einhaltung dieser Kriterien wird bereits bei Prüfung über die vorläufige Zulässigkeit überprüft, eine Nichteinhaltung aber auch später noch dazu führen, dass die Mitteilung als unzulässig klassifiziert wird. Gemäß Rn 20 der Entscheidung I/7 darf die Kommunikation folgendes nicht sein: (a) anonym; (b) ein Missbrauch des Mitteilungsrechts; (c) offensichtlich unangemessen; oder (d) unvereinbar mit den Bestimmungen dieser Entscheidung oder mit der Konvention.

Die am meisten diskutierte Anforderung befindet sich jedoch in Rn 21 der Entscheidung I/7, welche die Ausschöpfung der innerstaatlichen Rechtsbehelfe verlangt. Es ist wichtig nachzuweisen, dass angemessene Anstrengungen unternommen worden sind, die nationale Verwaltung und (insbesondere) die nationalen Gerichte auf das Problem aufmerksam zu machen. Ansonsten muss aufgezeigt werden, warum keine wirksamen Abhilfemaßnahmen erfasst werden konnten (aufgrund von Standortbeschränkungen, Kosten etc).

¹⁹² Nur auf Englisch verfügbar.

4.2.3 Umfang der Überprüfung

Die Mitteilung muss den Verstoß einer oder mehrerer Bestimmungen der AK geltend machen. Das ACCC prüft daraufhin, ob die nationalen Rechtsvorschriften oder Praktiken, welche Gegenstand der Beschwerde sind, der AK entsprechen. Es prüft aber nicht, ob das Gesetz bzw die Praktiken sonst, zB nach nationalem oder EU-Recht, rechtswidrig wären.

4.2.4 Rechtsschutz

Um die vollständige Einhaltung der AK zu gewährleisten, können die Vertragsparteien bei einer Sitzung – nach Prüfung eines Berichts und etwaiger Empfehlungen des ACCC und unter Berücksichtigung von Ursache, Ausmaß und Häufigkeit der Nichteinhaltung – von den folgenden Maßnahmen die geeignete ergreifen:

- den betroffenen Vertragsparteien Beratungen und Unterstützung anbieten;
- den betroffenen Vertragsparteien Maßnahmen zur Lösung einer von der Öffentlichkeit aufgeworfenen Frage anbieten;
- die betroffenen Vertragsparteien dazu anregen, der ACCC eine Strategie, einschließlich eines Zeitplans, hinsichtlich der Einhaltung der AK vorzulegen und über deren Umsetzung zu berichten;
- den betroffenen Vertragsparteien ihre Nichteinhaltung der AK anzeigen;
- den betroffenen Vertragsparteien gegenüber Mahnungen abgeben;
- die besonderen Rechte und Privilegien, die den betroffenen Vertragsparteien unter der AK gewährt werden, im Einklang mit den völkerrechtlichen Regeln zur Aussetzung einzelner Bestandteile eines Vertrags zu pausieren.

Das ACCC ist kein Rechtsbehelfsmechanismus im Sinne eines Berufungsgerichts, das in einem bestimmten Fall entscheidet. Was das ACCC jedoch tun kann ist, langfristig eine systematische Änderung von Recht und Praxis herbeizuführen, um sicherzustellen, dass bestimmte Fragen nicht wiederauftauchen und sich die Einhaltung durch die Vertragsparteien im Laufe der Zeit verbessert.

Sobald bei der Sitzung der Vertragsparteien die Nichteinhaltung festgestellt und bestätigt wird (oder wenn die betreffenden Vertragsparteien bereits davor Empfehlungen annehmen), wird das ACCC mit den betreffenden Vertragsparteien die weiteren Schritte besprechen. Das ACCC wird die Vertragsparteien in der Regel dazu auffordern, Fortschrittsberichte zu erstellen und Überprüfungsberichte vorzulegen. Die AbsenderInnen und die interessierte Öffentlichkeit können an diesem Prozess teilnehmen und ihre Ansichten sowohl schriftlich als auch mündlich in offenen Sitzungen äußern. Das ACCC berichtet in der Sitzung der Vertragsparteien schließlich, ob die Empfehlungen eingehalten und erfüllt worden sind.

4.2.5 Kosten

Die Einreichung einer Mitteilung ist kostenlos. Da zudem keine Anwaltpflicht herrscht, ist auch das Verfahren an sich sehr kostengünstig.

4.3 Zugang zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte ist ein 1959 gegründeter internationaler Gerichtshof. Er entscheidet über Individual- oder Staatenbeschwerden, in denen behauptet wird, dass gegen die in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) oder in ihren Protokollen festgelegten Rechte verstoßen wird. Auch wenn in der EMRK keine Umweltrechte als solche verankert sind, befasst sich der EGMR manchmal indirekt mit ihnen, da Umweltfragen die darin enthaltenen Rechte und Freiheiten beeinträchtigen könnten. Daher wurde der EGMR dazu aufgefordert, seine Rechtsprechung in Umweltfragen weiterzuentwickeln.¹⁹³

¹⁹³ Art 1 des Protokolls Nr. 1 EMRK: Schutz des Eigentums – siehe zB: *Depalle gegen Frankreich* [GC], Nr. 34044/02, EGMR 2010, wo der EGMR unterstrichen hat, dass massive Eingriffe in das Eigentum aufgrund von Umweltschutz gerechtfertigt sein können.

Art 2 EMRK: Recht auf Leben – siehe zB: gefährliche industrielle Aktivitäten *Öneriyıldız gegen Türkei*, 30. November 2004; Aussetzung nuklearer Strahlungen *L.C.B. gegen das Vereinigte Königreich* (Antrag Nr. 23413/94) 9. Juni 1998; Industriemissionen und Gesundheit *Smaltini gegen Italien* 24. März 2015; Umweltkatastrophen *Murillo Saldias u.a. gegen Spanien* 28. November 2006; *Budayeva gegen andere und Russland* 20. März 2008 oder *Viviani u.a. gegen Italien* 24. März 2015.

Art 3 EMRK: Verbot von unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung – siehe zB passives Rauchen in der Haft *Florea gegen Rumänien* 14 September 2010 oder *Elefteriadis gegen Rumänien* 25. Jänner 2011.

Art 5 EMRK: Recht auf Freiheit und Sicherheit – siehe zB *Mangouras gegen Spanien* 28. September 2010.

Art 6 EMRK: Recht auf ein faires Verfahren – siehe zB hinsichtlich des Zugangs zum Gericht *in Athanassoglou u.a. gegen die Schweiz* 6. April 2000 oder *Gorraiz Lizarrage u.a. gegen Spanien* 27. April 2000; über die Nichtdurchsetzung rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidungen in *Apanasewicz gegen Polen* 3. Mai 2011 oder *Bursa Barosu Başkanlığı u.a. gegen Türkei* 19. Juni 2018.

Art 8 EMRK: Recht auf Achtung des Familien- und Privatlebens – siehe zB hinsichtlich Umweltgefahren und Zugang zu Informationen *Guerra u.a. gegen Italien* 19. Februar 1998 oder *Taşkın u.a. gegen Türkei* 10. November 2004; hinsichtlich Abfallsammlung, -vermeidung, -behandlung und -entsorgung *Bränduse gegen Rumänien* 7. April 2009 oder *Di Sarno u.a. gegen Italien* 10. Jänner 2012; hinsichtlich der Verschmutzung der Wasserversorgung *Dzemyuk gegen Ukraine* 4. September 2014.

Art 10 EMRK: Freiheit der Meinungsäußerung – siehe zB *Steel and Morris gegen das Vereinigte Königreich* 15. Februar 2005 oder *Vides Aizsardzibas Klubs gegen Lettland* 27. Mai 2004.

Art 11 EMRK: Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit – siehe zB *Costel Popa gegen Rumänien* 26. April 2016.

Art 13 EMRK: Recht auf wirksame Beschwerde – siehe zB *Koyadenko u.a. gegen Russland* 28. Februar 2002 oder *Hatton u.a. gegen Vereinigtes Königreich* 8. Juli 2003.

4.3.1 Beschwerden und ihre Voraussetzungen

Es gibt zwei Arten von Beschwerden vor dem EGMR:

- Staatenbeschwerden, die von einem Staat gegen einen anderen eingereicht werden können;
- Individualbeschwerden, die von jeder Person, jeder Gruppe von Personen, jedem Unternehmen oder jeder NGO eingereicht werden können, die sich in einem ihrer Rechte verletzt fühlen.

Beschwerden müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen, um vom Gericht für zulässig erklärt und überhaupt auf ihren Inhalt hin geprüft zu werden:

- Verfahren können nur gegen einen oder mehrere Staaten eingeleitet werden, die die EMRK ratifiziert haben. So werden beispielsweise alle Anträge gegen Drittstaaten oder Einzelpersonen für unzulässig erklärt – Art 34 EMRK.
- Rechtssachen können erst nach Ausschöpfung aller innerstaatlichen Rechtsbehelfe an den EGMR herangetragen werden – Art 35 Abs 1 EMRK.
- Rechtssachen müssen innerhalb von sechs Monaten nach der letztinstanzlichen nationalen Entscheidung beim EGMR eingebracht werden – Art 35 Abs 1 EMRK.

Eine Partei kann den Gerichtshof nur dann um Überprüfung seines Urteils in einem bereits abgeschlossenen Fall ersuchen, wenn die in Regel 80 der Verfahrensordnung des EGMR (Rules of the Court) genannten, sehr begrenzten Voraussetzungen erfüllt sind. Nämlich, wenn eine Tatsache entdeckt wurde, die naturgemäß einen entscheidenden Einfluss auf das Ergebnis der Rechtssache gehabt hätte und diese weder dem Gerichtshof zum Zeitpunkt des Urteils bekannt war noch einer Partei vernünftigerweise bekannt sein hätte können.

4.3.2 Anforderungen an die Beschwerdebefugnis

Nach Art 34 EMRK können Fälle direkt von *"jeder natürlichen Person, nichtstaatlichen Organisation oder Personengruppe, die behauptet, durch eine der Hohen Vertragsparteien in einem der in dieser Konvention oder den Protokollen dazu anerkannten Rechten verletzt zu sein"*, eingereicht werden. Die Antragstellenden müssen persönlich¹⁹⁴ und unmittelbar¹⁹⁵ Opfer eines Verstoßes gegen die Konvention sein und einen erheblichen Nachteil erlitten haben.

¹⁹⁴ EGMR 4.12.1995, 28204/95, *Taura und 18 andere gegen Frankreich*, , Entscheidung der Kommission vom 4 Dezember 1995, Entscheidungen und Berichte (DR) 83-B, 131.

NGOs können Opfer vertreten, müssen aber einen schriftlichen Nachweis über ein präzises und ausdrückliches Mandat erbringen.¹⁹⁶ In Ausnahmefällen können NGOs einen Fall ohne Mandat vorbringen, nämlich dann, wenn die nationalen Behörden gegen die Art 2, 3 und 8 EMRK verstoßen.

4.3.3 Umfang der Überprüfung

Der Antrag darf sich nur auf eines der in der EMRK festgelegten Rechte beziehen. Es ist nicht möglich, Beschwerde gegen den Verstoß eines anderen Rechtsinstruments einzubringen.

Entscheidungen über die Unzulässigkeit sowie Urteile von Ausschüssen oder der Großen Kammern sind endgültig und können nicht angefochten werden. Die Verfahrensparteien haben jedoch drei Monate nach der Verkündung eines Urteils der kleinen Kammer Zeit, um die Überweisung der Sache an die Große Kammer zur erneuten Prüfung zu beantragen.

4.3.4 Rechtsschutz

Der EGMR ist nicht befugt, nationale Entscheidungen oder nationale Gesetze aufzuheben. Er kann lediglich feststellen, dass bestimmte Handlungen, Unterlassungen, Gesetze oder Gerichtsentscheidungen eines Staates gegen die EMRK verstoßen.

Urteile über Verstöße sind für die betroffenen Staaten nach Art 46 EMRK verbindlich. Daher sind die Mitgliedstaaten verpflichtet dafür zu sorgen, dass laufende Verstöße gegen die EMRK beendet und zukünftige Verstöße vermieden werden. Die Staaten sollten das einschlägige innerstaatliche Recht oder die Bestimmung ihrer Verfassung ändern, es sei denn, sie können in einer Weise ausgelegt werden, die sich mit der EMRK vereinbaren lässt.

Stellt der EGMR ferner fest, dass ein Verstoß vorliegt, kann er den KlägerInnen eine "gerechte Entschädigung" gewähren, also einen Geldbetrag als Wiedergutmachung für die eingetretenen Schäden.

Der EGMR ist nicht für die Vollstreckung seiner Urteile zuständig. Sobald er ein Urteil gefällt hat, geht die Verantwortung auf das Ministerkomitee des Europarates über, dessen Aufgabe es ist, die Umsetzung der Urteile des EGMR zu überwachen.

¹⁹⁵ EGMR 29.4.2008 (GK), 13378/05, *Burden gegen Vereinigtes Königreich* .

¹⁹⁶ EGMR 20.1.2009, 21727/08, *Post/Niederlande*.

4.3.5 Kosten

Für ein Verfahren vor dem EGMR fallen keine Gebühren an. Obwohl es nicht notwendig ist, sich in der ersten Phase des Verfahrens durch einen Anwalt vertreten zu lassen, benötigen Antragstellende eine rechtsanwaltliche Vertretung, sobald der Antrag der Regierung übermittelt wird. Nach Einreichung des Antrags ist es möglich, Prozesskostenhilfe zu beantragen, welche aber nicht automatisch gewährt wird. Die Bestimmungen über die Prozesskostenhilfe sind in Art 105-110 der Gerichtsordnung des EGMR festgelegt.

4.4 Sonstige Rechtsschutzmöglichkeiten

4.4.1 Volksanwaltschaft

Die österreichische Volksanwaltschaft ist ein Kontrollorgan der Republik Österreich und dafür zuständig, die Verwaltung zu überprüfen und Einzelpersonen bei Problemen mit Behörden kostenlos zur Seite zu stehen. Sie steht allen Menschen offen, die sich von Behörden/öffentlichen Stellen ungerecht behandelt fühlen und die keine Rechtsmittel mehr zur Verfügung haben. Die Volksanwaltschaft kann alle Behörden und Organe von Bund, Ländern und Gemeinden sowie Sozialversicherungsträger überprüfen, wobei in Tirol und Vorarlberg eigene Landesvolksanwaltschaften bestehen, die die Landes- und Gemeindeebene prüfen. Von der Prüfung ausgenommen sind Unternehmen im Staatsbesitz, sowie Gerichte/Verwaltungsgerichte, außer bei Verfahrensverzögerungen.

Beschwerden an die Volksanwaltschaft können unabhängig von Alter, Nationalität und Wohnsitz erfolgen, sofern die Missstände die österreichische Verwaltung betreffen. In laufenden Verfahren ist keine Beschwerde möglich (außer bei bestimmten Fällen der Verfahrensverzögerung). Behörden haben die Volksanwaltschaft im Zuge der Amtshilfe bei ihren Ermittlungen zu unterstützen. Die Beschwerden können online auf der Website der Volksanwaltschaft eingebracht werden sowie telefonisch, per Fax, per E-Mail und per Post. Zusätzlich bietet die Volksanwaltschaft regelmäßig persönliche Beratungstermine in allen Bundesländern an. Diese werden auf der Website bekannt gegeben.

4.4.2 Umweltschutzanwaltschaften

Die Umweltschutzanwaltschaften haben die Aufgabe, den Umweltschutz zu wahren und die Situation der Umwelt zu verbessern. Sie bieten auch eine Anlaufstelle für Bürgerinnen und Bürger, die Umweltprobleme erkennen und etwas unternehmen möchten. Umweltschutzanwaltschaften sind je nach Bundesland etwas anders geregelt, können aber in der Regel in Naturschutz- und bestimmten anderen Verfahren die Interessen der Umwelt wahrnehmen und so zu Verbesserungen bei Projekten beitragen sowie bei Missständen aktiv werden.

4.4.3 Amtshaftung¹⁹⁷

Falls durch das Handeln bzw Nicht-Handeln einer öffentlichen Stelle Schäden am Vermögen einer Person eintreten und dies in Vollziehung der Gesetze durch rechtswidriges Verhalten schuldhaft geschieht, kann die geschädigte Person Amtshaftung geltend machen. Es haftet dann die betroffene Gebietskörperschaft (zB der Bund, das Land etc) auf Ersatz dieses Schadens. Rechtliche Grundlage dafür ist das Amtshaftungsgesetz (AHG). Die Voraussetzungen für die Haftung sind also:

- **Handeln/Unterlassen einer öffentlichen Stelle:** Unterlassen ist das Nicht-Handeln trotz der Pflicht, etwas zu unternehmen. Eine öffentliche Stelle im Sinne des AHG sind Bund, Länder, Bezirke, Gemeinden, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Sozialversicherungsträger und beliehene Unternehmen sowie deren Organe (= Personen, die im Namen der öffentlichen Stelle handeln).
- **Handeln/Unterlassen in Vollziehung der Gesetze:** Von der Haftung erfasst sind nur jene Tätigkeiten, die der Behörde zuzurechnen sind und in ihren Tätigkeitsbereich fallen. Nicht erfasst sind dabei private Handlungen von Organen (zB Polizist verursacht außerhalb seiner Dienstzeiten einen Parkschaden).
- **Rechtswidrigkeit:** Das Verhalten (Tun/Unterlassen) der Behörde muss gegen ein Gesetz, eine Verordnung oder unmittelbar geltendes Unionsrecht verstoßen.
- **Schuld:** Das Tun/Unterlassen muss der Behörde zurechenbar und vorwerfbar sein.
- **Schaden:** Durch das Tun/Unterlassen muss der betroffenen Person ein Schaden an Vermögen, Leib oder Leben entstanden sein.
- **Keine andere Möglichkeit außer Amtshaftung:** Die Haftung besteht auch dann nicht, wenn die betroffene Person noch die Möglichkeit gehabt hätte/hat, ein Rechtsmittel wie Beschwerde, Berufung, oder Revision zu erheben, um gegen den Schaden zu protestieren.

Praktisch kommt es selten zu Amtshaftungsfällen, da in umweltrechtlichen Fällen der Vermögensschaden und die Schuld der Behörde oft schwer nachweisbar sind. Bevor eine Behörde wegen Amtshaftung angezeigt wird, sollte jedenfalls der Gang zur Volksanwaltschaft eingelegt werden, um unnötige und langwierige Konflikte zu vermeiden.

4.4.4 Zivilrecht

Im Zivilrecht ist der Berührungspunkt mit Umweltrecht vor allem im Nachbarschaftsrecht und dabei gerade bei **Immissionen** zu finden. So ist es nicht gestattet, durch Immissionen (= Einwirkungen) das Grundstück einer Nachbarin/eines Nachbars unzumutbar zu

¹⁹⁷ Vgl Art 23 B-VG und Amtshaftungsgesetz.

beeinträchtigen, indem das ortsübliche Maß überschritten und die ortsübliche Nutzung wesentlich beeinträchtigt wird. Dies ist im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) geregelt.¹⁹⁸

Typische Fälle sind daher Einwirkungen ausgehend vom Nachbargrundstück durch Lärm, Rauch, Gerüche, Feststoffe (zB Staub, Holzschnitzel, Abfall, etc) und Abwässer. Diese müssen nicht geduldet werden, wenn sie das ortsübliche Maß überschreiten und die Grundstücksnutzung wesentlich beeinträchtigen. Eine Ausnahme von diesem Verbot sind im ordentlichen Verfahren behördlich genehmigte Betriebsanlagen, bei denen die AnrainerInnen Gelegenheit dazu hatten, sich im Verfahren einzubringen und Bedenken bzw Einwendungen zu äußern. Ist die Anlage daher genehmigt, kann nur im Falle von gesundheitsgefährdenden Einwirkungen und Auflagenverstößen die Behörde eingeschaltet werden. Sonst müssen die Immissionen geduldet werden, für entstandene Schäden kann es allerdings Schadenersatz geben. Ebenfalls ausgeschlossen vom Zivilrechtsweg sind Personen, die erst nach der Genehmigung der Anlage zugezogen sind. Ihnen steht unter Umständen ebenfalls der Gang zur Behörde bei Gesundheitsgefährdungen offen. Was im Fall von Immissionen ortsüblich und zumutbar ist, lässt sich nicht anhand fester Größen beschreiben, vielmehr ist auf den Einzelfall abzustellen. So ist in einem Industriegebiet, neben einem Flughafen oder entlang einer stark befahrenen Straße ein anderes Niveau an Lärm und Luftschadstoffen zu tolerieren, als in einer ruhigen Wohnsiedlung am Land. Keinesfalls zumutbar ist es jedenfalls, wenn Gesundheitsgefährdungen auftreten. Die Beurteilung der Zumutbarkeit ist darüber hinaus im Falle von Lichtentzug und Geruchsbelästigungen nicht so streng wie bei direkter Einleitung von Wasser- bzw Feststoffeinwirkungen, welche ohne Rechtsgrundlage jedenfalls unzulässig ist.¹⁹⁹ Die Zumutbarkeit wird des Weiteren am Empfinden eines vernünftigen und gesunden Durchschnittsmenschen festgemacht. Besondere Empfindlichkeiten sind daher nicht erfasst. Unter „Nachbarinnen und Nachbarn“ werden nicht nur Inhaberinnen und Inhaber direkt angrenzender Grundstücke erfasst, sondern alle Personen, die von den Immissionen betroffen sind. Dies kann bei großen Emissionen auch ein größeres Gebiet umfassen (zB alle Häuser in der Einflugschneise eines Flughafens).

Bevor eine Klage eingereicht und ein unter Umständen langwieriger und oft teurer Rechtsstreit begonnen wird, bietet sich die außergerichtliche Streitschlichtung an. Dabei können auch MediatorInnen herangezogen werden, die eine Lösungsfindung professionell unterstützen. Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz führt eine Liste mit eingetragenen MediatorInnen. Sollte keine Mediation erfolgen oder eine solche erfolglos sein,

¹⁹⁸ § 364 ABGB: [...] (2) Der Eigentümer eines Grundstückes kann dem Nachbarn die von dessen Grund ausgehenden Einwirkungen durch Abwässer, Rauch, Gase, Wärme, Geruch, Geräusch, Erschütterung und ähnliche insoweit untersagen, als sie das nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß überschreiten und die ortsübliche Benutzung des Grundstückes wesentlich beeinträchtigen. Unmittelbare Zuleitung ist ohne besonderen Rechtstitel unter allen Umständen unzulässig. (3) Ebenso kann der Grundstückseigentümer einem Nachbarn die von dessen Bäumen oder anderen Pflanzen ausgehenden Einwirkungen durch den Entzug von Licht oder Luft insoweit untersagen, als diese das Maß des Abs. 2 überschreiten und zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Benutzung des Grundstückes führen. Bundes- und landesgesetzliche Regelungen über den Schutz von oder vor Bäumen und anderen Pflanzen, insbesondere über den Wald-, Flur-, Feld-, Ortsbild-, Natur- und Baumschutz, bleiben unberührt.

¹⁹⁹ Beispiele für solche Immissionen: starker Bienenflug (OGH 4Ob2347/96t), freilaufende Hühner (OGH 2 Ob 53/39), Absenkung des Grundwasserspiegels (OGH 10b2170/96s), kompletter Sonnenlichtentzug durch gepflanzte Bäume (OGH 6Ob75/11i), sowie Lichteinstrahlung durch Scheinwerfer (OGH 2 Ob 252/04d10). Größere Tiere wie Hunde, Katzen und Vieh sind keine Immissionen, gegen sie besteht die Eigentumsfreiheitsklage nach § 523 ABGB.

kann ein kostenloses Orientierungsgespräch geführt werden, das die Rechtsanwaltskammern der Länder anbieten. Die Liste der anbietenden Stellen finden Sie online. Auch bieten die Bezirksgerichte wöchentliche Amtstage an, an denen Rechtsauskünfte erteilt und Anträge sowie Klagen entgegengenommen werden. Wann diese Amtstage stattfinden, hängt von den jeweiligen Gerichten ab, eine Liste mit den Kontaktdaten aller Gerichte findet sich auf der Webseite des Justizministeriums. Im Zivilrecht sind die Verfahrenskosten in der Regel von der unterlegenen Partei zu tragen. Viele Fälle enden mit einem Vergleich, also mit einer Einigung der Streitparteien, bei der dann oftmals die eigenen Kosten selbst zu tragen sind und die Gerichtskosten geteilt werden. Die Höhe der Gerichtskosten richtet sich grundsätzlich nach dem Streitwert. Für Zivilrechtsfälle kann Verfahrenshilfe beantragt werden. Gerichte werden im Zivilrecht aufgrund einer Klage aktiv. Es liegt an den Prozessparteien, alle notwendigen Unterlagen und Beweismittel beizubringen. Die Gerichtsverhandlungen werden vom Gericht festgesetzt. Nach Schluss des Verfahrens hat das Gericht vier Wochen Zeit ein Urteil zu verfassen. Erfolgt dies nicht, kann ein Fristsetzungsantrag gestellt werden.

Mögliche Rechtsansprüche:

- **Unterlassung:**

Der zivilrechtliche Rechtsanspruch gegen unzulässige Immissionen richtet sich vornehmlich auf Unterlassung und Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes (also etwa Entfernen von eingebrachten Festkörpern). Um einen Unterlassungsanspruch zu haben, ist kein Verschulden der anderen Person notwendig. Es genügt daher die bloße Störung, ohne dass diese absichtlich herbeigeführt worden sein muss. Auch haften NachbarInnen für Immissionen, die Dritte von ihrem Grundstück aus verursachen. Diese Haftung gilt selbst dann, wenn diese Immissionen unerlaubt erfolgen, sofern die NachbarInnen sie zumutbar verhindern könnten. Unterlassungsansprüche können auch BewohnerInnen von Mietwohnungen geltend machen. Unterlassungsklagen werden beim örtlich zuständigen Gericht (in der Regel das Bezirksgericht des betroffenen Grundstückes) eingebracht. Es bedarf dafür nicht zwingender Weise einer anwaltlichen Vertretung.

- **Schadenersatz**

Sind Schäden durch die Einwirkungen/Immissionen entstanden, kann Schadenersatz in Betracht kommen. Dazu ist erforderlich, dass:

- ein Schaden am Vermögen, an Rechten oder an einer Person eingetreten ist
- der Schaden muss von der belangten Person verursacht worden sein
- diese Person muss dabei rechtswidrig gehandelt haben, dh gesetzliche Gebote/Verbote verletzt haben
- Die Handlung muss der Person vorwerfbar sein, sie muss also schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) gehandelt haben.

Trifft all dies zu, besteht ein Anspruch auf Schadenersatz. Gefordert wird dann zuerst die sogenannte „Naturalrestitution“, also die Zurückversetzung in den Stand vor Schadenseintritt. Ist dies nicht möglich, so ist Geldersatz zu leisten. Was konkret ersetzt werden muss, hängt von der Art des Schadens und dem Grad des Verschuldens ab. Im Falle von Verletzungen am Körper sind Heilungskosten und Verdienstentgang zu ersetzen, außerdem besteht ein Anspruch auf Schmerzensgeld (§ 1325 ABGB).

5 Weitere relevante Informationen

Im letzten Jahr wurden zahlreiche Novellierungen vorgenommen, um die österreichische Rechtsordnung „Aarhus-konform“ auszugestalten. Während es einerseits sehr zu begrüßen ist, dass endlich wieder Bewegung in die Aarhus-Umsetzung gekommen ist, sind dabei andererseits Gesetzesänderungen ergangen, die mehr als kritisch zu hinterfragen sind.

Davon abgesehen, dass sich die Umsetzung der AK wie bereits erwähnt nach wie vor nur auf Bereiche beschränkt, die wesentlich durch das Unionsrecht determiniert sind, sind auch in diesen Bereichen nicht alle Novellierungen als gelungen anzusehen. Hervorzuheben gilt es dabei insbesondere die Thematik der Rückwirkung, des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung und die neuen Konstituierungsvoraussetzungen für UO:

5.1 Einschränkung der Anerkennung von Umweltorganisationen²⁰⁰

Zeitgleich mit der Aarhus-Umsetzung auf Bundesebene wurde auch das UVP-G dahingehend geändert, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung von Umweltorganisationen verschärft wurden. Gemäß der neuen Fassung des § 19 Abs 6 UVP-G²⁰¹ müssen Vereine mindestens 100 Mitglieder aufweisen und Verbände mindestens fünf Mitgliedsvereine umfassen, die gemeinsam 500 Mitglieder aufweisen, um als Umweltorganisation anerkannt und damit als Partei bzw Beteiligte in Umweltverfahren zugelassen zu werden. Andere Möglichkeiten, die Kompetenz und das Engagement von Umweltorganisationen nachzuweisen wie etwa in Schweden sind im UVP-G nicht vorgesehen. Das Prozedere, um sich in Österreich als Umweltorganisation anerkennen

²⁰⁰ Vgl dazu die ÖKOBURO-Kurzstudie „Einschränkung der Anerkennung von Umweltorganisationen in § 19 Abs 7 UVP-G nach Völker- und Unionsrecht“ und das ÖKOBURO-Informationsblatt „Anerkennung als Umweltorganisationen“.

²⁰¹ § 19 Abs 6 UVP-G: *Umweltorganisation ist ein Verein oder eine Stiftung,*

1. *der/die als vorrangigen Zweck gemäß Vereinsstatuten oder Stiftungserklärung den Schutz der Umwelt hat,*
2. *der/die gemeinnützige Ziele im Sinn der §§ 35 und 36 BAO, BGBl. Nr. 194/1961, verfolgt und*
3. *der/die vor Antragstellung gemäß Abs. 7 mindestens drei Jahre mit dem unter Z 1 angeführten Zweck bestanden hat.*

Der Verein muss aus mindestens hundert Mitgliedern bestehen. Ein Verband muss mindestens fünf Mitgliedsvereine umfassen, die die Kriterien des Abs. 6 Z 1 bis 3 erfüllen und die gemeinsam die für fünf anerkannte Umweltorganisationen erforderliche Mitgliederzahl erreichen. Die entsprechende Anzahl ist der Behörde glaubhaft zu machen.

zu lassen, ist dadurch zusätzlich verkompliziert worden. Das hat dazu geführt, dass manche Umweltorganisationen diesen Aufwand nun nicht mehr auf sich nehmen, da sie sich aus Ressourcengründen ohnehin nur in wenige rechtliche Verfahren einbringen können.

Entscheidend ist dabei außerdem, dass diese Einschränkung nicht nur in UVP-Verfahren besteht, sondern auch in unzähligen anderen Rechtsbereichen, da die entsprechenden Gesetze (zB WRG, AWG, IG-L, GewO, NÖ NSchG, OÖ NSchG etc) in Bezug auf Umweltorganisationen alle auf die einschlägige Bestimmung des UVP-G verweisen. Somit hat sich in Österreich nicht nur die Zahl anerkannter Umweltorganisationen verringert, sondern wurde auch ein zusätzliches Hindernis für den Zugang zu Gerichten geschaffen.

5.2 Rückwirkung der Anfechtungsbefugnis

In sämtlichen Umsetzungen wurde die Rückwirkung der Anfechtungsbefugnis auf ein Jahr beschränkt.²⁰² Daraus folgt, dass die unionsrechtliche Umsetzungsfrist Österreichs zu Unrecht um ca 12 Jahre verlängert wird, da Österreich die Pflicht zur Umsetzung spätestens seit der Ratifikation der Aarhus Konvention durch die Europäische Union im Februar 2005 bzw durch Österreich selbst im Jänner 2005 trifft. Dabei hätte dem österreichischen Gesetzgeber die mangelhafte Umsetzung der Aarhus Konvention bereits aufgrund der Entscheidungen²⁰³ durch das ACCC im Jahr 2011 bzw 2013, mit denen ein Verstoß Österreichs gegen Art 9 Abs 3 Aarhus festgestellt wurde, bekannt sein müssen. Diese Feststellungen des ACCC wurden im Jahr 2014 außerdem auch von der Vertragsstaatenkonferenz der Aarhus Konvention bestätigt.²⁰⁴ Allerspätestens jedoch als 2014 in dieser Angelegenheit ein Vertragsverletzungsverfahren²⁰⁵ gegen Österreich durch die Europäische Kommission eingeleitet wurde, konnte der österreichische Gesetzgeber nicht mehr davon ausgehen, dass die österreichische Rechtslage unter anderem im Wasserrecht unionsrechts- sowie Aarhus-konform ist. Dass sich die Mitgliedstaaten durch die Nicht-Umsetzung von Unionsrecht keinen Vorteil verschaffen dürfen, hat der EuGH zudem bereits 2015 wiederholt hervorgehoben.²⁰⁶

²⁰² Vgl zB § 145 Abs 15 Satz 3 und 4 WRG: [...] Bescheide, die innerhalb eines Jahres vor dem Tag der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 73/2018 in Rechtskraft erwachsen sind und in der Urkundensammlung des Wasserbuchs allgemein zugänglich sind, können innerhalb von sechs Wochen nach dem auf die Kundmachung des genannten Bundesgesetzes folgenden Tag von einer nach § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannten Umweltorganisation angefochten werden. Sofern solche Bescheide nicht in der Urkundensammlung des Wasserbuchs allgemein zugänglich sind, können sie innerhalb von sechs Wochen nach dem auf die Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 73/2018 folgenden Tag von einer nach § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannten Umweltorganisation angefordert werden; [...]

²⁰³ ACCC 16.12.2011, [ACCC/C/2010/48](#); ACCC 27.09.2013, [ACCC/C/2011/63](#).

²⁰⁴ Meeting of the Parties to the Convention on Access to Information, Public Participation in Decision-making and Access to Justice in Environmental Matters, ECE/MP.PP/2014/2/Add.1, Decision V/9b (verfügbar unter: [http://www.unece.org/fileadmin/DAM/env/pp/mop5/Documents/Post session docs/ece mp.pp_2014_2_add.1_eng.pdf](http://www.unece.org/fileadmin/DAM/env/pp/mop5/Documents/Post_session_docs/ece_mp.pp_2014_2_add.1_eng.pdf))

²⁰⁵ Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2014/4111 betreffend Zugang der Öffentlichkeit in Umweltangelegenheiten (Art. 9 Abs. 3 Übereinkommen von Århus) im Anwendungsbereich der FFH-RL 92/43/EWG, der Wasserrahmen-RL 2000/60/EG, der Luftqualitäts-RL 2008/50/EG und der Abfallrahmen-RL 2008/98/EG.

²⁰⁶ EuGH 15.10.2015, C-137/14 (Kommission gegen Deutschland) Rz 98: Im Übrigen würde der Umstand, dass die Bundesrepublik Deutschland, nachdem sie die Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 (ABl. L 156, S.

Bestärkt wird diese Kritik auch durch eine Entscheidungen des VwGH²⁰⁷, in der eine Rückwirkung des *Protect*-Urteils des EuGH bis zum bis zum Inkrafttreten der GRC im Jahr 2009 angenommen wurde.²⁰⁸

5.3 Ausschluss der aufschiebenden Wirkung

Aus den aktuellen Entwicklungen hat sich auch ein Negativtrend hinsichtlich des aufschiebenden Rechtsschutzes abgezeichnet. Während durch die Novellen des WRG²⁰⁹ und AWG²¹⁰ sowie des NÖ NSchG²¹¹ und des NÖ Jagdgesetz²¹² die aufschiebende Wirkung von Beschwerden nur für rückwirkende Beschwerden ausgeschlossen wurde, ist im OÖ NSchG²¹³ ein genereller Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Beschwerden vorgesehen, wenn durch den angefochtenen Bescheid eine Berechtigung eingeräumt wird. Zwar kann die aufschiebende Wirkung von den Beschwerdeführenden beantragt werden, doch zeigt die Praxis, dass diese nur selten zuerkannt wird. Gerade in Umweltangelegenheiten kommt dem aufschiebenden Rechtsschutz jedoch höchste Bedeutung zu: In Bezug auf hochsensible Ökosysteme oder bedrohte Arten und Lebensräume können sonst noch vor Rechtskraft der Entscheidung Tatsachen geschaffen werden, die sich nur schwer rückgängig machen lassen, oder sogar irreparable Schäden entstehen.

Es ist daher fraglich, ob sich die mit den Anforderungen an einen „*angemessenen und effektiven Rechtsschutz und, soweit angemessen, auch vorläufigen Rechtsschutz*“ (Art 9 Abs 4 AK) vereinbaren lässt. Des Weiteren bestehen Zweifel, ob dieser generelle Ausschluss der aufschiebenden Wirkung unionsrechtskonform ist.²¹⁴ Insbesondere ergibt sich aus der Judikatur des EuGH²¹⁵ zum Äquivalenz- und Effektivitätsgrundsatz, dass die Gerichte bei Zweifeln an der Vereinbarkeit nationaler Vorschriften mit Unionsrecht verpflichtet sind, **vorläufigen Rechtsschutz zur Sicherung der vollen Wirksamkeit des Unionsrechts** zu gewähren.²¹⁶

17), mit der die ihrerseits durch die Richtlinie 2011/92 kodifizierte Richtlinie 85/337 in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten geändert wurde, **verspätet in innerstaatliches Recht umgesetzt hatte, die zeitliche Anwendbarkeit der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der letztgenannten Richtlinie begrenzt hat, darauf hinauslaufen, ihr zu gestatten, sich eine neue Umsetzungsfrist zu genehmigen** (vgl. entsprechend Urteil Kommission/Portugal, C-277/13, EU:C:2014:2208, Rn. 45).

²⁰⁷ VwGH 25.04.2019, Ra 2018/07/0380 ua.

²⁰⁸ Vgl dazu [Umweltrechtsblog, VwGH zur Rückwirkung der Parteistellung von Umweltorganisationen](#).

²⁰⁹ § 145 Abs 16 WRG.

²¹⁰ § 87c Abs 2 AWG.

²¹¹ § 38 Abs 10 NÖ NSchG.

²¹² § 142 Abs 11 NÖ Jagdgesetz.

²¹³ Vgl § 43a OÖ NSchG.

²¹⁴ Vgl dazu auch Art 13 EMRK, Art 19 Abs 1 EUV und Art 47 Abs 1 GRC, die ein Recht auf eine **wirksame** Beschwerde gewähren.

²¹⁵ Vgl EuGH C-213/89, *Factortame*, ECLI:EU:C:1990:257, Rn 21; EuGH C-432/05, *Unibet*, ECLI:EU:C:2007:163, Rn 67; EuGH C-416/10, *Križan*, ECLI:EU:C:2013:8, Rn 108f.

²¹⁶ Vgl EuGH C-416/10, *Križan*, ECLI:EU:C:2013:8, Rn 108:

6 Quellen und Links

6.1 Völkerrecht

- [Aarhus Konvention](#) (Deutsche Sprachfassung)
- [Fälle und Entscheidungen des ACCC](#)
- [Treffen der Vertragsstaatenkonferenz der Aarhus Konvention](#)
- [Umsetzungsleitfaden zur Aarhus Konvention \(Aarhus Convention Implementation Guide\)](#)

6.2 EU-Recht

- [EUR-Lex](#) (Datenbank EU-Recht)
- [CURIA](#) (Datenbank EuG- und EuGH-Entscheidungen)
- [Mitteilung der Kommission über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten](#)
- [Guide on Access to Justice in European Union Law](#)

6.3 Nationales Recht

- [Rechtsinformationssystem \(Bundes- und Landesrecht sowie Rechtsprechung\)](#)
- [Umweltanwaltschaften](#)
- [Volksanwaltschaft](#)

Überdies ist das Recht, den in Art. 15a der Richtlinie 96/61 vorgesehenen Zugang zu einem Überprüfungsverfahren wahrzunehmen, im Licht des Zwecks dieser Richtlinie auszulegen. Wie der Gerichtshof bereits entschieden hat, ist der Zweck der Richtlinie 96/61, wie er in ihrem Art. 1 festgelegt wird, die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung durch Maßnahmen zur Vermeidung oder zur Verminderung von Emissionen aus den in Anhang I der Richtlinie genannten Tätigkeiten in Luft, Wasser und Boden, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt zu erreichen (Urteile vom 22. Januar 2009, *Association nationale pour la protection des eaux et rivières und OABA*, C-473/07, Slg. 2009, I-319, Randnr. 25, und vom 15. Dezember 2011, *Møller*, C-585/10, Slg. 2011, I-13407, Randnr. 29)

Der in Art. 15a der Richtlinie 96/61 vorgesehene Zugang zu einem Überprüfungsverfahren gestattete es aber nicht, solche Umweltverschmutzungen wirksam zu vermeiden, wenn nicht verhindert werden könnte, dass eine Anlage, die möglicherweise unter Verstoß gegen diese Richtlinie genehmigt worden ist, bis zum Erlass einer Endentscheidung über die Rechtmäßigkeit dieser Genehmigung weiter betrieben werden könnte. Die Garantie der Effektivität des Anspruchs auf Zugang zu einem Überprüfungsverfahren gemäß Art. 15a erfordert folglich, dass die Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit das Recht haben, bei dem Gericht oder der anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle den Erlass einstweiliger Anordnungen zu beantragen, die geeignet sind, solchen Umweltverschmutzungen vorzubeugen, was gegebenenfalls die vorübergehende Aussetzung der Vollziehung der angefochtenen Genehmigung einschließen kann.

6.4 Literatur

- *Hengstschläger/Leeb*, *Verwaltungsverfahrensrecht*⁶ (2018).
- *Schulev-Steindl*, *Verwaltungsverfahrensrecht*⁸ (2018)
- *Grabenwarter/Fister*, *Verwaltungsverfahrensrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit*⁵ (2015)
- *Leidenmühler*, *Europarecht – Die Rechtsordnung der Europäischen Union*³ (2017)
- *Jäger*, *Materielles Europarecht*¹ (2017)

6.5 Sonstiges

- ÖKOBÜRO Positionspapier: Umsetzung der Aarhus Konvention auf Landesebene (2019)
- ÖKOBÜRO-Informationsblatt: Anerkennung als Umweltorganisationen (2019)
- ÖKOBÜRO Positionspapier: Aarhus Beteiligungsgesetz (2018)
- ÖKOBÜRO Kurzstudie: Einschränkung der Anerkennung von Umweltorganisationen in § 19 Abs 7 UVP-G nach Völker- und Unionsrecht (2018)
- ÖKOBÜRO Positionspapier: Umsetzung Aarhus Konvention (2018)
- ÖKOBÜRO Positionspapier: Rechtsschutz im Umweltrecht (2018)
- ÖKOBÜRO Informationstext: Aarhus Konvention (2018)
- Umweltdachverband Studie: Völker- und unionsrechtliche Anforderungen an einen Zugang zu Gerichten (2018)
- Schulev-Steindl/Goby, Rechtliche Optionen zur Verbesserung des Zugangs zu Gerichten im österreichischen Umweltrecht gemäß der Aarhus-Konvention (2009)

7 Abkürzungen

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs	Absatz
ACCC	Aarhus Convention Compliance Committee (Einhaltungsausschuss)
AK	Aarhus Konvention
Art	Artikel
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
AWG	Abfallwirtschaftsgesetz
BI	Bürgerinitiative
BGBI	Bundesgesetzblatt
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EuG	Europäisches Gericht
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUV	Vertrag über die Europäische Union
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
Fn	Fußnote
GewO	Gewerbeordnung
GRC	Grundrechtecharta der EU
IE-RL	Industrieemissionsrichtlinie
IG-L	Immissionsschutzgesetz-Luft
IPPC	Integrated Pollution Prevention and Control (integrierte Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung)
LGBl	Landesgesetzblatt
lit	litera (Buchstabe)
NGO	non-governmental organisation (Nichtregierungsorganisation)
NÖ NSchG	Niederösterreichisches Naturschutzgesetz
OÖ NPG	Oberösterreichisches Nationalparkgesetz
OÖ NSchG	Oberösterreichisches Natur- und Landschaftsschutzgesetz
Rspr	Rechtsprechung
SUP-RL	Richtlinie über Strategische Umweltprüfungen

UH-RL	Umwelthaftungsrichtlinie
UIG	Umweltinformationsgesetz
UO	Umweltorganisation
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-G	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
VfGG	Verfassungsgerichtshofsgesetz
VwG	Verwaltungsgericht
VwGG	Verwaltungsgerichtshofsgesetz
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
VwGVG	Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz
WRG	Wasserrechtsgesetz

8 Impressum

AutorInnen:

Katharina Scharfetter, Priska Lueger, Gregor Schamschula

Unter Mitarbeit von Monika Bucha und Matthias Graf

Wien, August 2019

Herausgeberin:

ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung

Kontakt:

Neustiftgasse 36/3a, 1070 Wien

Tel.: +43 1 524 93 77

E-Mail: office@oekobuero.at

Web: www.oekobuero.at

Dieses Toolkit ist im Rahmen des Projektes „A2J-EARL“ (Access to Justice – Education and Awareness Raising of Legal Professionals on Access to Justice) zur Verbesserung des Zugangs zu Gerichten für ein grüneres Europa entstanden.

Das Projekt wird durchgeführt von ClientEarth und Justice & Environment und durch das LIFE-Programm der Europäischen Kommission gefördert.

Website des Projektes: <https://www.clientearth.org/access-justice-greener-europe/>

ÖKOBÜRO ist die Allianz der Umweltbewegung. Dazu gehören 17 österreichische Umwelt-, Natur- und Tierschutz-Organisationen wie GLOBAL 2000, Greenpeace, Naturschutzbund, VCÖ – Mobilität mit Zukunft, VIER PFOTEN oder der WWF. ÖKOBÜRO arbeitet auf politischer und juristischer Ebene für die Interessen der Umweltbewegung.